Miers Fred. Anales.

XIIth Jaft. 1821.

1821.

Digitized by Google

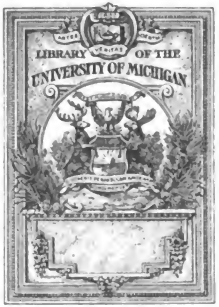

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

II
1
.A6
v.3
No.12
P.L.44 10964
PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Allgemeine politische Annalen.

In

Verbindung mit einer Gesellschaft von Gelehrten

herausgegeben

von

Friedrich Murhard.

Jahrgang 1821.

Zwölftes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1821.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Kritische Uebersicht der Verhandlungen des Sachsen-Weimar'schen Landtags im Jahr 1821. S. 369.
II. Brasilien's Eintritt in die Reihe konstitutioneller Staaten. S. 419.
III. Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge im Königreiche beyder Sizilien. S. 446.
IV. Einiges über die von der englischen Regierung erwogene Veränderung des Niederlagerechts fremder Waaren. S. 465.
V. Politische Literatur. S. 469.
VI. Politische Ansichten der Zeit. S. 503.

* * *

Plangemäße Beyträge können entweder an den Herausgeber, Hrn. Hofrath Dr. Murhard in Frankfurt a. M. oder an die Verlagshandlung in Stuttgart adressirt werden. Die Buchhandlungen des In- und Auslandes, welche eine Anzeige ihrer Verlags-Artikel politischen Inhalts in dem Journal wünschen, werden ersucht, ein Exemplar derselben portofrey, sobald als möglich, dem Herausgeber der Allg. polit. Annalen zu übersenden.

Stuttgart und Tübingen. In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:
Morgenblatt für gebildete Stände. 15. Jahrg. 1821. Sept.

Inhalt.

Geschichte und geschichtliche Sagen. Züge aus Tamerlans Leben. — Osman I. Stifter des türkischen Reichs. — Biographie. Biographische Skizzen der gegenwärtigen Abgeordneten der Cortes. — Länder- und Völkerkunde. Etwas über England. (Forts.) — Die Bewohner des indischen Archipels. A. d. Engl. des John Crawfurd. — Bruchstücke aus Herrn M. A. Pictet Briefen aus Italien. (Forts.) — Aufsätze gemischten Inhalts. Einige Bruchstücke aus dem ersten Theil der œuvres inedites de Mad. Staël. A. d. Fr. — Ueber Raffleria Arnoldi. Aus dem Engl. — Guckkasten-Bilder und sonst Allerley aus Paris. (Forts.) — Das Buch Henoch. — Türkische Etikette. — Beytrag zur Charakteristik der Fr. v. Stael, wie sie sich selbst schildert. (Aus dix Années d'Exil.) — Anrede, welche der kais. östr. Gesandte von Blumberg an die moskovitischen Zaaren bey seiner den 28. May 1683 gehabten Audienz in lateinischer Sprache gehalten und wie sich dieselbe in Londorphs acta publica abgedruckt findet. — Römische Skizzen. Die Diener. M. — Das Gebirge Ararat und das irdische Paradies. A. d. Fr. des Herrn von Zach. — Freundschaftsprobe. (Aus dix années d'Exil.) — Etwas über Herrn Gillies engl. Uebersetzung der Schuld. — Des Fürsten von Oettingen-Wallerstein Bemerkungen gegen Hrn. Dr. Heine u. s. w. — Erzählungen. Die Felskapelle an der Waag. (Schluß.) — Die unglückliche Mahlzeit. — Tagebuch einer jungen Schriftstellerin. A. d. Engl. —

Digitized by Google

I.

Kritische Uebersicht

der

Verhandlungen des Sachsen-Weimar'schen Landtags im Jahr 1821.

I. Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen.

In dem Dekret vom 4. Febr. 1819, mit welchem der vorige Landtag geschlossen wurde, war den Ständen die Oeffentlichkeit der Landständischen Verhandlungen empfohlen worden. Der Großherzog glaubte

„auf einen, für die fernere Ausbildung der Verfassung höchst „wichtigen Gegenstand aufmerksam machen zu müssen, nicht „zu einer sofortigen Schlußfassung, sondern damit die „künftige Versammlung mit einer Berathung und Erklärung „darüber beginnen möge. Se. K. H. meynen nämlich die „Oeffentlichkeit der Landständischen Verhandlungen. Diese „Oeffentlichkeit ist aus guten Gründen in dem Grundgesetz „nicht ausgesprochen worden; aber im §. 123 desselben liegt „der Beweis, daß man, was die Landständische Verfassung „betrifft, bey dem dort Geschriebenen nicht stehen bleiben, „sondern auf dem gegebenen Grund in der Zeit und mit „der Zeit fortschreiben wolle. Immer dringender wird die „Oeffentlichkeit verlangt, und in der That scheint sie nur „das Mittel zu seyn, durch welches ein freyer Verkehr „zwischen den Vertretern des Volks und dem Volk selbst „hergestellt, der Zweck einer repräsentativen Verfassung „vollständig erreicht werden kann. Die Beylage enthält „die ersten Grundzüge zu einer Landtags-Ordnung mit An„nahme der Oeffentlichkeit. Ohne den Berathungen vor-

„greifen, ohne die Freyheit der Prüfung und Erörterung „beschränken zu wollen, glauben Se. K. H. dem getreuen „Landtag nur noch das Zeugniß schuldig zu seyn, daß sie in „seinem bisherigen Thun und Wirken, in gemachten Er„fahrungen einen Grund gegen die Annahme der Oeffent„lichkeit nicht auffinden können."

Daß dieß nicht leere Worte, daß es vielmehr die ernste Absicht des Fürsten war, die Sitzungen möchten öffentlich seyn, daß derselbe sogar die Oeffentlichkeit des dießjährigen Landtags voraussezte, bewies die Thatsache, daß, bey dem Mangel an Raum in dem gewöhnlichen Local der ständischen Versammlungen, im Fürstenhause ein Saal zu den öffentlichen Sitzungen bereits seit einem Jahr eingerichtet worden ist. Der verst. Ludwig Wieland hat in der Zeitschrift Vorwärts, welche aber bekanntlich nicht vorwärts kam, zuerst gegen die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen gesprochen — requiescat in pace. Der geistliche Laie, welcher die sieben Reflexionen über die W. Landtags-Verhandlungen herausgab, hat an dieser Oeffentlichkeit auch zum Ritter werden wollen, und es hat seine Reflexion ihm die Ueberzeugung gegeben, daß die Oeffentlichkeit zum Krieg führen könne. „Lieber Gott, sagt er, in seiner ersten Reflexion S. 3, sind wir denn sogar kriegslustig geworden, daß wir, nachdem endlich der Krieg mit der eisernen Waffe dem Frieden hat weichen müssen, immer wieder Krieg, nämlich den mit dem Schwert des Worts — wenigstens ein Kriegs-Theater im eigentlichsten, nicht in dem sarkastisch-bildlichen Sinn, in welchem es in der Zeitungssprache vorkommt, haben müssen? Und — sind denn öffentliche Landtagssitzungen, genau genommen, etwas anders, als ein Scharmuziren, lustig anzusehen, um so lustiger, weil nach

dem Schwert des Worts doch kein Blut fliesset — ein leichtes, zum Spiel herrlich geeignetes Hin- und Herplänkeln, in welchem man seine Bravour recht gefahrlos sehen lassen kann? Und — gaben schon sonst im wirklichen Kampf manche der Ritter Blößen genug und ernteten Schimpf und Schande statt Ruhm und Lob, was würde manchen — erst auf diesem Felde begegnen?"

Indem der Reflexionen-Fabrikant dieses niederschrieb, hätte er bedenken sollen, daß er, der sich selbst als geistlicher Laie ankündigt, sich selbst auf ein ihm fremdes Feld nicht hätte wagen sollen. Wenn ihm etwas zur Entschuldigung gereicht, so ist es die falsche Vorstellung, die er sich von den Folgen des Widerspruchs und der Vertheidigung irgend eines Gegenstandes macht. Wenn freylich den Bauren nachgelassen seyn sollte, ihrem Pfarrer bey einer Predigt zu widersprechen, dann würde allerdings Scandal entstehen, und es würde üble Folgen haben, wenn auch übrigens der Satz, Glauben macht selig, eben so wenig allgemein als wahr anerkannt wird, als alles, was von der Kanzel gesprochen wird. Hat der Reflexionenmacher aber vielleicht die englischen und französischen Stände-Versammlungen vor Augen, so hätte er wohl bedenken sollen, daß dort das innere Staatswohl mit äußern politischen Verhältnissen verbunden ist, welche bekanntlich im Großherzogthum Weimar wenig oder gar nicht in Berührung kommen. —

In wiefern Wieland und der Reflexionen-Fabrikant auf den Beschluß unserer Stände Einfluß gehabt haben, wissen wir nicht; soviel ist aber gewiß, daß die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen mit 23 gegen 4 Stimmen verworfen worden. Die Sache ist wichtig genug, daß die Gründe auch dem Ausland nicht vorenthalten werden, welche zu diesem Beschluß geleitet haben; daher folgt hier

Digitized by Google

zuerst A. die hierher gehörige Stelle aus den gedruckten Landtags-Verhandlungen, dann B. ein während der Discussionen abgelesenes Votum, und endlich C. die von dem Landtag an den Großherzog abgegebene Erklärung.

A. Extrakt aus den gedruckten Landtags-Verhandlungen.

„Nach diesen nöthigen Vorbereitungen kam das höchste „Dekret v. 4. Febr. 1819 in Betreff der öffentlichen Landtagssitzungen in Berathung, und veranlaßte eine sehr lebhafte Diskussion. Der erste Grund, welcher für die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen vorgebracht wurde, „war, daß das Volk dieselbe wünsche. Diesem Grund begegnete man dadurch, daß man sagte, es sey dieser Wunsch „nicht allgemein, und komme es dabey weniger auf den Wunsch „selbst, als auf die Motiven des Wunsches, an. Gegen „die Oeffentlichkeit aber, (obschon man nicht verkannte, daß „die Oeffentlichkeit in vielen Beziehungen wünschenswerth „sey) stellte man folgende Gründe auf: 1) manches Gute, „was in der zeitherigen Verhandlungsform gediehen ist und „beym Bestehen derselben auch fernerhin gewiß gedeiht, „wird bey der Oeffentlichkeit unterdrückt werden; 2) bey den „öffentlichen Sitzungen erhält das Rednertalent ein unstatthaftes Uebergewicht im Gange der Verhandlungen und deren Entscheidung; 3) sind bey der Oeffentlichkeit die Abgeordneten zu vielen äußern Einflüssen und Wirkungen der „Verhältnisse ausgesezt; 4) nur wenige Staatsdiener sind „so unabhängig, daß sie den nachtheiligen Einfluß nicht „scheuen sollten, welchen ihre Offenheit und Freymüthigkeit „ihnen früher oder später zuziehen könnte; 5) die jetzigen „Landtags-Abgeordneten haben ihre Verpflichtungen unter „der Bedingung übernommen, daß die Verhandlungsweise „der Landtagsgeschäfte die alte herkömmliche sey. — Indem „man zugab, daß Landtags-Verhandlungen den Charakter „der Oeffentlichkeit haben müßten, kam man, um ihnen „diesen Charakter zu sichern, dahin überein, daß die Landtags-Verhandlungen wenigstens so bald als möglich druckschriftlich verbreitet werden müßten. Es kamen hierauf noch „andere Gründe für die Oeffentlichkeit der Sitzungen zur „Sprache, als: 1) die Oeffentlichkeit sey der einzige Weg,

„wie das Publikum sich vollständig überzeugen könne, ob es „sich in der Wahl seiner Abgeordneten geirrt habe, oder „nicht; 2) das Publikum verlange keine künstlichen Reden, „sondern eine einfache der Wahrheit treue Sprache; 3) über „den Erfolg der öffentlichen Verhandlungen zu sprechen, sey „noch zu früh, und nicht übereinstimmend mit den Grund„sätzen, die man bey andern Nationen befolge. — Dagegen „wurde bemerkt, daß 2) und 3) nur Gegengründe wären „auf die vorher ausgesprochenen Gründe gegen die Oeffent„lichkeit; was aber den ersten Punkt anlange, so sey nicht „zu glauben, daß nach der zuerst ausgesprochenen Ansicht „das Publikum, bey der Oeffentlichkeit der Sitzungen, ihre „Abgeordneten gründlich zu beurtheilen, Gelegenheit haben „werde.

„Ein ausführliches Votum über den Werth und die „Bedeutung der öffentlichen Sitzungen, so wie über die Ge„fahren und Nachtheile derselben, welches zu Protokoll ge„geben wurde, befestigte die schon im Landtage verbreitete „Ueberzeugung noch mehr, daß es besser sey, die Landtags„Verhandlungen in einer gewählten Form baldigst drucken „zu lassen, und das Publikum durch den Druck einer Land„tags-Ordnung im Allgemeinen von der Verhandlungsweise „des Landtags in Kenntniß zu setzen. Bey der Abstimmung „über die Frage: Ob die Oeffentlichkeit der Land„tags-Sitzungen wünschenswerth sey? ergab sich, „daß sich nur 4 Stimmen für die Oeffentlichkeit erklärten; alle „übrigen aber wünschten für den jezt bestehenden Land„tag keine Oeffentlichkeit, jedoch ohne dieselbe ganz zurückzu„weisen, indem sie die weiteren Vorbereitungen zu dersel„ben der Zukunft vorbehielten; verlangten aber dabey, daß „die Landtags-Verhandlungen während des Landtags durch „den Druck bekannt gemacht werden möchten.

„Nunmehr wurde die Frage aufgestellt: Wie es mit „dem Druck der Landtags-Verhandlungen ge„halten, und was abgedruckt werden solle? „Die Meynungen waren getheilt: die eine ging dahin, daß, „wie im Jahre 1817, nur die höchsten Dekrete und Erklä„rungsschriften während des Landtags abgedruckt werden „möchten; die andern hingegen hielten für rathsamer, die „Protokolle von Tag zu Tag abdrucken zu lassen, weil sich

Digitized by Google

„aus denselben nicht blos die Beschlüsse des Landtags, son„dern auch die Gründe und Motive derselben ergeben."

B. Votum.

Wenn von der Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen die Rede ist, so kann man dabey an zweyerley denken:

1) an das Oeffentlichmachen der verhandelten Gegenstände, und

2) an das Oeffentlichmachen der Art und Weise, wie die Gegenstände verhandelt worden sind.

Daß die erste Art der Oeffentlichkeit nothwendig sey, liegt in der Natur der zu verhandelnden Gegenstände, welche Angelegenheiten des ganzen Volks und Landes sind; und diese Oeffentlichkeit hat schon früher und zuletzt bey den Landtags-Verhandlungen in Dornburg statt gefunden. Von dieser Art der Oeffentlichkeit kann also das höchste Dekret vom 4. Februar 1819 nicht sprechen.

Die Rede ist demnach von der zweyten Art, und der, dem höchsten Dekrete beygegebene, Entwurf einer Landtags-Ordnung spricht deutlich aus, in welchem Sinne man sich dieselbe gedacht habe: nämlich die Sitzungen des Landtags sollen gehalten werden bey offenen Thüren, so daß das vaterländische Publikum durch persönliche Gegenwart sich überzeugen könne, in welcher Art die Verhandlungen geschehen.

Daß diese Art der Oeffentlichkeit ihren Werth und ihre Bedeutung habe, ist keinem Zweifel unterworfen, indem dadurch

1) der Ernst, die Würde und die Einsicht, womit der Landtag die ihm vorgelegten Gegenstände verhandelt, kund werden,

2) die Gesinnungen des Volks über die Gegenstände selbst, über deren Verhandlung und über die darüber gefaßten Beschlüsse sich offenbaren können, und

3) auch die Volksvertreter in ihrer Geschicklichkeit für das ihnen aufgetragene Geschäft erkannt werden mögen.

Dabey ist jedoch auf der andern Seite nicht außer Acht zu lassen:

1) daß diese Oeffentlichkeit nur durch einstimmigen Beschluß des Landtags eingeführt werden kann, indem

Digitized by Google

bey einer solchen Veränderung der Verhandlungsweise die Rechte der Einzelnen verfiren, welche das Stellvertreter-Amt nur unter der Bedingung angenommen haben, daß die Sitzungen auf die alte gewöhnliche Weise gehalten werden;

2) daß diese Oeffentlichkeit bey allem Guten, was sie hat, auch nicht ohne Nachtheil ist, wenigstens leicht nachtheilig werden kann: sie kann nämlich

a) falsch aufgenommen werden, indem sie eine für diese Art der Verhandlungen eigene Bildung des Volks voraussezt, welche erst aus andern Einrichtungen, z. B. öffentlicher Rechtspflege u. s. w. sich entwickeln muß.

b) Sie kann sehr leicht der Entstehung und Vergrößerung unedler Leidenschaften, z. B. der Selbstsucht, Eitelkeit, Rechthaberey, förderlich seyn.

c) Sie bringt die Verhandelnden in die Gefahr, ihre Aufmerksamkeit von der Sache auf die Personen, von der Materie auf die Form, von der Hauptsache auf Nebendinge abzulenken.

d) Den weniger Gebildeten aber unter den Verhandelnden sezt sie der Gefahr aus, sich durch das Bestreben, seinem Vortrage eine gefälligere Form zu geben, lächerlich zu machen.

e) Sie bringt uns auf unsicherem Wege in die Hände der Zeitungsschreiber und Journalisten, und sezt den Landtag in Gefahr, die Zeit mit Berichtigungen verderben zu müssen.

f) Wir wissen noch nicht, welchen Einfluß der Reiz der Neuheit auf die dieser Verhandlungsweise beygelegte Wichtigkeit hat, und welcher Unterschied in dieser Hinsicht zwischen größern und kleinern Staaten sich aussprechen wird; da es nun nicht dringt, von unsrer Seite das Experiment zu machen, und bey Gegenständen dieser Art es immer besser ist, der langsam Nachfolgende, als der schnell voraus Eilende zu seyn, und sich lieber des Mangels an Muth, als des Uebermuthes, bezüchtigen zu lassen; so bleibt es gerathener, mit der Oeffentlichkeit noch einige Zeit Anstand zu nehmen. Man wird ohnedieß, wenn sich die Sache vollständig bewährt hat, ihrer Einführung nicht mehr widerstehen können. Jezt, und vor der Hand, wo man nur die

Digitized by Google

Frequenz der Versammlungen zum Vergnügen und zum Zeitvertreibe wachsen, diejenige aber abnehmen sieht, wo das Ernste und Höhere verhandelt wird, bleibt man auch über die Gründe, aus welchen die Oeffentlichkeit von Vielen gewünscht und gewollt wird, in Ungewißheit.

Es giebt indeß einen Weg, sich des Guten der leztern Art von Publicität zu versichern und die Nachtheile derselben zu vermeiden, und dieser ist in kurzer Verzeichnung folgender:

1) Es muß vor allen Dingen eine Landtags-Ordnung entworfen und gedruckt werden, aus welcher das Publikum im Allgemeinen die Form abnehmen kann, welche der Landtag seinen Verhandlungen giebt, so wie die ganze innere Oekonomie unserer Geschäftsführung.

Das Publikum muß daraus ersehen, wie die Gegenstände bey dem Landtage vorgetragen, zur Discussion gebracht und entschieden werden; es lernt die Gesetze der Wahlen kennen, die im Innern des Landtags statt finden, die Bedingungen der Motionen, die Abfassung der Protokolle, das Wesen der Ausschuß-Verhandlungen u. s. w., und kann sich so schon zum Voraus und überhaupt von dem Ernst und der Würde überzeugen, die bey den Landtags-Verhandlungen statt finden.

2) Es wird ein Landtags-Diarium gedruckt, in welchem angezeigt werden:

a) die gehaltenen Sitzungen mit Angabe der Dauer;
b) die abgethanen Geschäfte, z. B. Vorlesen und Zeichnen der Protokolle, Wahlen u. s. w.;
c) die verhandelten Gegenstände u. s. w.:
aa) mit Anzeige des Referenten,
bb) mit Anzeige der darüber statt gefunden Discussionen und Aufstellung der verschiedenen Meynungen,
cc) — der Entscheidung durchs Votiren mit genauer Verzeichnung der Stimmen-Mehrheit,
dd) — der nach der Zeit darüber statt gefundenen Motionen nebst ihren Folgen,
ee) — der auf die Landtagsbeschlüsse eingegangenen Dekrete mit kurzer Mittheilung ihres Inhalts,
ff) — der für die Verhandlungen wichtigsten Aktenstücke.

Digitized by Google

d) Um aber auch das Landtags-Personal, so weit es nöthig ist, kennen zu lernen, könnten bey schicklichen Veranlassungen diejenigen Mitglieder namhaft gemacht werden, welche sich durch ihre Einsicht, ihre Thätigkeit und Geschicklichkeit um die Landtags-Geschäfte besonders verdient gemacht haben. Vielleicht wäre es auch nicht undienlich, die Referenten, die Verfasser der Motionen, die Urheber der wichtigsten Meynungen u. s. zu nennen.

Dabey bemerke ich ferner:

1) daß der unveränderte Abdruck der Protokolle nicht rathsam ist,

a) wegen ihrer Ausführlichkeit und Weitläuftigkeit,

b) wegen ihres Inhalts, welcher oft einzelne Personen angeht,

c) wegen der hier nothwendigen Namensnennung, welche dieselben Nachtheile mit sich führt, die bey den öffentlichen Sitzungen angedeutet worden sind.

Es darf daher auch Niemand verlangen, daß sein Votum mit seinem Namen abgedruckt werde, indem es dem Landtags-Abgeordneten niemals um seine Ehre, seine Auszeichnung, Erwerbung der Volksgunst für sich, sondern einzig und allein um den Beyfall seines Gewissens zu thun seyn muß.

d) Wegen einzelner Aeußerungen, welche wohl unter uns geschehen, aber nicht in die Welt ausposaunt werden dürfen.

2) Daß das Ganze erhalten seyn muß, im Geist und Ton einer pragmatischen Erzählung von der Entstehung, Bildung und dem Erfolg unserer Landtagsbeschlüsse.

C.

Das höchste Landesherrliche Dekret vom 4. Februar 1819, durch welches der erste Landtag im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach geschlossen wurde, machte es der gegenwärtigen Landständischen Versammlung zur Pflicht, mit einer Berathung und Erklärung über die Oeffentlichkeit der Landständischen Verhandlungen zu beginnen. Eingedenk dieser höchsten Aufforderung haben sich die jezt versammelten getreuen Landstände in ihren ersten Sitzungen mit diesem wich-

Digitized by Google

tigen Gegenstand beschäftiget, und beeilen sich, Sr. Königl. Hoheit das Resultat ihrer Berathungen ehrfurchtsvoll vorzulegen.

I. Diejenige Oeffentlichkeit, auf welche das höchste Dekret nach dessen Beylage deutet, die Oeffentlichkeit der Landständischen Sitzungen, hat der Landtag schon jezt anzunehmen, durch 23 Stimmen gegen 4, — indem in jenen Sitzungen nur 27 Mitglieder anwesend waren — Bedenken getragen.

Es ist hierbey die Wichtigkeit der Gründe, welche öffentliche Sitzungen von mehreren Seiten wünschenswerth machen, welche in größern Staaten vielleicht mit Recht dafür entscheiden können, keineswegs verkannt worden; ja es haben sogar mehrere Abgeordnete, deren Stimmen den oben bemerkten Beschluß mit erwirkt haben, den Wunsch nicht unterdrücken können, daß die Oeffentlichkeit der Sitzungen schon jezt möglich seyn möchte, dennoch aber den entgegenstehenden Gründen ein stärkeres Gewicht für den gegenwärtigen Augenblick einräumen müssen.

Nach den Verhältnissen unseres Landes dürfte es nicht anzunehmen seyn, daß ein aus den verschiedenen Ständen und aus den einzelnen abgesonderten Theilen des Großherzogthums zusammen gesetztes Publikum den öffentlichen Sitzungen des Landtags anhaltend beywohnen, und daß dadurch ein allgemeines Urtheil über die Gegenstände der Verhandlungen und den Werth der Abgeordneten unbefangen hervorgehen werde.

Wenn dagegen die Abgeordneten durch dieses kleinere Publikum am leichtesten in Gefahr kommen könnten, bey den anzustellenden Berathungen mehr den früheren oder augenblicklichen Eindrücken von außen, als ihren eigenen Ansichten, eher der vermeintlichen Stimme des Volks, als ihrer innern Ueberzeugung zu folgen, — eine Gefahr, die bey ruhiger mehrfacher Prüfung, Jeder, auch der Stärkere, anerkennen muß — dann ist eine der richtigsten Bestimmungen unserer Landschaftl. Konstitution, nach welcher (§. 67.) jeder Landständische Abgeordnete, als Vertreter aller Staatsbürger, außer den Gesetzen, keine andere Richtschnur anzuerkennen hat, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen, auf eine Weise bedroht, welche die höchste Vorsicht bey einem Beschlusse erfordert, der, einmal gefaßt,

Digitized by Google

nicht leicht eine Wiederabänderung erlaubt. Abgesehen davon, daß viele der gegenwärtigen Abgeordneten, die jezt keinen Anstand nehmen, das, was ihnen nach ruhiger und unbefangener Prüfung das Beste zu seyn scheint, offen auszusprechen, sich nicht berufen sehen könnten, den Gang ihrer Berathungen und Ueberzeugungen dem Urtheile jenes Publikums preis zu geben, und sich veranlaßt sehen würden, ein Amt niederzulegen, das ihnen zu einer Zeit übertragen wurde, da die zu öffentlichen Verhandlungen nöthigen Eigenschaften noch nicht verlangt wurden; abgesehen ferner davon, daß, wo nicht die ganze Klasse, doch die meisten der Staatsdiener, deren Mitwirkung bey den Versammlungen des Landtags aus richtigen und vielseitig besprochenen Gründen durch die Konstitution nicht ausgeschlossen wurde, sich für die Zukunft aus der Mitte der Vertreter des Volkes entfernt sehen würden; und daß mithin für den Augenblick eine nicht unbedeutende Störung in den Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags durch den Gebrauch des unbezweifelten Rechtes des Austrittes entstehen könnte, so findet der getreue Landtag, selbst in der festesten Zuversicht derjenigen, welche den Schwierigkeiten öffentlicher Verhandlungen überwiegende Kraft und Einsicht entgegen zu setzen glauben, keine höhere Garantie für das allgemeine Beste, als in den Gesinnungen, in der auf Erfahrungen und wohlwollenden Mittheilungen geprüfter Vaterlandsfreunde gegründeten Ueberzeugung und in dem Gewissen der gegenwärtigen Abgeordneten, und glaubt, indem er dieses unverhohlen vor dem verehrten Fürsten des Landes und vor seinen Mitbürgern ausspricht, den sichersten Beweis zu geben, daß seine Mitglieder sich fern halten wollen von der, jeder Verhandlung über das öffentliche, wie jedem Streben nach Wahrheit, so nachtheiligen Eitelkeit und Ruhmsucht.

Dieser Landtags-Beschluß war in der That nicht erwartet worden; man sprach sich aller Orten darüber so unbefangen aus, daß mehrere Mitglieder des Landtags sich auf die Frage, wer denn die vier Mitglieder gewesen, welche für die Oeffentlichkeit gestimmt, gar nicht einlassen wollten. So viel ist dem Schreiber dieses blos bekannt worden, daß der Abgeordnete der Stadt Weimar mit bey der Minorität gewesen. Es ist nicht der Zweck dieses Aufsatzes, die in den

hier eingeschalteten Urkunden enthaltenen Gründe zu prüfen und zu widerlegen; auch ist dieß bereits so siegreich in einem Aufsatz in der Minerva a), der auch besonders abgedruckt ist, geschehen, daß es überflüssig seyn würde, noch etwas beyzufügen. Daß man im Ganzen mit der Ansicht der Mehrheit der Landtags-Deputirten keineswegs übereinstimme, dieß erhellet aus dem Umstand, daß Jemand sich aufgefordert gefühlt hat, den Landtag gegen die mancherley ausgesprochenen Urtheile in Schutz zu nehmen und zu vertheidigen. Er hat dieß gewagt in einer Broschüre unter dem imposanten Titel: Landtägige Verhandlungen dürfen nicht öffentlich seyn. Ein Wort an den Sinn Aller, Weimar 1821. Wenn noch irgend ein Zweifel entstehen könnte, ob der Verfasser wirklich so bestimmt von der Infallibilität seiner Gründe überzeugt sey, als es nach dem Titel scheint, so muß jener Zweifel sogleich schwinden, wenn man im Eingang der Schrift selbst auf die Behauptung stößt, die Gründe gegen die Oeffentlichkeit wären schon oft so befriedigend dargelegt worden, daß kein Einsichtiger und Unbefangener mehr zweifeln könne. Wir müssen bekennen, daß wir uns dieser Einsicht und Unbefangenheit nicht rühmen können, jedoch dem Verf. in sofern Dank schuldig sind, daß er seine Worte an und nicht in den Sinn Aller gesprochen hat. Billig hätte er sich über die Bedeutung des Ausdrucks Aller näher erklären sollen; lebt er in Weimar selbst, so würde ihm wohl die Stimmung des Publikums über den Landtags-Beschluß eben so wenig entgangen seyn, als das Urtheil desselben über die Kritik in der Minerva. Der Verf. scheint keinen Freund gehabt zu haben, dem er seine Schrift vor dem Druck zur Durchsicht hätte geben können. So kann er nicht erwarten, daß ein vernünftiger

a) Minerva. 1. Stück. 1821.

Mensch — auch wenn er den Aufsatz in der Minerva nicht gelesen — seinen Gründen beystimmen werde, und es kann daher der Druck seiner Schrift nur die traurige Folge für ihn haben, in dem Catalogo auctorum obscurorum eine der ersten Stellen zu erhalten.

Kaum möchte es der Mühe werth seyn, dieser Schartecke noch mit einem Wort zu gedenken; nur um zu zeigen, wie weit sich der menschliche Verstand verirren könne, mögen die Sätze hier einen Platz finden, womit der Verf. sein Thema siegreich auszuführen gedenkt:

I. Die Landtags-Verhandlungen, öffentlich oder bey offenen Thüren, sind wider das Volk und dessen Vertreter.

II. Die Oeffentlichkeit ist wider die gute Ordnung.

III. Die öffentliche Landtags-Berathung ist wider die moralisch-politische Sicherheit der Berathenden.

IV. Die Lage, Größe und Gränze des Landes spricht wider die Oeffentlichkeit, denn nur der Weimarer und Jenenser kann bey der öffentlichen Verhandlung Theil nehmen.

Damit dem Verf. ja nicht der Vorwurf gemacht werden könne, den oben angeführten Aufsatz in der Minerva nicht gelesen zu haben, was ihm unserm Bedünken nach noch einigermaßen in sofern zu einiger Entschuldigung gereichen könnte, als man annehmen dürfte, es sey ihm für die Oeffentlichkeit noch nichts zu Gesicht gekommen — so äußert er offenherzig, daß er jenen Aufsatz gelesen habe, daß er sich aber dadurch an dem Druck des seinigen nicht habe irre machen lassen. Das hat uns in die Seele des Verf. leid gethan; die Hofmannische Buchhandlung meinte es gewiß besser mit ihm, als sie den Verlag der Schrift ablehnte. Wenn der Verf. sagt, seine Schrift sey nicht spitzig, so wird ihm dieß jeder, der nur obige vier Sätze gelesen hat, gewiß aufs Wort glauben. Am Schluß der Schrift ist der Verf. aber doch in sich gegangen, und hat einen Fall zugege-

Digitized by Google

ben, in welchem die Oeffentlichkeit statt finden könne, wenn sich nämlich gegen einen Theil des Volks oder gegen eine Zahl seiner Deputirten Gründe des Mißtrauens, aus erwiesenen Thatsachen, fänden; in diesem Fall sollen die Berathungen so offen wie möglich seyn, um die entfernteste Besorgniß der Art aus den Gemüthern der Redlichen und Vertrauenden, der Obern und Niedern zu nehmen; sobald aber das Volk belehrt und ins Offene geführt worden, dann soll es zu rechter Zeit wieder in sein Pflichttheil der stillen Erharrung freundlich zurückgewiesen werden. Es ist zu beklagen, daß der erste unterstellte Fall, wo nämlich gegen einen Theil des Volkes Gründe des Mißtrauens statt finden, nicht weiter ausgeführt worden, diese Exposition dürfte wohl das einzige lesenswerthe in dem ganzen Aufsatz gewesen seyn. Doch — ohe jam satis. —

Zum Schluß wird in Beziehung auf die von dem Landtag verworfene Oeffentlichkeit noch bemerkt, daß im Lauf der Verhandlungen ein Fall vorkam, wo wenigstens die Abgeordneten der Städte den Wunsch innerlich ausgesprochen haben, daß die Verhandlungen öffentlich seyn möchten. In der 64. Sitzung nämlich, wo die Frage: ob allen Handwerkern die Niederlassung auf den Dörfern und den Dorfmeistern das Halten der Gesellen zu gestatten sey? discutirt und durch 18 Stimmen gegen 8 bejahend entschieden wurde, glaubten die anwesenden Abgeordneten der Städte sich legitimiren zu müssen, daß sie ihre Stimmen zu diesem Beschluß nicht ertheilt hätten, und verlangten daher, daß dieß ausdrücklich im Protocoll bemerkt werden möge, welches denn nicht nur geschah, sondern auch in die gedruckten L. Verhandlungen mit aufgenommen wurde.

Ein in d. J. zu Paris erschienenes Buch: Gallerie politique des 422 Députés, qui siègent dans la présente session etc. Paris 1821. enthält ein alphabetisches Register sämmtlicher Deputirten der zweyten Kammer mit

Angabe des Departements, von welchem sie gewählt sind, der Parthey, mit welcher sie zu stimmen pflegen, ihres Standes und ihrer vornehmsten Lebensumstände. In Frankreich weiß also das Volk nicht allein genau diejenigen, welche für oder wider einen Antrag stimmen, und die Gründe, warum sie so und nicht anders gestimmt haben, sondern es kann so ziemlich in voraus wissen, wie gestimmt werden wird.

Das Dekret, welches der Großherzog auf die Erklärungsschrift C an den Landtag erließ, lautet also:

Karl August,

v. G. G. Großherzog ꝛc.

Aus der Erklärungsschrift vom 20sten d. M. ist Uns vorgetragen worden, daß der getreue Landtag zwar den sofortigen Druck Seiner Verhandlungen, aber nicht die Oeffentlichkeit Seiner Sitzungen für rathsam erachtet hat.

Wir genehmigen hierauf 1) den Antrag, welcher über jenen Druck und über dessen Verbreitung im Lande geschehen ist, und lassen 2) auch den gegen die Oeffentlichkeit der Sitzungen aufgestellten Gründen volle Gerechtigkeit widerfahren, indem Wir solche als Gründe annehmen, welche in dem Großherzogthume noch zur Zeit von einiger Erheblichkeit seyn möchten. Es werden jedoch diese Gründe immer schwächer und schwächer werden, je mehr man sich an Repräsentativ-Verfassungen gewöhnt, je mehr Theilnahme Unsere Unterthanen an dem Wesentlichen derselben gewinnen, je fester endlich die Ueberzeugung begründet wird, daß jedem zum Landtage Erwählten nicht nur durch den §. 68 des Grundgesetzes vom 5ten May 1816, sondern auch durch den Zweck, welchen Wir bey Vollziehung dieses Gesetzes vor Augen hatten und ernstlich wollten, Freyheit des Urtheils und der Rede in derjenigen Ausdehnung gesichert sey, in welcher sie überhaupt vernünftigerweise begehrt und gesetzlich zugestanden werden kann. ꝛc.

Weimar den 27. Decbr. 1820.

II.

Bekanntmachung der Landtags-Verhandlungen durch den Druck.

Nachdem der Landtag die öffentlichen Verhandlungen verworfen hatte, wurde doch beschlossen, daß solche während des Landtags durch den Druck bekannt gemacht werden sollten. Wie aus der unter A. eingeschaltenen Relation erhellet, so konnte man sich in der ersten Sitzung nicht vereinigen, ob die Protocolle selbst von Tag zu Tag abgedruckt oder, wie im J. 1817, nur die Landesherrl. Decrete und Erklärungsschriften im Druck bekannt gemacht werden sollten; in der dritten Sitzung aber wurde mit 24 Stimmen gegen 3 entschieden, daß die Protocolle nicht in ihrer Ausführlichkeit, sondern nur Zusammenstellungen aus denselben abgedruckt werden sollen, ferner mit 25 gegen 2, daß die Namen der Referenten, und, wenn bey wichtigen Discussionen Gründe und Gegengründe aufgeführt werden, die Namen derer, welche sie aufgestellt haben, nicht mit abgedruckt werden sollten.

Sonderbar! Es scheint, als ob zwey derjenigen vier Abgeordneten, welche für die Oeffentlichkeit der L. Verhandlungen gestimmt hatten, noch mehr Scheu dafür gehabt, ihre Meynung gedruckt als angehört zu wissen. Zu Redaktoren wurden der Ober-Appellations-Gerichts-Präsident von Ziegesar, ein Mann von anerkannter hoher Rechtlichkeit, der als vormaliges Mitglied des Regierungs-Kollegiums, dann als Präsident der Landes-Direction und früheres Mitglied der Landstände eine genaue Kenntniß des Landes hat, ingl. der D. Danz, Professor der Theologie, gewählt. Die L. Verhandlungen wurden im Regierungsblatt abgedruckt, und dieß in Nr. 2. durch folgende Vorrede öffentlich bekannt gemacht:

Die mit redlichem Sinn gewünschte Oeffentlichkeit der land-

landständischen Verhandlungen hat wohl keinen andern Zweck, als sich die klare Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Landtag die zu berathenden Gegenstände mit Ernst, Würde und Einsicht verhandle, und seine Beschlüsse nur nach der reiflichsten Ueberlegung und mit möglichster Umsicht herbeyführe. Der Landtag, die Nothwendigkeit einsehend, eine solche Ueberzeugung seinen Mitbürgern zu geben, zugleich aber auch die Unräthlichkeit öffentlicher Sitzungen für jezt und unter den gegebenen Umständen anerkennend, (s. Beilage C) hat daher die unterzeichneten Redaktoren beauftragt, unter Auctorität des Landtags-Vorstandes, das Publikum getreu und auf eine zweckdienliche Weise baldigst von dem zu unterrichten, was in den Sitzungen des Landtags geschehen ist, und denselben besonders anempfohlen, die statt gefundenen Discussionen ihrem Inhalte nach zu bemerken, und bey gefaßten Beschlüssen die Gründe, welche dafür und dagegen vorgebracht wurden, namhaft zu machen. Es würde dieß auf die leichteste Weise durch einen bloßen Abdruck der Protokolle haben bewirkt werden können; da indeß diese, ihrer Natur und Bestimmung nach, nicht ohne eine gewisse, nur die Geschäftsführenden interessirende Ausführlichkeit seyn können, auch der Landtag aus bewegenden Gründen einer Nennung der Namen nicht statt gegeben hat; so ist für die geeigneten Fälle die Form einer pragmatischen Darstellung der Verhandlungen, für die nicht geeigneten aber die Form einer kurzen Relation beliebt worden. Damit aber dem Publikum nichts entzogen werde, was irgend einen Einfluß auf sein Urtheil haben, oder zur vollständigen Kenntniß der Sache nöthig seyn könnte, so sollen in einem eignen Beylagen-Anhange die wichtigsten Aktenstücke mehr oder weniger in extenso mitgetheilt werden.

Weimar den 27. Decbr. 1820.

Landtags-Vorstand: G. Frh. v. Riedesel. Frh. von Lyncker. B. v. Taube.

Redaktoren: v. Ziegesar, D. D. Danz.

In wie fern die Redaktion ihrem Versprechen, die Verhandlungen theils in Form einer pragmatischen Darstellung, theils in Form einer kurzen Relation, kund zu machen, treu geblieben, wird sich in der Folge bewähren; soviel aber ist bereits dagegen — und gewiß mit Grund erinnert

worden, daß nur die Zahl, nicht die Namen der in jeder Sitzung gegenwärtigen Abgeordneten bemerkt worden. Wenn man auch den Raum hätte sparen wollen, so hätten blos die Abgeordneten, welche nicht gegenwärtig waren, namentlich angeführt werden können, wo man dann genau gewußt hätte, ob — wie es wirklich der Fall ist, einige Abgeordneten gar nicht, oder nur kurze Zeit den Sitzungen beygewohnt haben.

III.

Verabschiedung der Staatsdiener ohne Urthel und Recht.

Der gelehrten Welt sind die Ausfälle bekannt, welche der Prof. Oken in Jena sich in der Isis gegen manche Personen und Regierungen erlaubte. Da mehrere Warnungen ohne Erfolg blieben, so erhielt er von den beyden Höfen Weimar und Gotha durch Ministerial-Dekrete seine Entlassung. Oken glaubte, daß ein Professor der Landes-Universität gleich einem andern Staatsdiener nicht willkürlich entlassen werden könne, und reichte daher eine Beschwerde beym Landtag ein. Was der Vorstand hierauf verfügt, ist nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen; aus dem Protokoll der zweyten Sitzung erfährt man blos, daß der Landtag das Verfahren des Vorstands genehmiget habe. Bey dieser Gelegenheit trugen mehrere Abgeordneten darauf an: daß die Frage, ob ein Staatsdiener ohne Urtheil und Recht verabschiedet werden könne? noch besonders zur Berathung gezogen werden möge. Als man dies im Regierungsblatt las, so war man nicht wenig frappirt, daß diese Frage aufgeworfen worden. Nicht deßhalb, weil kein einziges Beyspiel von einer willkürlichen Entlassung bekannt war, glaubte man die Frage überflüssig; sondern deßhalb, weil sich niemand die Möglichkeit denken konnte, ein Staatsdiener unter der Regierung eines so humanen und gerechten Fürsten,

als der Herzog ist, könne willkürlich entlassen werden. Als nun in der dritten Sitzung die Frage:

ob nach den jezt bestehenden Gesetzen ein Staatsdiener, bey welchem nicht eine besondere Ausnahme statt finde, ohne Urtheil und Recht entlassen werden könne?

aufgeworfen und mit 16 Stimmen gegen 11 bejahet wurden, so entstand Mißtrauen, ob die L. Abgeordneten wirklich zu dieser Entscheidung vollkommen legitimirt gewesen? Man suchte in ältern und neuen gesetzlichen Verordnungen, und wenn man auch kein positives Gesetz finden konnte, welches bey der Entlassung eines Staatsdieners ein rechtliches Erkenntniß voraussezte, so glaubte man doch in zwey neuern Gesetzen Stellen zu finden, aus welchen nach der Analogie ein solches Erkenntniß zur Verabschiedung nöthig schien.

1) In dem Patent von 15. Dec. 1815, die Organisation des Staatsdiensts betreffend, ist §. 40. verordnet, daß die Sicherheit der Rechte, des Eigenthums und der persönlichen Freyheit der Staatsbürger vor möglicher Willkühr der Behörden geschüzt, und daher alle Justiz, welche zeither etwan von andern Landes-Collegien ausgeübt worden, an die competente Justiz-Behörde übergehen solle.

2) In der Ober-Appellat. Gerichts-Ordnung sind ferner §. 20. unter den Gegenständen, bey welchen die Berufung an dieses Gericht ganz ausgeschlossen ist, ausgenommen:

Disciplinarsachen, d. h. solche, die blos Aufrechthaltung der guten Ordnung und der Subordinations-Verhältnisse betreffen, so lange es sich nicht von Dienst-Entsetzung und Besoldungs-Einziehung patentirter Civil-Staats-Diener handelte, ꝛc.

Wenn nun in Dienst-Entsetzungen, ja sogar bey Besoldungs-Einziehungen Appellationen zuläßig sind, so

folgt wohl auch, daß Dienst-Entsetzungen nur nach vorgängiger Untersuchung und rechtlicher Erkenntniß ausgesprochen werden können, man müßte denn obige Stelle so interpretiren, daß dann, wenn eine willkührliche Entlassung erfolgt sey, dem Entlassenen die Reclamation an das Appellations-Gericht frey stehen solle. Sollen nun aber nach der angeführten Stelle des organischen Patents die Staatsbürger vor aller Willkühr der Behörden geschützt werden, so haben die Staatsdiener gewiß dieselbe, ja noch mehrere, Ursache, dieses Recht in Anspruch zu nehmen, weil ihre Verpflichtung auf die Constitution und die damit übernommene Verantwortlichkeit mit Willkühr bey der Entlassung gar nicht bestehen kann.

3) In der O. Appell. Ger. Ordnung ist endlich §. 39. bestimmt, daß Anklagen der Landstände gegen höhere Staatsdiener von dem Landesherrn gleich in erster Instanz an das O. Appell. Gericht gewiesen werden können. Da sich nun der Landesherr, falls er die Anklage des Landtags gegründet befunden, die Bestrafung des Staatsdieners nicht vorbehalten, sondern auf jeden Fall nach der Analogie des accusatorischen Prozesses verfahren werden soll, so scheint die Folge hervorzugehen, daß die Entlassung eines Staatsdieners nur in Folge eines richterlichen Erkenntnisses geschehen könne.

4) In dem Patent vom 15 Dec. 1815. ist §. 16. dem zu einer Stelle ernannten das Recht zugesprochen, die mit seinem Amt verbundene etatsmäßige Besoldung zu beziehen: ein Recht, welches ihm nicht genommen werden kann, so lange er seine Stelle gesetzmäßig und nach seinen Geisteskräften verwaltet. Man wird zugestehen, daß die Einziehung oder Verminderung des etatsmäßigen Gehalts von weniger Bedeutung ist, als die Entlassung aus

dem Dienst; kann nun erstere nicht willkührlich statt finden, wie kann es bey der leztern geschehen?

Der Landtags-Beschluß fiel dahin aus, daß auf eine zusichernde Erklärung darüber:

„daß vor der Hand und bis eine gesetzliche Bestim-
„mung deßhalb nicht vorliege, kein Staatsdie-
„ner seines Dienstes willkührlich zu entlassen
„sey, und zwar aus dem allgemeinen Grunde, weil
„diese Erklärung zur Beruhigung der Staatsdiener
„gereichen werde,"

angetragen werden solle. Ob nicht auch noch die speziellen Gründe hätten angegeben werden sollen, über diese Frage wollen wir jezt hinausgehen.

Der Großherzog sicherte hierauf durch folgendes Dekret die Vorlage eines Gesetzentwurfs über diesen Gegenstand zu:

Carl August,
von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, ꝛc.

Antwort auf den unterthänigsten Vortrag vom 23. Dec. 1820. den Staatsdienst betreffend.

In einem Vortrage vom 23sten Decbr. 1820. hat der getr. Landtag 1) es anerkannt, daß der Entlaßbarkeit der Staatsdiener, ohne vorgängiges Verfahren bey einer Justiz-Behörde und vorgängigen richterlichen Ausspruch, im Allgemeinen das Landesrecht des Großherzogthums nicht entgegentrete; er hat 2) auf ein Gesetz über die hierbey berührte Frage, auf ein Gesetz, durch welches die Entlaßbarkeit der Staatsdiener in ihren Gründen und ihren Formen geregelt werde, angetragen; er hat 3) gebeten, daß Wir „den Staatsdienern bis dahin, wo ein solches Gesetz förmlich erlassen worden, eine beruhigende Zusicherung gnädigst aussprechen möchten."

Was nun A., die Erklärung unter 1) betrifft: so ist es Uns erfreulich, wiewohl nicht unerwartet gewesen, daß sich der getreue Landtag selbst, bey dieser Gelegenheit, von

willkührlichen, gesucht-künstlichen Interpretationen der bestehenden, hier einschlagenden Gesetze, von Interpretationen, welche nicht das wahre Recht aus den Gesetzen entwickeln, sondern ein vermeintliches Recht in die Gesetze hineintragen wollen, ganz entfernt gehalten, und Uns hierdurch die Möglichkeit gesichert hat, entgegengesetzten Versuchen, wenn sie vorkommen sollten, mit der Uebereinstimmung des Landesfürsten und des Landtags zu begegnen. Auch können Wir B., auf den Antrag unter 2., dem getreuen Landtage die Versicherung geben, daß Wir schon längst an ein Gesetz über den Staatsdienst gedacht haben, daß ein solches Gesetz bereits von einer, eigens dazu ernannt gewesenen Kommission ausgearbeitet worden ist, und daß Wir der Vorlage desselben in dem Landtage nur um der Wichtigkeit des Gegenstandes willen, um den Inhalt des Entwurfs auf das Allersorgfältigste prüfen und dabey diejenigen Bestimmungen, welche sich zu Gesetzen im wahren Sinne des Wortes eignen, von bloßen Amtsvorschriften, Instruktionen, Anweisungen und Regeln für die höheren Administrativ-Behörden genau trennen zu lassen, noch zur Zeit Anstand geben. Dagegen sind Wir C., was die von dem getr. Landtage ausgesprochene Bitte unter 3 anlangt, überzeugt, daß Unsere Staatsdiener in dem, was bisher geschehen ist, in den dadurch bethätigten Regierungs-Maximen die gewünschte Beruhigung ohne Weiteres finden werden, indem Wir zwar einerseits davon, daß die den Staatsdienern gesicherte Pfründe nicht vor dem Zwecke des Dienstes selbst, die Person des Beamteten nicht vor dem Amte beachtet und daß nicht derjenige, welcher sich blos aller positiv-rechtswidrigen und verpönten Handlungen enthält, schon ein würdiger und darum entweder auf seinem Posten ganz sicherer oder auf Unkosten der übrigen Staatsbürger zu pensionirender Diener sey, ausgegangen sind, andererseits aber auch jede sich darbietende Gelegenheit ergriffen haben, um dem Staatsdienste im Ganzen Unsere Achtung und dem einzelnen treuen, redlichen, der Regierung und seinem Berufe ergebenen Staatsdiener Unsere dankbaren Gesinnungen an den Tag zu legen, ꝛc.

Weimar, den 4ten Febr. 1821.

Da jedoch in diesem höchsten Dekret über die Zeit, binnen welcher eine Vorlage eines Gesetzentwurfs über den

fraglichen Gegenstand geschehen solle, nichts erwähnt war, so hielt der Landtag die Sache für wichtig genug, um unterm 17ten Febr. folgende Erklärungsschrift dem Großherzoge zu überreichen:

Als der getreue Landtag in seiner unterthänigsten Erklärungsschrift vom 23sten December 1820 ehrfurchtsvoll dahin antrug: daß vor der Hand, bis ein Gesetz über den Staatsdienst auch die Bedingungen regeln würde, unter welchen Staatsdiener ihres Dienstes entlassen werden könnten, eine zur Beruhigung der Staatsdiener gereichende Zusicherung gnädigst ausgesprochen werden möge; war er einstimmig der festen Ueberzeugung, daß solches nothwendig sey, um jeden, auch nur entfernten, Schein zu vermeiden, als könne eine ganze angesehene Klasse von Staatsbürgern, die der Staatsdiener, außer den wenigen bey den Landes-Justiz-Kollegien angestellten, in den Fall kommen, die Erhaltung ihrer wichtigsten Rechte auf Ehre und Eigenthum weniger gesichert zu sehen, als alle übrigen Bewohner des Staats.

Während daher der getreue Landtag es dankbar verehrt, daß Se. K. H. durch ein höchstes Dekret vom 4ten d. M. die baldmöglichste Vorlage eines solchen Gesetzes in Gnaden zusichern, und er sich in dieser Beziehung nur noch die ehrfurchtsvolle Bitte erlaubt, daß, wenn diese Vorlage, aus den in dem höchsten Dekrete angeführten Gründen, nicht noch während der dermaligen Landtagssitzungen erfolgen kann, solche doch beym nächsten Landtage geschehe; glaubt er, nach dem ferneren Inhalte dieses höchsten Dekretes, in der Beziehung auf die von Sr. K. H. bisher bethätigten Regierungs-Maximen, die einstweilen gewünschte beruhigende Zusicherung und die sicherste Gewähr dafür zu finden, daß auch ferner kein Staatsdiener in der strengen Uebung seiner verfassungsmäßigen Pflichten durch den Gedanken beunruhiget würde, jemals ohne gesetzliche Formen entlassen werden zu können.

Indem er die sichere Hoffnung hegt, und dabey des festen Vertrauens ist, daß auch für alle Zukunft durch ein, jenen erhabenen Regierungs-Maximen völlig entsprechendes Gesetz jedem Bedenken dieser Art vorgebeugt werden wird, ꝛc.

In dieser Adresse ward die Bitte an die Regierung

gerichtet, daß die Vorlage des Gesetzes, wenn sie nicht noch während des gegenwärtigen Landtags erfolgen könne, wenigstens doch bey dem nächsten Landtag geschehen möge. Die Sache war allerdings von nicht geringer Wichtigkeit. Wie willkührlich bey den Entlassungen der Staatsdiener in manchen Ländern verfahren worden, ist mehr als zu bekannt. Auch in Frankreich ist neuerlich dieser Gegenstand zur Sprache gekommen, wo die Rechte der Beamten in dieser Beziehung noch minder gesichert sind. Zwey Professoren am Collège de France zu Paris, Tissot und Cousin, welcher Leztere eine Reise nach Deutschland gemacht hat, um sich eine genaue Ansicht der neuern philosophischen Systeme zu verschaffen, mußten ihre Vorlesungen aufgeben und Lezterer wurde sogar abgesezt, weil sie — indem sie ihre Anhänglichkeit an die Konstitution unter ihre Zuhörer verbreiteten, die Ungnade der Regierung sich zugezogen hatten. Auch bey der Deputirten-Kammer ist der Gegenstand zur Sprache gebracht worden; ein Oberst Loxieres hatte sich nämlich in einer Bittschrift beklagt, daß der Kriegs-Minister ihn eigenmächtig aus der Armee-Liste gestrichen habe, wahrscheinlich darum, weil im v. J. die Gesellschaft der Preßfreyheit sich bey ihm versammlet und er thätigen Antheil an der National-Subscription genommen habe. Es kam darüber zu heftigen Debatten, als die Frage aufgeworfen wurde, ob das Gubernement berechtigt sey, den Officier wie jeden andern Beamten zu behandeln. Die liberale Parthey verneinte die Frage, weil der Kriegsminister eine Ungerechtigkeit begehe, wenn er einen Officier nach Gutdünken abdanke. Die Kammer hat aber diese Schlußfolge nicht anerkannt, vielmehr die Beschwerde aus dem Grunde verworfen, weil der Kriegsdienst keinen Vorzug vor dem Civildienst habe; wer in Dienst der Regierung trete, müsse es sich gefallen lassen, wenn er von dieser als unnöthig entlassen werde. Also in Frankreich scheint es eine

Digitized by Google

ausgemachte Sache zu seyn, daß Civildiener willkührlich entlassen werden können. Es ist gewiß hart, wo dieser Grundsatz eingeführt ist, oder wo vielleicht dem Diener bey Uebertragung des Amts die Bedingung gemacht wird, sich einer willkührlichen Verabschiedung zu unterwerfen: daß aber bey dem Militär solche Grundsätze ebenfalls zur Ausführung gekommen sind und noch kommen, dieß scheint um deßwillen sehr hart, weil ja der Soldatenstand kein freywilliger, sondern ein gezwungener ist. Muß ein Jüngling der Fahne folgen, so wird er mit Gewalt aus seinen Verhältnissen losgerissen; er muß seine Studien, seine Kunst und sein Metier verlassen; er wird gezwungen, seiner Neigung zuwider einen Stand zu ergreifen, der ihn verhindert, sich die zu einem andern Stand erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen. Es ist daher gewiß der Gerechtigkeit gemäß und Pflicht des Gubernements, ihm die Mittel zu seiner Subsistenz nicht zu entziehen.

IV.

Verminderung der Staats-Dienerschaft.

In der 4ten oder 5ten Sitzung wurde vorerst, und bis das neue Besteuerungs-System eingeführt werden könne, die in Antrag gebrachte Fortbewilligung der Abgaben für den Staatshaushalt auf die 3 ersten Monate d. J. genehmigt, jedoch zugleich der Antrag gemacht, daß, da die Bedürfnisse der Zeit die Staatsausgaben in mancherley Hinsicht steigerten, die Pflicht des Landtags erfordere, auf jede mögliche Ersparung Rücksicht zu nehmen. Bey dieser Gelegenheit wurde dem Landtag eine Durchschnitts-Berechnung vorgelegt, wie viel in den Jahren 1790, 1805 und 1809 jeder Kopf zur Unterhaltung des Militärs, zur Verzinsung und Tilgung der Landes-Schulden und zu den Verwaltungskosten beygetragen habe. Da diese Zusammenstellung nicht uninteressant ist, so mag sie hier ihren Platz um so mehr finden, als eine Beziehung darauf gemacht werden muß.

Nach dieser Berechnung ergab sich:

1) daß für die Erhaltung des Militärs der Kopf beygetragen habe

— Rthlr. 7 gr. 11½ pf. im J. 1790.
— " 16 " 7 " im J. 1805.
— " 10 " 3½ " im J. 1819.

2) zum Zinsbedarf und Tilgung der Landesschulden

— Rthlr. 6 gr. 10 pf. im J. 1790.
— " 5 " 5½ " " " 1805.
1 " 1 " 3 " " " 1819.

3) zu Landesverwaltungs-Kosten

1 Rthlr. 6 gr. 1 pf. im J. 1790.
1 " 10 " 1 " " " 1805.
1 " 11 " 2 " " " 1819.

Mithin kommt zusammengenommen auf den Kopf

1 Rthlr. 20 gr. 10½ pf. im J. 1790.
2 " 8 " 1½ " " " 1805.
2 " 22 " 8½ " " " 1819.

Ziehe man nun den angegebenen Zinsbedarf der Landesschulden, in jedem Jahre ab, so ergebe sich folgende Abgabesumme:

1 Rthlr. 14 gr. 1½ pf. im J. 1790.
2 " 2 " 8 " " " 1805.
1 " 21 " 5½ " " " 1819.

woraus hervorgehe, daß sich der eigentliche und selbst veranlaßte Staatsbedarf im lezten Stadium, nämlich im J. 1819, für jeden Kopf um 5 gr. 2½ pf. gegen das J. 1805 vermindert habe.

Zur Ausmittelung der Fälle, wo Ersparungen eintreten könnten, trug der Landtag darauf an, daß vergleichende Tabellen über folgende Gegenstände angefertiget werden möchten:

welche Behörden bestanden im J. 1806; wie viel Staatsdiener waren bey denselben angestellt; wie groß war ihr Diensteinkommen; wie verhält dieß sich alles im J. 1820; welche neue Behörden sind seit dem Jahr 1806 entstanden, und wie viel beträgt der Mehraufwand?

Da dieser Antrag allgemein beyfällig aufgenommen

Digitized by Google

worden seyn soll, so hat er in Verbindung mit obengedachtem Dekret, wodurch die Vorlage des Gesetz-Entwurfs über die Entlassung der Staatsdiener angekündigt wurde, manche Besorgniß erregt und die Veranlassung gegeben, daß schon von Aufhebung einiger Behörden gesprochen worden.

Weimar hat das gewiß mit andern — auch den größern Landen gemein, daß die Staatsdiener sich nach und nach bedeutend vermehrt haben. (Nach ganz neuern Nachrichten aus Schweden müssen 20 Unterthanen einen Staatsdiener besolden.) Die Ursachen waren mancherley; ob man nicht die Fürsorge für die innere Wohlfahrt etwas zu weit getrieben, und mehr Beamte angestellt habe, als absolut nöthig gewesen? Ob das Administriren und Regieren jezt schwerer sey als sonst, ob mehrere Controllen als früher nöthig gewesen, dieß wollen wir dahin gestellt seyn lassen. In Weimar sind allerdings seit einem Zeitraum von 30 Jahren Einrichtungen getroffen worden, welche nach und nach eine Vermehrung des Dienst-Personals zur Folge gehabt haben. Es wurde nämlich die Polizey von der Justiz getrennt, und daher Polizey-Collegia zu Weimar und Eisenach nöthig; die Landräthe sind ein neues Institut; es sind ein Appellations-Gericht, vier Criminal-Gerichte errichtet worden. Dagegen sind aber auch mehrere Behörden, z. B. das Consistorium in Jena, die Oberaufseher-Stelle daselbst, das Steuer-Direktorium zu Ilmenau, die Kriegs-Kommission, die zweyte Abtheilung der Kammer, aufgehoben worden. Uebersieht man nun die geographische Lage des Landes und ziehet von der Gränze des Neustädter Kreises eine Linie bis an die Würzburgische Gränze des Amts Ostheim, so liegen die Schwierigkeiten vor Augen, welche sich der Aufhebung oder der Combination der in Eisenach befindlichen Collegien mit denen in Weimar entgegen stellen.

Auffallend ist es indeß gewiß, daß obige Vergleichung dessen, was die Administrations-Kosten in den Jahren

1790 und 1819 betragen haben, so sehr günstig für das jetzige Gubernement spricht, zumal wenn man auch darauf Rücksicht nimmt, daß die gesammte im Allgemeinen zu gering salarirte Staatsdienerschaft in dem Jahr 1816 an Gehalt nicht unbedeutend verbessert worden ist. Die von dem Landtag verlangte tabellarische Uebersicht allein kann indessen schwerlich zu einem Resultat führen; die Hauptfrage wird immer seyn, wie mit der möglichsten geringen Anzahl Beamten das Land möglichst gut regiert werden könne? Bey der ausgedehnten Lage des Landes werden zwey Justiz-Collegia in Weimar und Eisenach immer nöthig bleiben, eine Verminderung der dabey Angestellten aber dadurch bezweckt werden, wenn das forum privilegiatum der von der Orts-Justiz-Behörde noch immer eximirten Staats- und Hofdienerschaft aufgehoben, und die Regierungen künftig Justizhöfe zweyter Instanz bilden. Die Konsistorien würden vielleicht aufgehoben und in Kirchen-Räthe in der Art verwandelt werden können, daß, wie schon längst der Antrag gewesen — die Besetzung der Pfarreyen, die Aufsicht über das Vermögen und Bauwesen der Kirchen und Schulen der Landes-Administrations-Behörde übergeben würden. Da das Landschafts-Kollegium dermalen nur das Steuer- und Schulden-Tilgungswesen zu besorgen hat, so dürfte gegen dessen Aufhebung in der Maaße kein Bedenken entgegen treten, daß dessen Beschäfts-Bereich mit der Landes-Administrations-Behörde combinirt würde, indem beyde Collegia schon nach ihrer jetzigen Organisation in gar vielen Fällen im Einverständniß mit einander handeln müssen. Doch würde diese Combination erst dann erfolgen können, wenn das neue Besteuerungs-System erst ins Leben getreten und sich wohlthätig bewährt hat. Daß unter diesen Umständen den Aemtern, Stadträthen ꝛc. eine ausgedehntere Wirksamkeit gegeben werden müsse, als ihnen zeither überlassen gewesen, wird wohl kein Hinderniß seyn. Die vier Criminal-Ge-

Digitized by Google

richte scheinen allerdings für eine Volksmenge von 200000 Seelen zu viel zu seyn, da — Gott sey gedankt — hier der 197ste Mensch noch nicht ein Verbrecher ist, wie z. B. in der Preußischen Provinz Westphalen. (Das Herzogthum Nassau hat nur zwey Criminal-Gerichte nöthig.) Freylich wirkt auch hier die geographische Lage des Landes nachtheilig ein.

Da der zu den Finanz-Gegenständen gewählte Ausschuß den Auftrag erhalten, die Grundzüge zu bearbeiten, nach welchen eine

„den wenigsten Aufwand verursachende und den übri-
„gen Verhältnissen des Landes am meisten zusagende
„Einrichtung und die Möglichkeit ausgemittelt werde,
„wie nach allmähliger Abstellung alles dessen, was dabey
„unbenöthigt gefunden worden, auf die ältere Einfach-
„heit zurückzukommen sey,"

so steht zu erwarten, wie der Landtag dieses nicht leichte Problem lösen wird.

V. Aufhebung der Landes-Direktion.

Zum Theil hat der Landtag diese Aufgabe schon gelöset, denn aus den Landst. Verhandl. der 71. Sitzung S. 101. III. Heft der L. Verhandl. und der Beylage F. F. F. S. 189 ist zu ersehen, daß der Landtag das Gutachten des Finanz-Ausschusses nicht abgewartet, sondern schon jezt den Staab über die Landes-Direktion gebrochen wissen will. Die Aufhebung eines Landes-Collegii ist in mehrfacher Beziehung wichtig, daher wird es vergönnt seyn, etwas bey diesem Gegenstand zu verweilen. Schon bey dem vorigen Landtag, als die Stände ihre Erklärung über das Dekret vom 24. Okt. 1817, die Verordnung über die Wirksamkeit der Landräthe betr. *), abgaben, wurde die Einleitung dazu in folgenden Sätzen gemacht:

„ein freyeres Bewegen und mehr Selbstständigkeit der

*) Weimarische Landtags-Verhandlungen im J. 1818, 1819, I. Heft S. 19.

„Unterthanen in ihren Privatverhältnissen sey Haupt-
„erforderniß ihres Wohlseyns, und es finde sich nicht
„wohl mit demselben vereinbar, wenn Landes-Polizey-
„Behörden, die Freyheit im Gebrauch des Eigenthums
„beschränkend, die Unterthanen fortdaurend bevormun-
„den, und ihre anordnende, einrichtende und vorschrei-
„bende Thätigkeit zu sehr in das häusliche und rein-
„menschliche Leben eingreifen lassen —

„der Landtag glaube bemerkt zu haben, daß unter der
„Leitung der Commission, welche vor Errichtung der L.
„Direktion alle Zweige der Polizey verwaltete, den Unter-
„thanen mehr Freyheit und Selbstständigkeit in ihren Pri-
„vat-Bestrebungen gestattet gewesen sey; zwar sey der
„Landtag weit entfernt, irgend eine Behörde und na-
„mentlich die L. Direktion dahin anklagen zu wollen, als
„thue sie nicht ihre Schuldigkeit; aber eben darin, daß
„sie ihre Schuldigkeit zu thun sich so sehr angelegen seyn
„lasse, sey die allmählige Verengerung des häuslichen
„und Familien-Lebens und die Verminderung des er-
„hebenden Freyheits-Gefühls zu suchen —

„der Landtag sey weit entfernt, sich eine höhere Ein-
„sicht in das Geschäft der Regierung und Landes-Ver-
„waltung anmaaßen zu wollen, er bitte vielmehr, sei-
„nen Vortrag nur als das sich selbst ergebende Resul-
„tat mehrfacher und nahe liegender Erfahrungen aufzu-
„nehmen und zu beurtheilen — doch wenn der Groß-
„herzog bey seiner tiefer ergriffenen Kenntniß der all-
„gemeinen Regierungs- und Verwaltungs-Verhält-
„nisse eine Zurückführung auf die frühere Einfachheit
„gnügend, zweckdienlich und dem Ganzen angemessen
„finden würde, so würden obige Bemerkungen nicht un-
„berücksichtigt bleiben," u. s. w.

Ob damals diese Erklärung wirklich im Sinn aller L. Abgeordneten abgefaßt gewesen, hat vielfach bezweifelt,

PARSONS
University of
MICHIGAN

vielmehr behauptet werden wollen, daß — wenn eine freyere Regung der Unterthanen gewünscht worden, dieser Wunsch hauptsächlich durch die Beschränkung der Justiz-Beamten und Patrimonial-Gerichts-Verwalter in ihrer Amts-Wirksamkeit durch die landräthl. Behörden, unter deren Controlle jene durch die landräthl. Instruktionen gestellt worden waren, erregt worden seyn dürfte.

In wiefern die L. Direktion den Vorwurf verdiene, daß ihre allzugroße Thätigkeit das Familien-Leben und das Freyheits-Gefühl verenge, dieß hätte wohl mehr herausgehoben, erläutert und mit Beyspielen belegt werden müssen; so wie obige Behauptungen da stehen, sind sie für das Collegium beleidigend. Sollte man im Ausland nicht glauben, die L. Direktion sey eine Art von Inquisition? eine öffentliche Rüge oder Rechtfertigung des angegriffnenen L. Collegiums dürfte wohl zu wünschen gewesen seyn: vielleicht ist dieß in einer an den Fürsten gerichteten — nicht zur öffentlichen Kunde gelangten Vorstellung geschehen. Uebrigens ist in jenen Behauptungen auch eine Unrichtigkeit untergelaufen: die Verwaltung aller Zweige der Polizey vor Errichtung der L. Direktion war keineswegs der Leitung einer Kommission übertragen; denn es bestand ein selbstständiges Polizey-Kollegium mit eignem Local- und Kanzley-Personal; als es 1815 in die Landes-Verwaltungs-Behörde verwandelt wurde, sind zwar der L. Direktion mehrere zeither von der Regierung und dem Landschafts-Kollegium verwaltete Gegenstände getrennt und ihr überwiesen, keineswegs aber verordnet worden, daß von den zeitherigen Administrations Grundsätzen abgewichen werden solle.

In der 71. Sitzung des jetzigen Landtags wurde dieser Gegenstand bey Berathung der Verbesserung des Communal-Wesens wieder zur Sprache gebracht, und von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß gewisse, das Leben im Einzelnen oder in kleinern Gemeinheiten näher angehende,

Digitized by Google

Bestimmungen und Gewährungen mehr, wie zeither, der Beurtheilung und Zustimmung der dabey zunächst betheiligten Gemeinden und Orts-Obrigkeiten überlassen werden möchten. Als Gründe dafür wurden folgende angegeben:

1. allgemeine, die Verwaltung des Landes angehende Gesetze dürften auch nur allgemeine, das Wohl der Staatsbürger bezweckende Bestimmungen enthalten, wenn nicht das Besondere unter solchen — vielseitig den einzelnen Fall nur im Auge habenden Gesetzen leiden soll;
2. nur solche allgemeine Gesetze könnten von den Landes-Collegien auf eine zweckmäßige, gefahrlose Weise gehandhabt werden; bey gesetzlichen Bestimmungen anderer Art fehle in der Regel zur Beurtheilung des einzelnen Falls die genauere Kenntniß der Umstände; durch die Berichte der Unterbehörden, welche diesen Mangel ersetzen sollten, würde das Geschäft weitläuftiger, es gehe daher langsamer, und Willkür und Parteylichkeit könne dabey leicht eintreten;
3. das Wohl der Betheiligten könne mit Erfolg nur von ihnen selbst erwogen werden, und wenn ein Volk berufen sey, durch selbstgewählte Vertreter bey der Gesetzgebung und Verwaltung mitzuwirken, so dürfe man es auch in der Beurtheilung und Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten nicht beschränken;
4. der Wunsch nach einer freyen Wirksamkeit sey nicht anzusehen als ein Trachten nach Unabhängigkeit von der Regierungs-Gewalt; nach der Ueberzeugung des Landtags könne eine kräftige Ausübung dieser Gewalt nur da zum Wohl des Allgemeinen, so wie des Einzelnen, gereichen, wo das Bedürfniß, regiert zu werden, vorliege;
5. die allgemeine Staatsgewalt zersplittere ihre Kräfte durch stetes Einschreiten in die besondern örtlichen und persönlichen Verhältnisse, und verliere an Autorität, jemehr sie die Staatsbürger an ihr Daseyn gewöhne;

6.

6. die Liebe zur Regierungswirksamkeit sich vermindere durch die oft unnöthige Beeinträchtigung der natürlichen Freyheit, und erscheine durch den vermehrten Aufwand als eine Last;
7. das Gegentheil würde sich zeigen, wenn die Staatsgewalt nur da thätig vortrete, wenn das Gesammtwohl und die Sicherheit des Staats dieselbe verlange, oder die Nothwendigkeit auf andere Weise vor Augen liege, oder die Betheiligten selbst zur Mitwirkung auffordern.

Obschon die Veranlassung zu dem Verlangen nach einer freyern Regung in diesen 7 Punkten nach der Ansicht des Landtags sattsam begründet erschien, so hat dieser doch für nöthig gehalten, auf eine besondere Erörterung der Thatsachen einzugehen, welche den Wunsch zu einer Abänderung herbeygeführt haben. Man hätte freylich gewünscht, den hierüber dem Landtag geschehenen Vortrag in extenso zu lesen, allein so muß man sich mit dem begnügen, was die Redaktion der Landständ. Verhandlungen darüber bekannt gemacht hat und sich auf folgendes reduciren lassen dürfte. Die Kriegszeiten hätten ungewöhnliche Maaßregeln, diese aber Erweiterungen der zeitherigen Behörden nöthig gemacht; manches sey daher vor die Behörden gezogen worden, was früher den Betheiligten allein überlassen gewesen. Von den mit den neuen Gebietstheilen an das Großherzogthum übergegangenen Beamten habe man sich mehrerer bedient, um die Verhältnisse der neuen Landestheile und deren Bewohner zu erforschen, ꝛc.; jezt sey das anders, alles habe sich nun zu einem Ganzen geordnet, das Organisations-Geschäft sey beendigt, und der Zustand eines minderbewegten Lebens eingetreten; der Geschäfts-Bereich der L. Direktion und die Landräthl. Obliegenheiten würden ganz anders bestimmt worden seyn, wenn deren Organisation jezt geschehen wäre. Der Landtag wiederholte bey dieser Gelegen-

heit, daß es zwar Sache des Landesherrn sey, die Regierung seines Landes anzuordnen, daß dieser aber die Ansichten der Stände darüber, was der Gesammtheit am mehresten zusagen dürfte, gern vernehmen werde.

In der 73. Sitzung wurden diejenigen Angelegenheiten, welche nach der Ansicht des Landtags entweder für die Communen, oder für die gerichtl. Behörde, oder für den Landrath oder endlich für die Ober-Behörde gehören sollen, näher bestimmt, und zugleich die Regierung als diese Ober-Behörde benannt, weil sie es nach der alten Einrichtung gewesen.

In der Erklärungsschrift vom 29. März 1821 *) wurde endlich dem Großherzog ein Projekt zu der neuen Ordnung dieser Angelegenheit vorgelegt und zur Berücksichtigung empfohlen, zugleich aber auch der Wunsch ausgesprochen, daß die von den Unterthanen lebhaft verlangte Verminderung des vielseitigen und ohne hinreichend erkannten Erfolg zu oft und zu tief, entweder hemmend oder beeinträchtigend in das innere Leben der Staatsbürger eingreifenden Geschäfts-Bereichs der L. Direktion herbeygeführt werden, und daß alsdann neben der Landes-Regierung es besonderer Landes-Direktionen nicht mehr bedürfen möchte, wenn ein bedeutender Theil der allgemeinen polizeylichen und Verwaltungs-Angelegenheiten mit nicht weniger sicherm Erfolg einer selbstständigen Wirksamkeit der Landräthe anvertrauet würde. Eine solche Maasregel werde auch rücksichtlich der Administrations-Kosten wohlthätig einwirken, weil bey weniger Geschäfts-Obliegenheiten auch weniger Geschäftsführer erforderlich blieben.

Da die höchste Entschließung wohl beym nächsten Land-

*) Beylage FFF. der L. V. III. Heft S. 188.

tag erfolgen dürfte, so wird es erlaubt seyn, einige Bemerkungen hier aufzustellen, welche sich beym Niederschreiben aufgedrungen haben.

Zuerst hätte es die Billigkeit, die Gerechtigkeit und die Achtung für ein Landes-Collegium erfordert, daß die gegen die L. Direktion öffentlich ausgesprochene Anklage nicht als in der Notorietät beruhend, sondern die Art und Weise, wie sie die Administration geführt, deutlich dargestellt und vorzüglich die Punkte herausgehoben worden, wo die L. Direktion die Gesetze auf keine gefahrlose Weise gehandhabt, wo sie ohne Kenntniß der Umstände Entscheidungen gegeben habe, wo durch die Berichtserstattungen der Unterbehörden Willkühr und Partheylichkeit veranlaßt; wo endlich die natürliche Freyheit unnöthigerweise beeinträchtigt worden; dann aber hätte, wenigstens im Umriß, der Plan entworfen werden müssen, wie die Regierung, wenn ihr die Landes-Verwaltung übertragen würde, solches bewirken solle, ohne sich der Rüge, daß zu viel oder zu wenig geschehen sey, auszusetzen.

Nur einige Bemerkungen werden hinreichen, die wenige Consequenz zu enthüllen, welche in den gedachten Sätzen liegt. Wer die Besorgniß hegt, durch die von den Unter-Behörden an die Oberbehörde erstatteten Berichte könne Willkühr und Partheylichkeit herbeygeführt werden, der muß überzeugt seyn, daß sich die untern Behörden Willkühr und Partheylichkeit erlauben. Gleichwohl soll die Controle der Oberbehörde wegfallen, und in die Hände der Unterbehörden mehr Gewalt gelegt werden. — Oder glaubt man vielleicht, daß Willkühr und Partheylichkeit bey den Behörden allein statt finde? daß die Dorfgemeinde-Vorsteher über einen dergleichen Verdacht ganz erhaben sind? Wahrlich, man darf nur eine sehr kurze Zeit das Treiben in den Dörfern beobachtet haben, um sich zu überzeugen, daß Neid, Ei-

Digitized by Google

gennutz, Hochmuth, Starrsinn ihren Einfluß auf Communal-Verwaltungs-Gegenstände fast immer bewähren. Wenn ferner die kräftige Ausübung der Regierungsgewalt nur da zum Wohl des Allgemeinen gereichen kann, wo das Bedürfniß regiert zu werden vorliegt, so könnte man es vielleicht bey der Aufhebung der L. Direktion nicht bewenden lassen, sondern noch ein Schritt weiter gegangen und alle Obrigkeit überflüssig erachtet werden, da wohl niemand das Bedürfniß, sich regieren zu lassen, dringend fühlen möchte. Die neuere Erfahrung hat wenigstens gelehrt, daß jedermann lieber regieren als gehorchen will. Wenn endlich dann die Regierungsgewalt erst eintreten soll, wenn die Nothwendigkeit vor Augen liegt oder die Betheiligten selbst zur Mitwirkung auffordern, dann möchte im ersten Fall vorerst festzusetzen seyn, wer über die Nothwendigkeit entscheiden solle, im leztern hingegen möchte die Aufforderung vielleicht zu spät kommen.

Darin aber sind wir einverstanden, wenn die Landes-Administr. Behörde sich mit dem kleinsten Detail befaßt, mithin den Unterbehörden zu wenig freye Hand läßt, das Mißtrauen gegen die Fähigkeiten der leztern erregt, die Autorität gefährdet und ihnen der Muth benommen wird, in schleunigen kritischen Fällen das dann so nöthige Selbstvertrauen zu haben und in solchen zu handeln. Wenn wir uns zu der in Antrag gebrachten Aufhebung der Landesdirektion zurück wenden, so enthält derselbe zugleich gewissermaßen die Ansicht, daß es gut sey, die Administration wieder mit der Justiz zu vereinigen: da diese Ansicht den neuern Regierungs-Grundsätzen schnurstracks zuwider läuft, so hätte man wohl eine genauere Auseinandersetzung jener und Widerlegung dieser erwarten sollen; und da der Landtag diese schuldig geblieben ist, auch wohl schuldig bleiben wird, so ist voraus zu sehen, daß der ständische Antrag nur in so fern einigen Erfolg haben wird, als eine Minderung

Digitized by Google

des Personals bey den verschiedenen Behörden ohne Nachtheil für den Geschäftsgang wird eintreten können. In diesem Sinn ist auch wirklich das höchste Dekret vom 8ten April erlassen, indem nämlich Serenissimus sich zwar nicht entschließen mögen, die Polizey und überhaupt mehrere Zweige der Verwaltung wieder in die Hände der Landes-Justiz-Collegien zurückzubringen, doch aber die Einleitung zu einer Vereinfachung der Geschäfte treffen lassen wollen.

Noch wird eines Irrthums zu gedenken seyn, in welchem der Landtag zu schweben scheint, wenn in dem 71. Sitzungs-Protocoll der Antrag, das Personale der Verwaltungs-Behörden zu vermindern, auch dadurch motivirt werden soll, daß die jetzigen Verhältnisse von den frühern sehr verschieden, daß das Großherzogthum sich allmählig zu einem Ganzen geordnet, daß der Andrang des Organisations-Geschäfts vorüber, daß die Geschäfts-Thätigkeit der Behörden in den frühern Kreis immer mehr zurückgewiesen würde, und daß endlich die Nothwendigkeit, das Einzelne wegen des Ganzen im Auge zu behalten, verschwunden sey. So lange noch in einem Lande die Justiz und Polizey nach einer drey-, vier-, ja fünffachen Gesetzgebung gehandhabt, so lange in dem Großherzogthum noch 7 verschiedene Abgaben-Systeme bestehen, so lange kann wohl nicht gesagt werden, daß das Organisations Geschäft beendigt sey. Dem Landtag können diese störenden Verhältnisse um so weniger unbekannt seyn, als wiederholte Anträge auf Einführung einer Gesetzgebung von Seiten der obern Behörden an den Landtag gelangt sind.

IV.

Verbesserung des Communial-Wesens.

Sehr in Zusammenhang mit dem vorigen Abschnitt steht die Verbesserung und Feststellung des Communial-Wesens, welche in der 71. Sitzung zur Sprache kam. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß gewisse, das Leben im

Einzelnen oder in kleinern Gemeinheiten näher angehende Bestimmungen und Gewährungen mehr, wie zeither, der Beurtheilung und Zustimmung der dabey zunächst betheiligten Gemeinden und Ortsobrigkeiten überlassen werden möchten.

Nicht hier allein, auch in größern Ländern scheint der Wunsch nach einer mehrern Ausdehnung der Disposition über Communial-Gegenstände rege geworden zu seyn, und es fragt sich nur, wo die Gränzen der oberaufsehenden Gewalt seyn sollen? In Frankreich wurde zuerst unter der despotischen Regierung Ludwigs XIV. der Wirkungskreis der Communen durch die Intendanten beschränkt, doch blieben die Municipal-Stellen der freyen Wahl der Gemeinden überlassen; bis zum J. 1771, wo das Gubernement sich die Disposition darüber zueignete. Diese Maasregel hatte keine Verbesserung zum Gegenstand, sie war vielmehr eine Finanz-Operation, denn es wurde den Gemeinden nachgelassen, die nun aufgelegte Controlle mit Geld abzulösen. In der Revolution wurden die bisher käuflichen Aemter mit selbst gewählten Bürgern besezt, bis der N. Convent den Municipal-Beamten die Local-Administration entzog. Sie wurde ihnen zwar in der Folge zurückgegeben, jedoch bald wieder durch Napoleons Centralisations-System entrissen, und es mußten nun die geringsten Gemeinde-Angelegenheiten zur Genehmigung der Centralgewalt ausgestellt werden. Zum Beweis, daß die darüber entstandene Beschwerden nicht ungegründet gewesen, hat ein franz. Schriftsteller den Geschäftsgang in derley Angelegenheiten folgendermaßen geschildert.

„In einem Dorf machte sich der Bau einer neuen Brücke „nöthig: der Antrag wurde zuerst bey dem Maire ge„macht; dieser legte solchen dem Unterpräfekt vor, wel„cher von dem Präfekt die Erlaubniß erhielt, den Mu„nicipalrath zu versammeln; dieser ernannte einen Aus-

„schuß zur Begutachtung, auf den Bericht desselben „wurde von dem Municipalrath deliberirt, das Gut„achten an den Unterpräfekt, von diesem an den Prä„fekt gesendet, von diesem an das Ministerium des In„nern berichtet, welches sein Gutachten an den Kaiser „einsendete. Der Kaiser entschied — nein, so geschwind „gieng es nicht; erst mußte die Sache dem Staatsrath „übergeben, in einer Sektion desselben vorgetragen, „und von dem Staatsrath entschieden werden; diese Ent„scheidung gelangte an den Kaiser, und dann ganz auf „demselben Weg an den Maire zurück. Es waren al„so zehn verschiedene Stationen erforderlich, welche „zweymal durchlaufen werden mußten, um die Geneh„migung zum Bau einer Brücke zu erlangen."

Wem fällt hierbey nicht die Klistierspritze in den berüchtigten Feuerbränden des Hrn. v. Cölln ein, welche ein Schlesischer Amtswundarzt auf Kosten der Kriegs- und Domainen-Kammer angeschafft verlangte? Trotz dieser Weitläufigkeit soll diese Verwaltungsart unter dem jetzigen Gubernement beybehalten seyn, wie schon daraus zu erhellen scheint, daß die Autorisation, einen Beytrag zur Kaufsumme des Schlosses Chambord zu leisten, in Paris gesucht werden mußte. — Doch, wer kann sich über diese Beengung nicht nur der Orts-, sondern der Departements-Behörde wundern, wenn die zweyte Kammer in Paris von dem Ministerium so sehr abhängt, daß diesem selbst die Adresse, wodurch die Kammer dem König zu der im v. J. überstandenen Gefahr Glück wünschen wollte, zur Genehmigung vorgelegt werden mußte. —

Auch in Bayern ist bey der ersten Ständeversammlung dieser Punkt zur Sprache gebracht, und auf eine weniger beengende Oberaufsicht über die Gemeinden angetragen worden. In wiefern die Weimar'schen Dorfgemeinden Veranlassung haben, sich über Druck und Beschränkung von Sei-

Digitized by Google

ten der obern Behörden zu beklagen, ist dem Schreiber dieses nicht bekannt; soviel ist aber gewiß, daß die Sorge für die Conservation des durch die Kriegsjahre sehr in Verfall gekommnen Commun-Vermögens, so wie die Herstellung der Ordnung in dem Commun-Schuldenwesen, Einschreitungen nöthig gemacht haben, welche zwar manchen nicht ganz angestanden haben mögen, doch aber ein günstiges Resultat geliefert haben. Daß aber insbesondere die Wirksamkeit der Landräthe bey der Wahl der Ortsbeamten, z. B. der Schultheißen, Richter, Gerichtsschöffen, Gemeinde-Rechnungsführer ꝛc. die Veranlassung zu Klagen, und zwar nicht allein den Gemeindegliedern selbst, sondern auch den Aemtern und Patrimonial-Gerichten, welchen früher die Confirmation dieser Stellen zustand, gegeben habe, scheint ziemlich gewiß, und es dürfte wohl auch zweckmäßiger seyn, den Aemtern und Gerichten, welchen eine genauere Kenntniß der Individuen beywohnt, die hier entzogene Befugniß wieder einzuräumen, zumal der Gegenstand zu gering ist, als daß die Landräthl. Behörde einen großen Werth darauf sezen, vielmehr wünschen sollte, daß ihr durch Geschäfte der Art die Zeit zu andern wichtigeren — eine genauere Umsicht und Erörterung erfordernden Geschäften nicht geraubt werde.

In der 73. und 74. Sitzung wurden die Fragen erörtert, welche Fälle lediglich der Competenz der Communen zu überlassen seyn möchten? in welchen Fällen die zunächst vorgesezte Behörde einwirken müsse? ob zu dieser Stellung der Communen eine allgemeine Commun-Ordnung nöthig? u. s. w. Zeither war der Gang ganz einfach folgender: wenn die Ortsvorgesezten über einen wichtigen Gegenstand, z. B. die Erborgung eines Capitals, Adquisition oder Alienation eines Gemeinde-Grundstücks, Reluition einer Gemeinde-Frohne, Erbauung eines neuen Gemeinde-Hauses, Erhebung eines Processes deliberirt hatten, so mußte die

Sache dem zunächst vorgesezten Amt oder Patrimonial-Gericht zur Genehmigung vorgelegt werden, welche Behörde nach Umständen die Approbation ertheilte oder solche der Regierung vorlegte. Seit 1815 ist darin eine Aenderung geschehen, so daß die Ortsvorsteher sich sogleich unmittelbar an den Bezirks-Landrath wenden, und dieser die Entscheidung giebt, falls dieser nicht den Fall zu einer Anfrage bey der L. Direktion geeignet hält. Es scheint daher wohl, daß man es, wenn man der Willkühr nicht Thor und Thür öffnen will, bey dieser Einrichtung bewenden lassen könne, zumal den Communen dadurch auch nicht ein Heller Kosten erwächst, da ihnen dergl. von der landräthl. Behörde so wenig als von der L. Direktion angesonnen werden.

Der Landtag hat sich nun in seiner Erklärungsschrift vom 26. März dahin ausgesprochen, daß eine bessere und umfassendere Communal-Einrichtung getroffen, und durch solche jeder einzelnen Stadt- und Dorfgemeinde eine größere Wirksamkeit in den sie zunächst angehenden Angelegenheiten eingeräumt werden möge, wozu die Aufstellung allgemeiner Principien in Form einer Communal-Ordnung dienen sollen. Der Landtag scheint es gefühlt zu haben, daß die Grundzüge zu dieser Norm, nach welcher alle vorkommende Fälle beurtheilt werden sollen, so leicht nicht zu entwerfen sind, und hat sich daher begnügt, nur einige Hauptbestimmungen aufzustellen. Nothwendig scheine es nämlich: 1) daß in jeder Gemeinde ein regerer Gemeindesinn und größere Theilnahme des Einzelnen an den — die Commun zunächst betreffenden Angelegenheiten durch solche Bestimmungen erweckt werde, welche ihr zur Pflicht machen, neben den ihr von Staatswegen vorgesezten Ortsgerichtspersonen durch einzelne aus ihrer Mitte zu erwählende Vertreter an der Verwaltung der Communal-Angelegenheiten Antheil zu nehmen. Allein diese Vertreter sind bereits in allen Orten vorhanden, und zwar in den Städten, wo die

Digitized by Google

Verfassung neuerlich durch Stadt-Ordnungen organisirt worden, durch den Berathungs-Ausschuß, welcher dem Verwaltungs-Ausschuß gegenüber steht, und durch freye Wahl sämtlicher Bürger hervorgeht; in den übrigen Städten und allen Dörfern besteht dieselbe Einrichtung, indem Viertelsmeister, Ausschußpersonen, Aelteste, Heimbürgen, Vierer, und wie sie sonst heißen mögen — gewählt werden. Der Landtag giebt dieß zwar zu, behauptet aber, daß diese Personen dem Zweck nicht ganz entsprächen, weil sie auf Lebenslang gewählt worden. Dieß ist jedoch nicht allgemein der Fall, und in den Stadtordnungen ist ausdrücklich bestimmt, daß jährlich aus dem Berathungs-Ausschuß einige Mitglieder austreten sollen. So lange übrigens auf den Dörfern die Stellen eines Steuer-, Impost-, Geleits-Einnehmers von Ortseinwohnern bekleidet werden, und natürlich die verständigsten und wohlhabendsten dazu gewählt werden, so lange werden diese immer einen bedeutenden Einfluß auf die Menge behaupten, und die Erfahrung wird bald lehren, ob es gut gethan sey, den Communen noch mehrern freyen Spielraum zu überlassen, als ihnen zeither zugestanden gewesen. Zu dem Ende hält der Landtag 2) eine Bestimmung nöthig, wie weit die Ortsvorgesezten allein handeln sollen, wie die Gemeinde in Justiz-Sachen zu vertreten, und unter welche Formen das Rechnungswesen gebracht werden solle. Als solche Verwaltungs-Gegenstände, bey welchen die vorgesezte Behörde mitwirkend eintreten müsse, sind genannt: Justifikation der Rechnungen, Ausgaben, wodurch die jährliche Einnahme überschritten, oder das Gemeinde-Vermögen verringert wird; Aufnahme neuer Bürger und Nachbarn, Erlaubniß zum Heirathen vor dem gesetzmäßigen Alter; Fälle, wo einzelne Gemeindeglieder gegen die Gemeinde selbst Beschwerde führen. Der Ausdruck mitwirkend scheint nicht passend zu seyn, weil sonst ein Conflict zwi-

schen der vorgesezten Behörde entstehen kann, welcher dann eine Vorlage an die Oberbehörde zur Entscheidung nach sich ziehen muß. Zu viel eingeräumt dürfte gewiß den Gemeinden seyn, sich so lange nicht um ihre Oekonomie bekümmern zu dürfen, bis das Communvermögen einer Verminderung unterliege: soll den Gemeinden ganz überlassen bleiben, die jährlichen Ueberschüsse nach Willkühr zu verwenden, ja vielleicht sogar unter sich zu vertheilen? Oder müßte nicht von der Oberbehörde darauf hingearbeitet werden, daß von den Ueberschüssen die Gemeindeschulden nach und nach vermindert, oder ein Fond zu Bestreitung künftiger bedeutender Ausgaben gesammlet, oder zu vortheilhaften Adquisitionen verwendet würde?

Die Aufnahme neuer Bürger und Dorfnachbarn ist seither den Ortsbehörden ganz allein überlassen gewesen, welche die Gemeindeglieder mit ihrem Widerspruch hören mußten. Die Dispensations-Ertheilung bey Heirathen vor erlangtem 24. Jahr dürfte den Gemeinden nicht zu überlassen seyn, weil vorauszusehen ist, daß solche in allen Fällen statt finden, und die gesetzlichen Gründe zur Dispensation wenig oder nicht beachtet werden dürften.

Wenn ferner die Ortsbehörde mit der Gemeinde nicht einverstanden, dann soll c) die Vermittelung des Landraths eintreten, welcher aber nie zu entscheiden, sondern die Decision der Oberbehörde zu überlassen haben soll. — Man sollte glauben, daß in diesen Fällen dem Landrath wohl die Decision überlassen werden könne. Der Oberbehörde soll endlich d) die Einwirkung vorbehalten bleiben bey allen Angelegenheiten, bey welchen das Interesse anderer Orte, außer der betreffenden Commun, oder des ganzen Landes eintritt ꝛc.; folglich bey Aufnahme von Ausländern, bey Ertheilung solcher Concessionen, welche ihres geringen Gegenstands halber der Bestimmung der Gemeinden oder

der Ortsbehörden überlassen werden können, ingl. bey der Aufsicht über das Rechnungswesen.

Wenn dagegen die Erlaubniß zu Führung der Prozesse den Gemeinden lediglich von den Landräthen ertheilt werden soll, so dürfte dieß das meiste Bedenken erregen. Diese Erlaubniß kann gegeben und verweigert werden, nach dem höhern oder mindern Grad von Wahrscheinlichkeit des Ausgangs des Prozesses; dieser kann aber nur durch Abwägung der rechtlichen Gründe für und wider beurtheilt werden, und erfordert daher einen — der Rechte kundigen Mann, welches der Landrath in der Regel nicht immer ist.

Auch über die Anlagen, deren in der ständischen Erklärung gar nicht erwähnt ist, möchte den Gemeinden, ohne Zustimmung der Orts-Behörde wenigstens, zu disponiren nicht erlaubt seyn. Dieß ist zeither immer von den Gemeinden und zwar oft in solchen Fällen geschehen, wo von den Behörden untersagt wurde, Geld aus der Commun-Kasse zu nehmen, mithin dann, wenn die Veranlassung zur Ausgabe unnöthig oder doch überflüssig war, und wo mit der Anordnung der Anlagen auch die Umgehung der gerichtlichen Inhibition, nicht selten auch ein Druck der ärmern Klasse verbunden war; denn ob dergleichen Anlagen nach dem Steuerfuß, oder nach der Häuserzahl, oder noch der Zahl der Einwohner repartirt werden sollen, dieß muß in jedem einzelnen Fall nach Maaßgabe des Zwecks, zu welchem Geld aufgebracht werden soll, erörtert und festgesezt werden. Durch das Dekret vom 8. April *) wird die Revision sämtlicher Gemeinde-Ordnungen, da sie schon früher nöthig anerkannt worden, zugesichert und dabey bemerkt, daß die besondern Gemeinde-Ordnungen auf einer allgemeinen ruhen, mithin gewisse Bestimmungen in jeder G. Ordnung als Grundlage sich wieder finden müßten.

*) Beyl. V. 4. zu d. Landst. Verhandl. Heft IV. S. 244. u. zu No. 18 des Weimar'schen Regierungsblatts.

In der Hauptsache wird durch dieses höchste Dekret folgendes genehmigt:

1) Die freye Verwaltung des Gemeindevermögens und überhaupt die freye Behandlung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeinde ist Regel.

2) Nur ausnahmsweise tritt die Obrigkeit hinzu, d. h. diejenige Obrigkeit, welcher die Gemeinde, als solche, als moralische Person, zunächst unterworfen ist:

a) bey der Aufnahme neuer Bürger und Nachbarn, so wie bey der damit zusammenhängenden Verstattung früher Heurathen,

b) wenn es sich von Justification der Rechnungen, Ueberschreitung des Ausgabe-Etats, oder Veräußerung des Gemeindevermögens handelt,

c) wenn von Mitgliedern der Gemeinde über einen Gemeindebeschluß, oder über Unthätigkeit in der Verwaltung Beschwerde geführt wird.

3) Ueberhaupt vorbehalten bleibt die Oberaufsicht der Regierungsgewalt über die Gemeinde-Angelegenheiten und deren Verwaltung. Sie äußert sich auch namentlich a) in Fällen, wo Gemeinden und Ortsobrigkeiten an die Erfüllung ihrer Pflichten, z. B. an die Abnahme und Justifikation ihrer Rechnungen, erinnert werden müssen; b) in Fällen, wo Beschlüsse der Gemeinde und damit zusammentreffende Dekrete der Ortsbehörde nicht blos die Gemeinde treffen, sondern weiter greifen, als aa) bey der Aufnahme eines Ausländers in die Gemeinde, bb) bey der Abweichung (Concession) von Regeln, welche nicht blos und allein zum Vortheil der Gemeinden, sondern aus allgemeinen Gründen gesetzlich ausgesprochen worden sind.

4) Die Gemeindeverwaltung soll überall, jedoch, wo nur möglich, mit Beybehaltung des schon Bestehenden, in der Art geordnet werden, daß den Gemeindeobern (Bürgermeistern, Schultheißen) ein Gemeindeausschuß zur Seite steht, welcher von Zeit zu Zeit durch freye Wahl aus der Gemeinde hervorgeht und die Gemeinde zu vertreten hat.

Ausserdem wurde in diesem Dekret verordnet:

„Die Landräthe, deren nützliche Wirksamkeit Wir besonders auch in Beziehung auf Gemeindesachen oft erprobt

Digitized by Google

haben, bestehen fernerhin, und zwar 1) als aufsehende, wachende Behörde im Sinne des Grundgesetzes vom 5ten May 1816; 2) als rathende und vermittelnde Behörde, wenn sie in Gemeindeangelegenheiten von der Obrigkeit des Ortes und der Gemeinde aufgefordert werden, desgleichen in allen Sachen, in welchen eine Gemeinde ihres Bereichs mit einem Rechtshandel bedroht ist, ehe sich dieselbe, sey es als beklagter oder als klagender Theil, in den förmlichen Proceß einlassen darf; 3) als anordnende, unmittelbar befehlende Behörde, a) in den Fällen, wo sie als Mitglieder der Landes-Direktion, der Kammer, des Landschafts-Collegiums einen speciellen Auftrag (Kommission) erhalten haben, innerhalb der Kompetenz des beauftragenden Collegiums und der Grenzen des Auftrags selbst — b) in den Fällen, wo ihnen ein solcher Auftrag ein- für allemal schon gesetzlich ertheilt, ihnen ein Gegenstand der Polizey oder sonstigen Verwaltung mit Verantwortlichkeit, aber auch mit möglichster Selbstständigkeit anvertrauet worden ist, z. B. ein Theil des Straßenbaues, die Sicherheitsanstalten gegen Feuersbrünste, der Wasser- und Uferbau, in Bezug auf Militär-Angelegenheiten, die Auslosung der Dienstpflichtigen, die Leitung der Truppenmärsche u. s. w.

Sonst ist und bleibt in Polizeysachen und in Gemeindesachen die Ortsobrigkeit (das Amt, das Stadtgericht, das Patrimonialgericht, in ersterer Beziehung hier und da die Polizey-Kommission) allein zuständig, aber auch allein verantwortlich; und besonders soll in den Fällen, wo es sich von Uebertretung bestehender Polizeygesetze, von einer Bestrafung deshalb handelt, die Untersuchung und das Erkenntniß in erster Instanz nur diesen, den Ortsobrigkeiten, zustehen, ohne alle Vermischung der Grenzen zwischen Oberbehörde und Unterbehörde, ohne Einholung des Erkenntnisses in sogenannten Instruktions-Rescripten, und vorbehältlich nur des Rechtes der Gemeindeobern, in gewissen Fällen selbst zu strafen (zu büßen) und dadurch auch ihr Ansehen zu sichern.

Allerdings ist vorauszusehen, daß sich bey einer solchen (nicht neuen, sondern nur wieder fest und rein herzustellenden) Einrichtung die Geschäfte der mit der Polizey- und Gemeindesachen beauftragten Oberbehörde (Landes-Direktion) zumal in Zeiten des Friedens sehr vermindern werden, und

Digitized by Google

wenn Wir uns auch nicht entschließen mögen, die Polizey und überhaupt mehrere Zweige der Verwaltung wieder in die Hände der Landes-Justiz-Collegien zurückzubringen: so sehen Wir es doch für möglich an, auch in der Landes-Direktion Veränderungen eintreten zu lassen, welche zu einer Vereinfachung der Geschäfte selbst und zu nicht unbedeutenden Ersparnissen in den Landeskassen führen.

Erklärt sich der getreue Landtag noch dahin, daß er in dieser Hinsicht das Patent wegen Organisation des Staatsdienstes vom 15ten December 1815 als aufzuhebend ansehe — was nach §. 5. des Grundgesetzes vom 5ten May 1816 zuvörderst noch von ihm erwartet werden muß — und willigt er jezt schon in die Erlassung einer allgemeinen Gemeindeordnung auf die von ihm angedeutete, oben herausgehobene Grundlage, die weitere Ausführung, unter Unserer Sanction, den Behörden anheim gebend: so kann und soll, in der nächsten Zeit schon, für die Erfüllung der, in der Erklärungsschrift vom 19ten März d. J. ausgedrückten Wünsche und Anträge alles geschehen, was nur mit einer ausreichenden und kräftigen Handhabung der Regierungsgewalt — welche der Landtag will — vereinbarlich ist. Im entgegengesezten Falle würde die Sache in einem großen Theile nur zur Ausführung vorzubereiten und dem Landtage, bey seiner nächsten Versammlung, zur weitern Erklärung vorzulegen seyn."

In einer Erklärungsschrift vom 10. April nahmen die Stände die ertheilte Zusicherung dankbar an, erklärten das Patent wegen Organisation des Staatsdienstes als aufzuhebend (wohl richtiger diejenigen Stellen dieses Patents, deren Abänderung nothwendig erscheint), erkannten den Grundsatz, daß Justiz und Verwaltung nicht vereinigt werden dürfen, als richtig an, und fügten noch den Wunsch bey, daß in dem zu erlassenden Kummunal-Gesetz rücksichtlich der Streitigkeiten unter den Gemeinden die Bestimmung mit aufgenommen werden möge, daß die Aemter und Patrimonial-Gerichte nicht eher Kosten zu liquidiren berechtigt seyn sollen, als bis der Rechtsweg förmlich betreten worden, weil die Erfahrung gelehrt, daß die Uebernahme der bereits aufgelau-

Digitized by Google

fenen Kosten gewöhnlich die Klippe sey, an welcher eine gütliche Uebereinkunft scheitere. Es ist allerdings gegründet, daß die Uebernahme der Kosten oft schwieriger zu vermitteln ist, als das Streit-Objekt selbst, weil jene gewissermaaßen das Anerkenntniß des Unrechts in sich fassen; allein auf der andern Seite kann auch die nachtheilige Folge eintreten, daß die Unterbehörden mit den erstern Versuchen, die Veranlassung des Streit-Objekts auszumitteln, sich nicht übereilen, und daher mehrere Irrungen zur rechtlichen Ausführung verwiesen werden dürften, als außerdem geschehen seyn würde. Am Ende möchte es also immer darauf hinauslaufen, ob es dem Richter Ernst ist, die Parteyen zu einem Vergleich zu disponiren, ohne auf die Kosten Rücksicht zu nehmen.

Es wird also nun zu erwarten seyn, wie durch das Kommunal-Gesetz die Gränzen abgesteckt werden, welche die Rechte der Gemeinden vor dem Einschreiten der Unter-Behörden sichern, und die Fälle bestimmen sollen, wo die obere Administrativ-Behörde eingreifen darf. Die Aufgabe ist nicht leicht, weil das zu entwerfende Gesetz sehr ins Detail wird gehen müssen, um falsche Auslegungen zu vermeiden. In allen Staaten wird von der höchsten Gewalt nicht blos Sorge für die Sicherheit, sondern auch für die Wohlfahrt des Staats verlangt, und die meisten deutschen Landes Gesetze verpflichten sogar den Landesherrn zur immerwährenden Sorge für das allgemeine Wohl des Landes. Nun ist aber schon die Frage aufgeworfen, ob die Sorgfalt für die Wohlfahrt der Staatsgenossen nicht der Sicherheit derselben nachtheilig sey, und daher der Natur und dem Wesen der Staats-Gesellschaft widerspreche? Wo also ist die Gränze zu bestimmen, wenn eine unbestimmte, ihrem eignen Urtheil überlassene allgemeine Glückseligkeit ihr Zweck seyn soll? Wird nicht die Erweiterung des Staatszwecks der Gewalt der Regierung gegen die Unterthanen einen größern Spielraum gewähren? In einem kleinen Lande kann man leicht befürchten,

daß

daß die Staats-Gewalt durch die Ausdehnung des Staatszwecks über seine Gränzen so vergrößert werde, daß sie in Despotie ausarte: im Allgemeinen aber wird gewiß der Satz fest stehen, daß Sicherheit der Hauptzweck sey und diesem die allgemeine Wohlfahrt untergeordnet seyn müsse, und dieser Satz möchte es seyn, welchen die Landstände festzuhalten hätten, sobald die Besorgniß entsteht, daß von der Regierung nach andern Principien verfahren würde. Ob man es billigen könne, daß die Landstände den Behörden öffentlich den Vorwurf gemacht, die Gränzen ihrer Befugniß dadurch überschritten zu haben, daß sie dem Staatszweck eine erweiterte Definition untergelegt und somit die Sorgfalt für die Sicherheit des Staats auf Unkosten der Wohlfahrt desselben zu weit getrieben haben, dieß, und ob die Unterthanen zu ihrer Wohlfahrt eine mehrere Freyheit bedürfen, als sie zeither unter der Weimar'schen Regierung genossen haben, wird sich durch die Erfahrung weniger Jahre, vielleicht schon bey dem nächsten Landtage bewähren. Ob aber dann das Gebäude wird eben so bald wieder aufgebauet werden können, als es niedergerissen worden? Diese Frage wird schon jezt nicht schwer zu beantworten seyn.

Wenn die W. Landstände in ihrem Bestreben, die Volksrechte mehr und mehr fesselloß zu machen, fortfahren sollten, so werden sie sich bey dem Staatsrath Stourdza, (vielleicht auch bey andern) nicht sehr empfehlen, daß sie seine Warnungen so wenig achten; denn, wenn er bereits in seiner berüchtigten Druckschrift die deutschen Regierungen bezüchtiget hat, sie wären von der verderblichen Freyheitsliebe schon so angesteckt, daß sie derselben weder steuern könnten noch wollten, so sind doch gewiß die Landstände derjenigen Lande, welche eine Konstitution haben, auch mit gemeint.

Sehr zweckmäßig, ja vielleicht sogar nöthig dürfte es seyn, vorzüglich von den Landleuten die Sätze beherzigen zu

lassen, welche einige ältere und neuere Schriftsteller den Regierungen an das Herz gelegt haben. So sagt unter andern ein alter ICtus *), die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt berechtige keineswegs zur Aufopferung allgemeiner Rechte, indem niemals einem Einzelnen Unrecht geschehen dürfe, um dem Allgemeinen einen Nutzen zu verschaffen. Auch der jezt so berüchtigte Restaurator, früherhin Vertheidiger der Helvetischen Freyheit **), findet das angeborne und einzige Recht eines Jeden in der ursprünglichen Freyheit, nicht von eines Andern Willkür beeinträchtigt und weder in der Ausübung seines persönlichen, noch in dem Gebrauch seines dinglichen Eigenthums gehindert zu werden, und darin, daß Jeder seine Pflicht darin suchen müsse, die Rechte und Freyheit aller Andern zu ehren und zu respektiren. In der franz. Deputirten-Kammer hat ohnlängst ein Ultra, Marcellus, sich verlauten lassen, man müsse die ganze jetzige Gesetzgebung übern Haufen werfen und alles Veraltete und Verjährte wieder zurückrufen, um Ordnung und Ruhe herzustellen. — Dieß heißt nun wohl das Kind mit dem Bad ausschütten; wenn aber W. Schlegel in der Signatur des Zeitalters sagt:

„ein allgemeines Gefühl von dem krankhaften Zustand des Zeitalters werde bey vielen die Lust rege machen, die Welt zu erretten, welche keineswegs den Beruf dazu haben, noch hinreichende Kraft: ein jeder ist berufen zu bauen, nicht aber Gebäude der Willkür, sondern den lebendigen Boden, worauf er steht, so daß ein jeder also nur an seinem eignen bescheidenen Theil mitwirken soll, nicht aber sofort sich der Welt im Allgemeinen oder des ganzen Zeitalters annehmen, als ob er gerade besser machen, retten müsse."

*) Mœvius P. III. Decis. 204.

**) v. Haller's Projekt einer Konstitution für die Schweizerische Republick. Bern.

so ist dieß gewiß ein Wort gesprochen zur rechten Zeit, und kann dazu dienen, die Eil Derjenigen zu hemmen, welche ohne Local- und Rechts-Kenntniß sich berufen fühlen dürften, das agrarische Gesetz einzuführen. Auf jeden Fall ist zu wünschen, daß das, was ein französischer Staatsmann *) über die in den leztern Jahren so rasch auf einander gefolgten Staats-Veränderungen geäußert hat, nicht allgemein Eingang finde: daß nämlich diese Staats-Veränderungen anzunehmen wären für ein Fortschreiten der Menschheit, für einen Sieg der Gesetzes-Herrschaft über die Willkür, für den Triumph der gemeinen Volksfreyheit über die Privilegien und Vorrechte der erblichen Stände; die Menge könnte leicht in die Versuchung gerathen, die gemeine Volksfreyheit über Alles, was ihr lästig, triumphiren lassen zu wollen.

II.

Brasilien's Eintritt in die Reihe konstitutioneller Staaten.

Dem aufmerksamen Beobachter der Völker und Ereignisse war es nicht schwer, vorauszusehen, daß nach den Vorgängen in Portugal, und selbst nach den in Brasilien bereits früher stattgefundenen politischen Bewegungen, die überseeischen Provinzen nicht lange anstehen würden, dem Beyspiele des Mutterlandes in Aenderung ihres politischen Zustandes zu folgen. — Auch dort, wie hier, ging die erste Bewegung von den Truppen aus, und wurde, da das Volk der Neuerung nicht abgeneigt war, sondern sogleich thätig mit-

*) Bignon du Congrès de Troppau.

wirkte, bald so allgemein verbreitet, daß die Regierung nicht umhin konnte, dem lautgewordenen Nationalwunsche durch Einführung einer Konstitution zu entsprechen. — Diesem kurzen Eingange lassen wir nun eine gedrängte Darstellung der einzelnen Begebenheiten, so wie die darauf Bezug habenden offiziellen Aktenstücke, folgen.

Am 1sten Januar 1821 erklärten sich die Truppen und das Volk der Stadt Para, Hauptstadt der Provinz gleichen Namens, für die Konstitution von Portugal und bildeten eine provisorische Regierung. Den Anfang machte das erste Regiment, welches wie gewöhnlich auf dem Platze vor dem Pallaste seinen Sold empfieng. Das 3te Regiment schloß sich sogleich an dasselbe an, und kurz darauf waren alle Truppen, 3 Linienregimenter und 1 Milizenregiment, außer der Kavallerie und Artillerie, stark, auf vorerwähntem Platze vereiniget; leztere hatte 16 Feldstücke bey sich. Alles war schnell beendigt, da Alles ein Herz und ein Sinn war. Die ehemalige Regierung wurde aufgelöst und eine provisorische aus folgenden Mitgliedern errichtet: D. de Ferras, Präsident; der Richter von Fora, Pereira de Macedo, Vicepräsident; die Obersten Pereira Villara, Rodriguez Baraeta et d'Abren; Rodriguez de Castro Goes; de Faria; et da Fonseca Freitas. Abends begaben sie sich sämmtlich in die Hauptkirche, wo ein Te Deum abgesungen wurde, dem eine Generalsalve der in Schlachtordnung auf dem Platze vor der Kirche aufgestellten Truppen folgte, was bey der Dunkelheit eine große Wirkung hervorbrachte. — Am 2ten Jan. hielt die neue Regierung ihre erste Sitzung, und erließ folgende Proklamation:

Einwohner Para's!

„Heute zerbrechen wir die Fesseln, welche der Despotismus, die Gewaltthätigkeit und Unwissenheit uns angelegt haben. — Der Augenblick unserer Freyheit nahet heran, und es ist Zeit, daß wir Alle dazu mitwirken. Bis jezt war der Wille unserer Obern unser Gesetz; in Zukunft wird das

Gesetz hohe und Niedere beherrschen. Auf diese Weise kann unsere Wohlfahrt gedeihen; Verfassung allein kann uns glücklich machen. Einwohner Para's, unsere Brüder in Portugal sind uns mit ihrem Beyspiele vorangegangen, und indem wir denselben folgen, zeigen wir, daß wir zu der nämlichen Familie gehören. Möge das große Werk unserer politischen Wiedergeburt unter den Auspizien des Friedens bewerkstelliget werden! Achten wir die Behörden, vergessen wir alle Persönlichkeit, vertrauen wir der konstitutionellen Regierung, und bedecken wir uns stets mit dem Schilde der öffentlichen Meinung. Es ist Pflicht Aller, an dem Gebäude unserer Wiedergeburt zu arbeiten. Keine Klagen! keinen Haß! Alles geschehe in Ruhe und Frieden. Es lebe die Verfassung! Es leben die Cortes! Es lebe der König Don Johann VI.! Es lebe die provisorische konstitutionelle Regierung! Es lebe die Religion! Es lebe das Volk und die Truppen von Para!"

Alles geschah mit so viel Regelmäßigkeit und Ordnung, als wenn das Ganze eine Parade gewesen wäre. Die Umwälzung kostete auch nicht einen Tropfen Blutes. Unter den lebhaftesten Freudebezeigungen und Illuminationen wurden mehrere Tage hingebracht. — Der Unterlieutenant M. Dacunha ward von der neuen Regierung mit Depeschen für die Regentschaft von Lissabon, auf der Galere St. Gualter, abgesendet, worin derselben von dem Ereignisse in Para, dem Beytritte dieser Provinz zur Sache Portugals, dem abgelegten Unterwerfungseide an die Cortes und die Konstitution, so wie von dem hierüber an den König erstatteten Berichte, Nachricht gegeben wurde.

Am 10ten Februar wurde die Portugiesische Konstitution zu Bahia proklamirt. Der Vorgang war folgender: — Der Gouverneur Graf v. Palma, der schon geraume Zeit Kenntniß von der unter den Truppen der Garnison, welche, theils aus Linien-, theils aus Milizen-Regimentern bestehend, an 12,000 Mann stark waren, herrschenden Gährung gehabt, hatte sich deßhalb früher an den König gewendet, war aber ohne alle Antwort gelassen worden. Da der-

selbe zugleich unterrichtet war, daß der Ausbruch der Verschwörung auf den 10ten Febr. bestimmt worden, und, da er ihre Ausdehnung kannte, aber nicht die nöthigen Mittel, sie zu verhindern, zu Gebote stehen hatte, so ließ er zwey Häupter der Verschwörung zu sich kommen, erklärte ihnen, daß er ihre Absichten und ihre Stärke kenne, und ersuchte sie, nichts zu unternehmen, bis er Instruktionen vom Könige erhalten hätte. Sie antworteten ihm: da er schon an den König geschrieben, so könnten sie ihm keine Frist weiter zugestehn. Der Gouverneur wollte sie nun durch seinen Adjutanten verhaften lassen, jene Häupter aber befahlen demselben, den Gouverneur zu verhaften; und da zu gleicher Zeit eine Truppen-Abtheilung zu ihrem Beystande erschien, so übergab, nach einigem Widerstande, wobey mehrere Personen das Leben einbüßten, der Gouverneur dem Adjutanten seinen Degen, nachdem er zuvor die Zusicherung anständiger Behandlung erhalten. — Der Gouverneur veranstaltete hierauf eine Versammlung der Befehlshaber und Offiziere der Garnison, so wie der Stadtbehörden auf dem Schloßplatze, wobey folgende 7 Vereinigungs-Punkte zu Stand kamen: 1) Dem Könige, seiner Dynastie und der Religion Treue und Gehorsam zu schwören; eben so 2) der Verfassung, welche die Cortes in Portugal entwerfen werden, und mittlerweile jener von Spanien. 3) Die Municipalität soll den Nationaltruppen die Personen namhaft machen, welche bis zur Beschwörung der Konstitution von Seiten des Königs regieren soll. 4) Diese Regierungsjunta soll sogleich eine Akte ihrer Anhänglichkeit an die Regierung und Konstitution von Portugal aufsetzen, und Abschriften davon nach Lissabon und an den König senden. 5) Diese Junta soll sogleich die Wahlen von Abgeordneten zu den Cortes in Portugal einleiten. 6) Alle Verordnungen sollen im Namen des Königs ausgefertigt, und schließlich 7) der 10. Februar als ein Tag der Versöhnung von allen

Bewohnern der Provinz gefeyert werden. — Die sämmtlichen Truppen leisteten sogleich der neuen Konstitution den Eid der Treue, und es wurde sofort eine provisorische Regierungsjunta aus folgenden Personen gebildet: Don Luiz Manoel de Moara Cabral, Präsident; D. Paulo José de Mello Azeredo e Brito, Vicepräsident; D. da Silva Freire; D. Filgueras; D. Viana; D. Coutinho; dem Desembargador D. Pawa-Pereira; den Obristlieutenants D. Freitas-Guimaraes und Oliveira und dem vom 12ten Bataillon. — Dem Grafen von Palma war die Präsidenten-Stelle dabey angetragen worden; er hatte sie jedoch aus Zartgefühl abgelehnt und den Wunsch geäußert, sich nach Rio de Janeiro einschiffen zu dürfen. Der Marschall Felesberto wollte mit zwey Kompagnien späterhin der Artillerie sich wieder bemächtigen, welche die Verschwornen bereits in Besitz genommen hatten; diese aber gaben Feuer und tödteten das Pferd des Marschalls und den Major Hermogenes; Major Castro und 30 Soldaten wurden verwundet. Graf von Palma und der Marschall Felesberto schifften sich sodann auf einer englischen Fregatte nach Rio de Janeiro ein. — Die Bewohner der umliegenden Städte und Dörfer, welche mit den Einwohnern Bahia's gleiche Gesinnungen hegten, sandten, als sie von dem Begebniß in dieser Hauptstadt Nachricht bekamen, auf der Stelle Abgeordnete dahin, um der Junta die Einhelligkeit ihrer Gesinnungen zu versichern. Tags darauf erschien in Bahia folgende Kundmachung:

Manifest der provisorischen Junta des Gouvernements von Bahia.

Die Bewohner von Bahia, durch tausend Ereignisse und Ursachen bewogen, hegten das lebhafteste Verlangen, eine liberale und gerechte Regierung errichtet zu sehen, welche ihre Leiden mildere und zu ihrem Glücke beytrage; mit einem sanften und friedfertigen Charakter begabt, fuhren sie fort, unter dem schweren Joche zu leben, welches uns drückt, und flehten nur die Vorsehung an, daß sie unserm vielge-

Digitized by Google

liebten Könige und Herrn Don Joaõ VI. (Johann) den glücklichen Gedanken eingeben möchte, uns aus eigenem Antriebe die Portugiesische Konstitution zu geben. Dieses waren ihre Absichten und ihre Handlungsart, als das Gouvernement von Rio de Janeiro die übel berathene Maaßregel ergriff, in der Absicht, Furcht und Unterdrückung zu verbreiten — den Grafen von Villaflor zum Gouverneur dieser Provinz zu ernennen, einen aufgeblasenen und aufbrausenden Militair, von dem die Lissaboner Zeitungen ein Abscheu erregendes Gemälde entworfen haben. Diese Ereignisse waren es, welche die braven Soldaten von Bahia, da sie das Vaterland verloren sahen, zu dem Entschlusse brachten, es zu retten; und mit einem Muthe und einer Entschlossenheit, welche niemals ihresgleichen gehabt, proklamirten sie die Portugiesische Konstitution, beriefen die Kammern und sezten dieses Gouvernement ein, bis Se. Maj. in das allgemeine Verlangen der Städte eingewilliget und Ihren Staaten eine Konstitution verliehen, welche sie mit dem Waffen in der Hand ausgerufen. Indem sie das Beyspiel ihrer Brüder in Portugal befolgen, schwören die Bewohner von Bahia mit ihnen Treue unserm guten Könige Don Johann VI. und seiner Dynastie, Gehorsam der Portugiesischen Konstitution und einstweilen der von Spanien, und Erhaltung und Achtung der Religion unsres Vaterlandes. — Dieß sind die allgemeinen Gefühle des ganzen Volks von Bahia und dieses Gouvernements, welches ohne Aufschub für das Wohl der öffentlichen Sache arbeiten wird, um das Zutrauen zu rechtfertigen, welches seine Mitbürger in dasselbe gesezt haben. — Im Pallast des Gouvernements zu St. Salvador den 11ten Februar 1821."

(Gez.) Luiz Manoel de Moural Cabral, Präsident.
Paulo José de Mello Azeredo de Brito, Vicepräsident.

An demselben Tage erließ das Gouvernement folgende Proklamation an die Garnison von Bahia:

Die provisorische Junta des Gouvernements von Bahia an die Offiziere und Soldaten der Garnison derselben Stadt.

Ruhmwürdige Offiziere und tapfere Soldaten!

„Ihr habt Euch um das Vaterland verdient gemacht; durch das Organ des Gouvernements dankt es Euch für die herois-

schen Thaten des 10ten Februars 1821, welche in den Jahrbüchern von Bahia ewig, denkwürdig bleiben werden! Ihr seyd die Helden gewesen, welche zuerst den beglückenden Ausruf der Freyheit in Brasilien erhoben, bey dessen Wiederhall der wüthende Despotismus erschrocken dieses weite Kontinent fliehen und ferne von uns unter gräßlichen Konvulsionen den verpesteten Athem seines Daseyns aushauchen wird. Ja, ruhmwürdige Offiziere und tapfere Soldaten, zweifelt nicht daran, es wird Euer Beyspiel in allen Provinzen Brasiliens nachgeahmt werden, welche, um einen Entschluß zu fassen, die Augen auf Euch gerichtet hatten. In Kurzem wird unser vielgeliebter Souverain und Herr, der König Don Johann VI., nachdem er die Binde der Täuschung zerrissen haben wird, mit welcher seine unweisen Rathgeber seine Augen verbunden, um seinen Blicken die Noth seiner treuen Unterthanen, die ihn anbeten, zu verbergen, in Eure Wünsche einwilligen, und freywillig das Werk befestigen, welches Ihr den 10ten dieses begonnen. Wie viel Ruhm für Euch, daß Ihr es begründet habt! Die Regierung, welche Ihr gemeinschaftlich mit den Einwohnern dieser Stadt ernanntet, dankt Euch schuldiger Weise, und fleht inständig zum Himmel, daß er Glück und Segen über Euch ausschütten möge. Ruhmwürdige Offiziere und tapfere Soldaten! Im Namen des Vaterlandes hegt das Gouvernement den feurigsten Wunsch, Euch einen Beweis zu geben, wie sehr es mit Euch zufrieden ist; es weiß, daß für einen Portugiesischen Soldaten die Liebe zum Ruhm die erste Triebfeder zu heroischen Thaten bleibt, welche hauptsächlich in den Diensten besteht, die man dem Vaterlande leistet; aber da es zu gleicher Zeit einsieht, daß es seine heiligste Pflicht ist, nicht zu dulden, daß in Zukunft die Truppen dieser Provinz fortfahren, mit dem geringen Sold, welchen sie jezt erhalten, in Mangel zu leben, befriedigt es diesen lebhaften Wunsch, indem es Euch anzeigt, daß die gemessensten Befehle an die kompetenten Behörden erlassen werden sollen, daß Euch, von dem 10ten an gerechnet, Euer Sold nach dem Tarif ausbezahlt werde, welchen das Gouvernement festsetzen und durch den Druck öffentlich bekannt machen wird. — Ruhmwürdige Offiziere und tapfere Soldaten! Das Gouvernement erwartet von Euch und empfiehlt Euch die strengste Disciplin; von derselben hängt die Sicherheit Eurer Mitbürger ab, und der gute Ausgang der

heiligen Sache, welche Ihr den 10ten dieses angenommen. Es lebe die Religion! Es lebe der König! Es leben die Cortes von Portugall und die Konstitution, welche dieselben entwerfen werden. — Bahia im Pallast des Gouvernements, den 11ten Februar 1821." —

Von Bahia aus wurden nun alsbald Deputirte nach Pernambuco gesandt, um mit den dortigen Bewohnern in genaues Verständniß zu treten, und für den nöthigen Fall gemeinschaftliche Vertheidigungsmaaßregeln zu verabreden. Am 2ten März hatte man zu Pernambuco über Alagoas die Nachricht erhalten, daß zu Bahia die Konstitution beschworen worden, und am 6ten langten daselbst drey Schiffe, von Bahia kommend und zum Kriege ausgerüstet, an, um zu erfahren, welche Parthey die Provinz Pernambuco nehmen würde. Sobald sie sahen, daß man in die von Bahia aus ergangene Bewegung einstimme, machten sie sogleich den königlichen Gruß. — Schon am 3ten März erließ der Gouverneur von Pernambuco folgende Proklamation: „Einwohner von Pernambuco! Ihr werdet der Welt beweisen, daß das Verbrechen Einzelner nie das einer ganzen Provinz seyn könne. Treue gegen den Souverain und die Gesetze, Standhaftigkeit im Unglück, Muth den Nationalcharakter zu behaupten, werden immer Eure Charakterzüge bleiben. Eure Ebenen tragen noch die Trophäen, welche Ihr den Feinden des Vaterlandes abnahmt. Der Augenblick, Euern wahren Charakter zu zeigen, und Eure politischen Tugenden zu offenbaren, ist gekommen. Der Geist des Jahrhunderts fordert neue Institutionen, gegründet auf liberale Grundsätze, und geeignet, die Wohlfahrt des Reichs und das Glück des Volks zu befördern. Die Regierung kennt Eure Wünsche; sie wird dieselben an den Stufen des Thrones unsers erhabenen Königs niederlegen. Mehr zu sagen, ist unnöthig. Der Magistrat von Recife hat die Minister und Staabsoffiziere, und die Notabeln aus allen Ständen und Klassen, ohne Unterschied, ob sie Europäer oder Amerikaner sind, zusammenberufen; Alle bilden nur Eine Familie, und wir kennen Alle Eure patriotischen Gesinnungen. Unser Monarch wird Eure Wünsche krönen. Er kann nie andre

Absichten hegen, als solche, welche das Glück seiner Unterthanen bezwecken. Erwartet schweigend die neuen Institutionen, welche ihr aus den Händen unsers Souverains empfangen sollet; dies unschätzbare Geschenk wird sein Andenken unsterblich machen. Mittlerweile gehorcht den bestehenden Gesetzen und Magistraten, und gebt auf diese Weise der Welt ein großes Beyspiel von Mäßigung. Diese Gesetze werden euch beschützen; aber bedenkt wohl, daß sie diejenigen, welche ihre Pflicht verletzen und die öffentliche Ruhe stören, strenge bestrafen werden. Pernambuco den 3ten März 1821. (Unterz.) Luiz de Rego-Barreto."

Sobald die oben erwähnten Personen und Notabeln zusammengetreten waren, eröffnete ihnen der Gouverneur Barreto die Vorfälle in Bahia, und man berathschlagte über die Nothwendigkeit, diesem Beyspiele zu folgen, und das Vaterland von den drückenden Uebeln zu befreyen. Alle Anwesenden, bis auf Einen, erklärten sich für die Vereinigung mit den Brüdern von Bahia, und für die Verkündung der Konstitution, welche am 6ten März unter denselben Förmlichkeiten, wie zu Bahia, beschworen und worüber von der Municipalität ein Protokoll aufgenommen wurde. Die Ruhe ward keinen Augenblick gestört. — An dem Tage, wo die Beschwörung der Konstitution statt fand, wurden alle Glocken geläutet, die Kanonen der Festung gelöst, und das Rathhaus um 8 Uhr des Abends erleuchtet, an welchem ein Transparent mit der Inschrift: „Bahia et Pernambuco angebracht war. Am 17ten Februar langte das Paketboot Manchester mit der Kunde von dem Vorgange in Bahia zu Rio de Janeiro an. Diese Nachricht brachte die größte Bewegung in die für eine gleichartige Umwälzung schon vorbereiteten Gemüther. Am 22sten Febr. traf das Schiff Icarus mit dem Grafen Palma von eben daher ein. Dieser hatte den Auftrag, den König um seine Zustimmung zu der Veränderung der Dinge in Bahia zu ersuchen. — Hierauf erschien am 24sten Febr. ein königliches Dekret folgenden wesentlichen Inhalts: „Ich habe in Rück-

Digitized by Google

sicht der Umstände, worin sich die Monarchie befindet, und bey Meinem eifrigen Wunsche, das Wohl meines Volkes zu befördern, beschlossen, Meinen Sohn D. Pedro nach Portugal zu senden, um die Klagen meiner Unterthanen anzuhören, Mißbräuche abzustellen, und die Konstitution zu befestigen. — Erwägend jedoch, daß die Gesetze und Einrichtungen Portugals auf Brasilien nicht ganz anwendbar sind, befehle ich hierdurch, daß Bevollmächtigte (Procuradores) aller Gemeinden von Brasilien, den Azoren, Madera ꝛc. zu Rio de Janeiro zusammen kommen sollen, um über Abänderungen und Verbesserungen der Konstitution der Cortes von Portugal, den verschiedenartigen Interessen der brasilischen Provinzen gemäß, zu berathschlagen. Im Pallast von Rio de Janeiro den 18ten Februar 1821.

Der König ernannte zugleich eine Kommission, um die Arbeit der Procuradores vorzubereiten. — Allein das vorstehende Dekret verfehlte gänzlich die beabsichtigte Wirkung, und brachte vielmehr die vollkommenste Gährung hervor.

Den Tag vorher, nämlich den 23sten Februar, war zugleich von Könige ein Dekret erlassen worden, das eine allgemeine Amnestie proklamirte und also lautete:

„Da Ich schon durch frühere Entschließungen Meine väterlichen Gesinnungen und Meinen beständigen Wunsch zu erkennen gab, die Uebel gänzlich aufhören zu machen, die auf einigen meiner Unterthanen lasteten, und größtentheils aus den Verdächtigungen und Unordnungen herrührten, welche die Invasion von Portugal veranlaßte, so ist es Unser Wohlgefallen, eine volle und allgemeine Amnestie allen denjenigen angedeihen zu lassen, welche sich aus diesen Beweggründen noch außerhalb des Königreiches, sey es Kraft eines gegen sie ergangenen Urtheils, sey es in Folge eines einfachen Verbotes, wieder ins Vaterland zu kommen, befinden. Unbeschadet dieses großmüthigen Entschlusses, steht es jedem frey seine Unschuld auf den geeigneten Wegen auszuführen. Der Desembargo do Pago (Rath des Pallastes) ist mit Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Gegeben im Pallaste von Rio-Janeiro, 23sten Febr. 1821." (Mit dem Namenzuge des Königs.)

Am 26sten Februar bey Tages Anbruch versammelten

sich die Truppen der Garnison von Rio de Janeiro auf dem Platze, der Rocio genannt, und besezten dessen sämmtliche Zugänge mit Kanonen. Der Kronprinz, welchem dieß sogleich hinterbracht worden, begab sich fast ganz allein in die Mitte der versammelten Truppen. Da er sich freymüthig für die Konstitution der Cortes erklärte, so ward er mit dem lebhaftesten Zujauchzen empfangen. Nachdem er sich eine Zeitlang mit den Offizieren besprochen, bestieg er den Balkon des Theatergebäudes (von wo aus der ganze Platz übersehen werden kann) und verlas einen Beytrittsakt zur Verfassung Portugals, welcher von den Offizieren und Andern unterzeichnet und von dem Prinzen seinem königlichen Vater ebenfalls zur Unterschrift überbracht wurde, welcher solche alsobald beyfügte. Hierauf kehrte der Kronprinz zu dem Platze zurück, und machte dieß, so wie die Ernennung eines neuen Ministeriums, bekannt. Einige Stunden später trat er in Begleitung des Bischoffs und der neuen Minister abermals auf jenen Balkon, und beschwor im Namen des Königs und auf das heil. Evangelium die Portugiesische Verfassung. Dieses geschah sofort auch von den neuen Ministern, welche folgende waren: Viceadmiral Quintella, Minister des Innern; Viceadmiral Torres, Minister der Marine; Don Ferreyra, Minister des Auswärtigen; Graf von Souza, Finanzminister; D. Perreira da Cunha, General-Intendant der Polizey; D. Gomez, Groß-Schatzmeister; D. J. da Silva, Lisboa, General-Inspektor der Presse; D. P. d'Almeida, Direktor der Bank; Vikomte d'Asseca, Präsident des Handelskollegiums; General Caula, Oberbefehlshaber der Truppen. — Bey diesem Vorgange ist noch folgender Umstand besonders bemerkbar. Als der Kronprinz die Konstitution beschworen hatte, näherten sich ihm vier Studierende, und baten um besondern Schutz für die Freyheit der Presse. Der Prinz antwortete: „Diese Freyheit befände sich durch die Konstitution verbürgt, und ver-

Digitized by Google

stände sich von selbst, da ohne dieselbe die repräsentative Regierungsform ein Körper ohne Seele wäre." — Beym Zuge durch die Stadt ward der Wagen des Königs zuerst von Weißen gezogen; die Hitze aber nöthigte sie, der beschwerlichen Arbeit zu entsagen, und es zogen den Wagen blos Schwarze. Dieser Umstand schien Eindruck auf den König zu machen; Thränen traten ihm in die Augen, und er drückte die Hand des Kronprinzen, der im Wagen aufrecht stand. Der König kam ziemlich ermüdet im Pallast an; nach einer kurzen Erholung aber zeigte er sich mit vieler Fassung auf dem Balkone, von wo herab er, als die Truppen vorbeydefilirten, erklärte, daß er Alles genehmige, was sein Sohn in seinem Namen gethan. Der Kronprinz küßte die Bibel, und begrüßte dann das Volk und die Truppen mit seinem Degen, nachdem er dessen Spitze vorerst gegen seine Brust gekehrt. Die Königin, die bey dieser Scene anwesend war, holte die Prinzessinnen, die, wie die Königin selbst, im Negligé, auf dem Balkone erschienen, und Tücher zu Ehren der Konstitution wehen ließen. Des Abends im Theater ward vorzüglich der Kronprinz mit Jubel empfangen. Er trat mit Würde vor, und sagte: „Alles, was wir gethan, ist auf Befehl des Königs, meines Vaters, geschehen." An demselben Tage noch ward eine Fregatte mit der offiziellen Anzeige des Vorgefallenen nach Lissabon abgefertiget.

Am 28sten Febr. erschien eine Erzählung dieser Begebenheiten in der Hofzeitung, so wie die nachfolgenden offiziellen Aktenstücke.

Dekret.

„Da Ich die nothwendigen Maßregeln getroffen, um die Konstitution, die man zu Lissabon abfaßt, den Erfordernissen der Zeit anzupassen; und da es zu meiner Kenntniß gekommen, daß die größte Wohlthat, die Ich meinen Völkern erweisen könnte, darin bestehe, besagte Konstitution zu genehmigen, so habe Ich — bey Meiner, bekannt-

lich nur auf ihr Wohl gerichteten Sorgfalt — für zweckmäßig gehalten, die Konstitution, die man in Portugal abfaßt, von heute an zu genehmigen, und sie in Brasilien und den übrigen Kronländern einzuführen. Meine Minister, an welche dieses Dekret gerichtet ist, werden es einregistriren, und an die Tribunäle und General-Kapitaine ausfertigen lassen. Im Pallast von Rio-Janeiro den 24sten Februar 1821. Paraphirt von der Hand des Königs." — Eidesleistung: Im Jahre nach Christi Geburt 1821, am 26sten Februar, hat sich in der Stadt Rio-Janeiro, im Theatergebäude, Se. K. H. der Kronprinz der vereinigten Reiche von Portugal, Brasilien und Algarbien, Don Pedro de Alcantara, in der Versammlung der Behörden der Stadt und des Hofes von Rio-Janeiro eingefunden, und auf dem Balkone des besagten Gebäudes, vor dem anwesenden Volke und den Truppen, das Königliche Dekret Sr. M. des Königs unsers Herrn vom 24sten Febr. d. J. verlesen, worin Se. Maj. die Zusicherung ertheilen, daß Sie die Konstitution, die man in Portugal verfertigt, unmittelbar beschwören und sanktioniren werden. Und damit man an diesem Schwur und an dieser Sanktion nicht zweifle, haben Se. Maj. Sr. Königl. H. dem Kronprinzen befohlen, in Ihrem Namen die Konstitution, so wie sie in Portugal wird abgefaßt werden, heute zu beschwören." — Eidesformel: „Ich schwöre im Namen des Königs, meines Vaters und Souverains, Verehrung und Ehrfurcht unserer heiligen Religion, und ewig die Konstitution, so wie sie in Portugal durch die Cortes wird abgefaßt werden, zu beobachten und aufrecht zu halten." (Hier nahm der Prinz das vom Bischoffe dargereichte heil. Evangelium in seine Rechte, schwor, und unterzeichnete.) „Als Bevollmächtigter des Königs meines Vaters und Souverains (Unterz.) D. Pedro de Alcantara, Kronprinz." — Hierauf legte der Prinz denselben Eid in seinem eignen Namen ab. — Kurz darauf erschien folgendes Dekret, wodurch der König erklärte, daß er, mit Zurücklassung des Kronprinzen, von Rio de Janeiro nach Lissabon zurückkehren werde:

„Da es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, nach einem Alles verheerenden Kriege den Europäischen Staaten die erwünschten Segnungen des Friedens wieder zu schenken,

und zu gestatten, daß der Anfang gemacht werde, das Glück der Portugiesischen Monarchie durch Vermittelung der allgemeinen und außerordentlichen Cortes zu gründen, die in Meiner lieben und treuen Stadt Lissabon zu dem Zwecke versammelt sind, um dem ganzen vereinigten Königreiche Portugal, Brasilien und Algarbien eine politische Konstitution zu geben, übereinstimmend mit den freyen Grundsätzen, welche in Folge der Zunahme der Aufklärung von allen Nationen allgemein angenommen worden sind; und da es in Meiner Gegenwart durch Gelehrte, deren Eifer in Ausübung ihrer Pflichten gegen Gott und Mich anerkannt ist, erwiesen worden, daß die Gemüther Meiner treuen Unterthanen, vorzüglich derer, die dieses Königreich Brasilien bewohnen, besorgt um die Erhaltung der Einigkeit und des Zusammenhanges der Monarchie, in einem Zustande schmerzlicher Ungewißheit schwebten, weil Ich nicht auf eine feyerliche Art Meine ausdrückliche, bestimmte und entscheidende Genehmigung der besagten Konstitution erklärt habe, damit dieselbe allgemein erfüllt und ohne Veränderung oder Unterschied in allen Staaten, die Meinem Königl. Scepter unterworfen sind, in Ausübung gebracht werde: so habe Ich für gut erachtet, die Erklärung zu geben, welche in meinem Dekrete vom 21sten Februar d. J. enthalten ist; indem Ich zugleich, in Gemeinschaft mit Meiner Königl. Familie, dem Volke und den Truppen dieser Stadt einen feyerlichen Eid abgelegt habe, die besagte Konstitution zu beobachten, zu erhalten und bewahren, sowohl in dieser als in den andern Besitzungen der Monarchie, in der Art, wie dieselbe von den zuvorgenannten allgemeinen Cortes des Königreichs veranstaltet, eingeführt und anerkannt worden ist. Ich befahl ferner den Gouverneurs, General-Kapitains und allen Civil- und Militair-Behörden, so wie der Geistlichkeit, in allen andern Provinzen einen solchen Eid selbst abzulegen, und von allen Personen, die unter ihrem Befehle und ihrer Jurisdiktion stehen, zu nehmen, um als ein neues Unterpfand und Bündniß für die Sicherung der Einigkeit und des Zusammenhanges der Monarchie zu dienen. Da es aber die erste und hauptsächlichste Bedingung dieses gesellschaftlichen, von der ganzen Nation beschworenen Vertrages ist, daß der Souverain seine Residenz in dem Orte nimmt, wo die Cortes zusammenkommen, damit die Gesetze,

setze, welche verhandelt werden, ihm unverzüglich vorgelegt werden können, um ohne Aufschub seine unerläßliche Bestätigung zu erhalten, so erheischt es die heilige Pflicht des Eides, daß Ich dem allgemeinen Wohl Meiner Völker das schmerzlichste Opfer bringe, dessen Mein väterliches und königliches Herz zu erleiden fähig ist, indem Ich Mich von Unterthanen trenne, deren Andenken Mir immer theuer seyn, und deren Glück, wo Ich Mich auch befinde, jederzeit eine der ersten Fürsorgen Meiner väterlichen Regierung ausmachen wird. — Es ist demnach erforderlich, in Uebereinstimmung mit der Pflicht, welche die Vorsehung Mir auferlegt hat, dem Glück der Nation Alles aufzuopfern, daß Ich Mich entschließe, wie Ich dann auch würklich beschlossen habe, Meinen Hof nach der Stadt Lissabon zu verlegen, dem alten Sitze und der ursprünglichen Wiege der Monarchie, um daselbst mit den Repräsentanten des Volks an dem glorreichen Werke mitzuarbeiten, die tapfere Portugiesische Nation wieder zu dem hohen Grade des Glanzes zu erheben, der unser Land in alten Zeiten auszeichnete. Ich werde aber Meinen geliebten und theuren Sohn, den Kronprinzen des vereinigten Königreichs, hier zurücklassen, dem vorläufig die Regierung dieses Königreichs Brasilien übertragen ist, bis die allgemeine Konstitution der Nation darin eingeführt seyn wird. — Und damit Mein Volk in diesem Königreiche Brasilien um so eher an dem Vortheile der National Repräsentation Theil nehmen möge, eine angemessene Anzahl Deputirten an die allgemeinen Cortes des vereinigten Königreichs zu schicken, so habe ich in einem andern Dekret vom heutigen Tage bestimmte Befehle gegeben, solche in allen Provinzen unverzüglich zu wählen, übereinstimmend mit der Art, die zu diesem Zweck im Königreiche Portugal gebräuchlich ist. Die Deputirten dieser Provinz werden ohne Aufenthalt nach und nach, so wie sie erwählt sind, sich in diese Stadt verfügen, damit Diejenigen, welche vor Meiner Abreise ankommen möchten, Mich begleiten können. Ich habe auf andere Art für die Beförderung Derjenigen dieser oder der nördlichen Provinzen gesorgt, die nach dieser Zeit die Reise zu unternehmen haben werden. Im Pallaste zu Rio de Janeiro, den 7ten März 1821."

Die in Folge dieses Königl. Dekretes vom Minister

des Auswärtigen an die Regentschaft von Portugal erlassene Depesche lautet, wie folgt: „Se. Maj. hatten bey Ihrer Abreise von Lissabon, auf Ihr Königliches Wort, die Versicherung gegeben, daß Sie die alte Hauptstadt der Monarchie wieder mit der Gegenwart Ihrer erhabenen Person beehren würden, sobald der allgemeine Friede würde hergestellt seyn, und Sie zurückkommen könnten, ohne die Interessen Ihrer Unterthanen und die Würde Ihrer Krone zu gefährden. Der glückliche Augenblick, wo diese Versicherung in Erfüllung gehen kann, ist nun gekommen, und Se. Maj. sind entschlossen, mit der ganzen Königlichen Familie nach Portugal abzureisen, sobald Ihre Königl. Hoheit die Kronprinzessin des vereinigten Königreichs von Ihrer in wenigen Tagen zu erwartenden Niederkunft so weit wieder hergestellt seyn werden, daß Sie sich im Stande befinden, eine Seereise zu unternehmen."

Dasselbe Ministerium erließ zugleich noch folgende Cirkular-Depesche an alle Portugiesische Minister an auswärtigen Höfen.

„Da das Paketboot Montaigu nach England absegeln wird, so erlauben es die Kürze der Zeit und der Drang der Geschäfte, welche die Aufmerksamkeit des Herrn Silvestre Pinheiro Ferreira erfordern, nicht, mit dieser Gelegenheit den Ministern Sr. Maj. bey den verschiedenen auswärtigen Höfen den Beschluß mitzutheilen, welchen S. M. genommen, Ihren Hof wieder nach Lissabon zu verlegen, indem Sie in dieser Hauptstadt S. K. H. den Kronprinzen zurücklassen, beauftragt mit der einstweiligen Regierung des Königreichs Brasilien, bis die allgemeine Verfassung der Nation in demselben eingeführt seyn wird. S. Ex. hat mir aufgetragen, E. E. wissen zu lassen, daß S. M. in Folge dieses Beschlusses Ihre Abreise von diesem Hofe nach dem in Portugal auf den ersten des nächsten Monats April festgesezt haben. Rio de Janeiro den 8ten März 1821."

Bey der wegen verschiedener Hindernisse bis zum 26sten April vertagten Abreise des Königs aus Amerika, ergieng noch von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Rio Janeiro an die Regentschaft zu Lissabon folgende merkwürdige Erklärung in des Königs Namen:

Digitized by Google

Ich habe Euren Excellenzen in einem frühern Schreiben den Entschluß des Königs angezeigt, bis zur völligen Feststellung unserer Verfassung dem Kronprinzen die Regierung von Brasilien zu übergeben, und in den ersten Tagen des Monats April nach Portugal abzugehen. Verschiedene Hindernisse in Beyschaffung der Mittel zur Ueberfahrt sind die einzigen Ursachen der bis jezt verzögerten Abreise Sr. Maj.; aber sein sehnsüchtiges Verlangen, in der Mitte der erhabenen Versammlung zu erscheinen, welche dermalen die wohlbegründete Hoffnung der Nation ist, erlaubt ihm keinen längern Aufschub. Ew. E. haben Zweifels ohne bereits die nöthigen Anstalten zur Aufnahme Sr. Maj. getroffen. Meinem vorigen Schreiben muß ich noch beyfügen, daß von dem Könige folgende Fahrzeuge zur Ueberfahrt auserkoren wurden: das Linienschiff Don Johann VI., die Fregatte Karoline, ein Lastschiff und 5 Transportschiffe. Se. Majestät wird nur eine kleine Anzahl Soldaten mit sich führen, und auf den später abgehenden Transportschiffen der Rest der Division nachfolgen. — Es ist Pflicht für mich, zugleich Ew. E. zu benachrichtigen, daß Se. Maj. — erfahren habend, wie mehrere Personen auf den Kongressen zu Troppau und Laibach die allda versammelten Souveräne zu überreden wußten: sie dürften zur unstreitbaren Grundlage ihrer Berathungen nehmen, daß die Beherrscher der neapolitanischen, spanischen und portugiesischen Nationen keineswegs eine Zuneigung irgend einer Art zu den in ihren Ländern proklamirten Verfassungen hätten, und daß man zwischen dem gesunden, ihren Königen, welche die Gewalt stumm gemacht, anhänglichen Theile des Volkes und dem durch Böswillige zum verbrecherischen Umsturz verführten Reste unterscheiden müsse .... mir in dieser Rücksicht aufgetragen hat, Seinerseits seine sämmtlichen Geschäftsträger an den verschiedenen Höfen zu instruiren, daß Er, weit entfernt, eine solche Behauptung als richtig anzuerkennen, denselben vielmehr die bestimmtesten Befehle gibt, aller Orten, wo es nöthig seyn sollte, offiziell und aufs feyerlichste zu erklären: daß, seit Höchstsie sich entschieden, auf die feyerlichste, selbstwilligste und erhabenste Art den Eid auf die von den allgemeinen Cortes des Königreichs beschlossene Konstitution zu leisten, und somit, Ihrer innigsten Ueberzeugung nach, die Cortes das gesetzmäßige Or-

gan und gleichsam der Ausdruck des Nationalwillens sind — Se. Maj., allem dem nach, nichts ändern kann an Ihrer festen, nach reiflichem Erwägen genommenen Entschließung, das, was durch einen so legalen Akt, als der Gesetzes-Kodex aller Bürgerklassen, beschlossen und eingeführt ist, im ganzen Umfange Ihrer Königreiche zur Vollstreckung zu bringen, und daß Höchstdieselben, weit entfernt, es mit dem heiligen Bunde gegen diese drey Nationen, oder insbesondere gegen Portugal zu halten, jegliche Maaßregel, Uebereinkunft, Verabredung und Vertrag der auswärtigen Souveräne, um etwa die Oberherrlichkeit sich anzumaßen, oder, auf was immer für Art, bey jetzigen oder künftigen Beschlüssen der Cortes des Königreichs ins Mittel zu treten, als den empörendsten Angriff auf Seine Königliche Krone betrachten würden. Ich bin überzeugt, diese aufrichtige und frey gegebene Erklärung des Königs werde unfehlbar jedem wohlgesinnten Portugiesen die heiterste Hoffnung zukünftigen Glückes einflößen, und zwar mit desto größerem Rechte, da der Kronprinz, so wie alle Bürger des Königreichs Brasilien, diese patriotischen Gesinnungen theilen. — Gott erhalte Eure Excellenzen." (Unterz.) Silvestre Pinheiro Ferreira.

Den 20sten April verbreitete sich in Rio Janeiro ein dumpfes Gerücht, der General Caula, der den Oberbefehl über die Truppen hatte, gienge damit um, sich der bewaffneten Macht zur Herbeyführung einer Reaktion oder Contrerevolution zu bedienen. Die Unzufriedenheit fand zugleich neue Nahrung in dem Umstande, daß viele Personen, welche dem Könige nach Europa folgen wollten, sich große Summen Geldes zu verschaffen suchten, und alles Geld zu sehr hohen Preisen einwechselten. Man sprach von ganzen Küsten angefüllt mit Gold und Silber, die an Bord des Königlichen Eskadres gebracht und aus Brasilien weggeführt werden sollten, und hörte laut die Meynung äußern, man müsse sich mit Gewalt der Abreise des Königs widersetzen, wenn nicht alle die mit Schätzen angefüllten Kisten wieder an's Land gebracht würden. Zugleich hieß es, nach der Abreise des Königs werde eine Junta in Thätigkeit treten, zu

Digitized by Google

der die Mitglieder bereits im Pallaste ausersehen seyen. „Wir wollen keine Junta, rief man, sondern die spanische Verfassung.“ Die Köpfe erhizten sich, und man sprach schon von einer neuen Revolution, die in wenigen Tagen ausbrechen dürfte.

An diesem Tage wurde bekannt gemacht, daß die Versammlung der Wähler für die Ernennung der Abgeordneten Rio Janeiro's zu den Cortes, welche seit dem 1sten April verschiedene male war verschoben worden, endlich den 21sten Statt haben sollte. In der Bekanntmachung wurde gesagt, daß alle Bürger, die den Wahlen beyzuwohnen wünschten, sich bey denselben einfinden könnten; man hoffe jedoch, keiner werde bey einem so feyerlichen und wichtigen Akt die erforderliche Achtung hintansetzen. Im Fall Einer oder der Andere Bemerkungen vorzubringen habe, solle er sie schriftlich dem Präsidenten überreichen, der dann schon dafür Sorge tragen werde, sie zur Kenntniß der Wähler zu bringen. In Folge dieses öffentlichen Anschlags hatten mehrere Zusammenläufe Statt. Man wurde einig, statt aller Bemerkungen die Worte: „Spanische Verfassung!“ auf Zettel zu schreiben und diese von allen Seiten dem Präsidenten der Wahlversammlung zu übergeben.

Den 21sten April versammelte in der Frühe des Morgens der Militair-Gouverneur der Residenz, General Caula, sämmtliche portugiesische und brasilische Offiziere im Theater San-Juan, und nahm ihnen, um sich ihrer Treue zu versichern, von neuem den Eid des Gehorsams gegen den König ab. An dem nämlichen Tage gab der König folgendes Dekret:

„Da es unumgänglich ist, für die Regierung und Verwaltung dieses Königreichs Brasilien Vorsorge zu treffen, welches ich mit lebhaften Empfindungen des Wohlwollens verlasse und mich nach Portugal begebe, wie es die gegenwärtigen, in dem Dekret vom 7. März angegebenen, politischen Umstände verlangen; und da ich nicht allein die Gründe

des öffentlichen Nutzens und Vortheiles, sondern auch die besondere Rücksicht im Auge habe, welche meine getreuen Unterthanen von Brasilien verdienen, die verlangen, daß ich eine Regierung über sie während meiner Abwesenheit errichte, welche der Verfassung, nach dem jetzigen Stande der Dinge und dem politischen Range, zu welchem dieses Land erhoben worden, angemessen und im Stande sey, die öffentliche und Privatwohlfahrt zu befestigen; so habe ich für gut gefunden, an meiner Stelle die allgemeine Regierung und innere Verwaltung des ganzen Königreichs Brasilien meinem vielgeliebten und theuern Sohne, D. Pedro von Alcantara, Kronprinzen des vereinigten Königreichs Portugal, Brasilien und der Algarven, zu übertragen, indem ich ihn zum Regenten und zu meinem Stellvertreter bestelle, um unter einem so ausgezeichneten Titel und nach den Instruktionen, welche diesem Dekret beyfolgen und von mir anbefohlen sind, in meiner Abwesenheit, und bis durch die Verfassung ein anderes Regierungssystem eintritt, dieses ganze Königreich mit Weisheit und Liebe des Volks zu regieren. Nach dem hohen Begriff, den ich mir von seiner Klugheit und vielen Tugenden gebildet habe, bin ich gewiß, daß er sich in den Regierungs-Angelegenheiten, durch Befestigung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, durch Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt und meinen Hoffnungen auf alle Weise entsprechend, als guter Fürst, Freund und Vater dieses Volks benehmen wird, dessen geliebtes Andenken tief in mein Herz gegraben ist, und von welchem ich auch hoffe, daß es durch Gehorsam gegen die Gesetze, Unterwerfung und Ehrerbietung gegen die Obrigkeiten, mir das große Opfer lohnen wird, das ich bringe, indem ich mich von meinem Sohn und Erstgebornen, meinem Erben und Thronfolger trenne, um ihn als Unterpfand des Werths, welches ich auf dieses Volk setze, zurückzulassen. Gedachter Prinz hat hiervon Kenntniß zu nehmen, es in Ausführung zu bringen und die nöthigen Mittheilungen davon zu besorgen."

Diesem Dekret war zugleich eine in nachfolgenden sechs Artikeln bestehende Instruktion beygefügt:

1) Der Kronprinz hat den Titel Prinz-Regent und Königl. Stellvertreter (Lugar-Tenente) in der einstweiligen ihm anvertrauten Regierung von Brasilien

anzunehmen. Zu Ministern sind ernannt: für die auswärtigen Angelegenheiten Graf dos Arcos; für die Finanzen der Graf da Louza D. Diego de Menezes; für das Kriegswesen der Marechal de Campo de Caula; für das Seewesen der General der Flotte Maneuel Antonio Farienha.

2) Der Prinz-Regent hat alle Beschlüsse in einer Rathsversammlung zu fassen, die aus den Staatsministern und zweyen provisorischen Staats-Sekretairen gebildet wird. Letztere kontrasigniren alle, ihre respektive Departements betreffende, Befehle und sind in dieser Beziehung verantwortlich.

3) Der Prinz-Regent hat unbeschränkte Vollmacht rücksichtlich der Verwaltung der Justiz, der Finanzen und des Innern. Er kann zum Tod Verurtheilte begnadigen oder ihre Strafe mildern. Er entscheidet alle Fragen über die öffentliche Verwaltung, ernennt zu allen Stellen bey der Justiz und den Finanzen, zu allen vakanten Militair- und Civil-Aemtern, und alle zu solchen Stellen von ihm ernannten Individuen nehmen, sogleich nachdem sie die Taxen bezahlt haben, Besitz von denselben. Eben so vergibt er alle geistlichen Pfründen und Kirchenämter, mit Ausnahme der Bischöffe. Dem Könige hat er indessen die dazu würdig befundenen Personen vorzulegen.

4) Er kann einen offensiven und defensiven Krieg gegen jeden Feind, der Brasilien angreift, unternehmen, falls die Umstände so dringend sind, daß die Unterthanen des Königreichs darunter leiden würden, wenn vorher Befehle vom Könige eingeholt werden müßten. Aus demselben Grunde kann er mit dem Feinde Waffenstillstände und einstweilige Verträge abschließen.

5) Er kann Personen, die er dazu würdig hält, die drey Militair-Orden ertheilen, und sie zur Tragung der Dekorationen ermächtigen.

6) Sollte das Unglück Statt haben, daß der Prinz-Regent plötzlich mit Tode abginge, so geht die Regentschaft auf die Kronprinzessin über, die mit einem Regentschaftsrathe, bestehend aus den Staatsministern, dem Präsidenten des Conseils, dem Chef der Justiz und den beyden provisorischen Staats-Sekretairen,

Digitized by Google

die Regierung führen wird. Der älteste Staatsminister ist dann Präsident des Regentschaftsraths, und hat die nämlichen Vorrechte und die nämliche Autorität wie der Kronprinz.

Durch ein Königl. Dekret von demselben Datum wurde noch den Truppen der Brasilischen Armee derselbe Sold bewilligt, welchen die der Armee von Portugal genießen.

Um 4 Uhr Nachmittags versammelten sich die Wähler im Lokal der Börse und viele Tausend Zuschauer hatten sich eingefunden. Einer aus dem Volke gab gleichsam das Signal, und auf einmal sah man überall Billets in die Höhe halten, auf denen die lakonische Devise: „Spanische Verfassung!" bemerkt stand. Die Wahlversammlung sezte hierauf eine Eidsformel auf, in der sie vom Könige die provisorische Annahme der spanischen Verfassung bis zu dem Zeitpunkte, wo die portugiesischen Cortes ihr Verfassungswerk beendigt haben würden, verlangten. Eine Deputation wurde ernannt, um diese Eidesformel dem Könige zu überbringen, der noch denselben Nachmittag nachfolgendes Dekret unterzeichnete:

„In Erwägung der Beschaffenheit des Eides, den die Wähler dieses Bezirks auf Verlangen des Volks auf die spanische Verfassung geleistet haben, und der mir vorgelegt worden, damit gedachte Verfassung a dato der Bekanntmachung dieses Dekrets bis zu der von den Cortes zu Lissabon auszuarbeitenden Verfassung, welche ich den 26. Februar mit meinem Hofe, dem Volke und den Truppen aufrecht zu erhalten beschworen, befolgt werde, halte ich es für zweckmäßig zu verordnen, daß von heute an die spanische Verfassung genau und wörtlich in diesem Königreiche Brasilien befolgt werden soll, bis diejenige, woran die Cortes in Lissabon arbeiten, beendigt seyn wird."

Indessen war die Börse noch immerfort mit Menschen angefüllt, und da man eine noch größere Erhitzung der Gemüther besorgte, erhielt General Caula den Auftrag, sich an Ort und Stelle zu begeben, und dem Präsidenten der Wahlversammlung im Namen des Königs anzudeuten, daß es

Digitized by Google

wohl der Klugheit gemäß seyn dürfte, die Sitzung zu vertagen. Als dieß nichts helfen wollte, versammelte der General die bewaffnete Macht auf dem Platze de los Mineiros und in der Rua direita. Bald darauf erfuhr er, daß die Wahlversammlung zwar ihre Sitzung geschlossen habe, aber in dem Börsensaale fortdaurend noch viele Menschen versammelt seyen, unter denen sich selbst gegen seine Ordre Militairs befänden. Da er den Befehl hatte, die vornehmsten Brauseköpfe, deren Namen er auf einer Liste hatte, zu verhaften, so ließ er mit der 6ten Kompagnie Jäger die Zugänge zu dem Börsenlokal besetzen, damit ihm keiner entwischen könne. Als die in dem Börsensaal versammelten Personen sahen, daß sie von Militair umzingelt seyen, suchte jeder zu entfliehen, so gut er konnte. Manchen glückte es, durch die Fenster zu entkommen. Mit andern aber kam es zu einem blutigen Handgemenge; es fielen über vierzig Schüsse, und es gab nicht nur Verwundete, sondern auch Todte unter den Bürgern. Auch mit dem Säbel wurde gefochten, und Blut floß so noch in den Straßen der brasilischen Hauptstadt wenige Tage vor der Abreise des Königs. Diese unglückliche Scene endete mit der Verhaftung vieler Personen.

Den 22sten April um 5 Uhr Morgens und um 12 Uhr Mittags ward folgendes neue Königl. Dekret publicirt, wodurch das Tags vorher gegebene widerrufen wurde:

„Nachdem mir gestern durch eine Deputation von Wählern dieser Gemeinde vorgeblich vom Volke ausgegangene Vorstellungen übergeben worden sind, wodurch man mir versicherte, mein und sein Glück erheischten, daß die Spanische Verfassung in meinem Königreiche Brasilien befolgt werde, hielt ich es für angemessen zu befehlen, daß diese Verfassung bis zur Ankunft derjenigen befolgt werde, welche die Cortes in unserer edlen und sehr treuen Stadt Lissabon bearbeiten. Ich habe indessen heute in Erfahrung gebracht, daß diese Vorstellungen das Werk Uebelgesinnter sind, welche nur Anarchie wünschen, und da ich andererseits sehe, daß mein Volk den Eiden treu bleibt, welche dasselbe, gleich

mir, übereinstimmend, den 26sten Februar, auf dem Platz do Rocio, geleistet, was ich mit Dank erkenne; so halte ich es für zweckmäßig, Alles, was gestern geschehn, für nichtig zu erklären, und zugleich zu bestimmen, daß die provisorische Regierung, die bis zur Ankunft der Verfassung (von Lissabon) in Thätigkeit seyn soll, auf dem Fuß bleibe, wie ich sie durch mein Dekret und meine Instruktionen festgesezt habe, mein Sohn, der Prinz-Regent, aber zugleich mit der vollziehenden Gewalt bis zur Ankunft der portugiesischen Verfassung beauftragt sey."

Tags darauf erschienen folgende Proklamationen:

Der König an das Militair-Korps dieser Residenz.

Immer sind Muth und Zucht der Wahlspruch eurer Waffen, Ehre und Hochgefühl (brio) eure Wappenbilder gewesen. Stets zoget ihr mit diesen undurchdringlichen Schildern in die Felder des Ruhms, und kehrtet, nach Besiegung der Feinde des Vaterlandes, mit Lorbeern bedeckt zurück, um in seinem Schooße den edelsten und kräftigsten Beyfall zu ernten. Ich und dieses Vaterland selbst bringen ihn heute euch dar für das edle und umsichtige Benehmen, womit ihr, blos auf die Stimme der Pflicht und nicht jene der Leidenschaften und der Partheyen hörend, die Zwietracht erstickt habt. Die Lorbeeren, welche durch Besiegung mächtiger Heere errungen werden, die den Staat unterjochen gewollt, sind nicht glänzender als die, welche erworben werden, indem man das Blut der Mitbürger spart, die öffentliche Ruhe befestigt, die Zier des Thrones und die Herrschaft der Gesetze aufrecht erhält. Euer ehrenvoller Beruf ist es, den Staat vor den Anfechtungen seiner Feinde zu schützen; dieses sind aber nicht die Fremden allein, sondern auch die, welche ihn innerlich durch Zwietracht zerreißen und mit Faktionen erfüllen möchten; in beyden Fällen habt ihr euch wohl verdient um das Vaterland gemacht. Ich und das Vaterland beloben nun und rühmen die Ehre und Treue, mit welchen ihr euch benommen habt, indem ihr euch weigertet, Meuterey und Tumult zu schützen und den Eid, welchen wir alle geleistet, unverletzlich und heilig hieltet. Es hofft von eurem Ehrgefühl und eurer Vaterlandsliebe, daß ihr in diesem löblichen Verhalten beharren werdet, euer

Souverain, der euch liebt und immer auszeichnen wird, und das Vaterland, erschreckt vor inneren Krämpfen, welche Schaden, Unglück und nicht zu berechnende Uebel erzeugen, und alle Mitbürger, welche die Erhaltung des Friedens und der öffentlichen Wohlfahrt dringend begehren. Seyd fest und standhaft in dem ehrenvollen Entschluß, den ihr genommen, und mein besonderes Vertrauen, die öffentliche Achtung, Freude und Liebe werden die schönsten Belohnungen für eure, nur nach wahrer Ehre strebenden Herzen seyn. Im Pallast zu Rio de Janeiro, den 23sten April 1821.

Der König.

Der König an die Einwohner von Rio de Janeiro.

Nachdem ich, besorgt für eure Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt, mit Umsicht und Ueberlegung die Regierung errichtete, welche euch nach meiner Abreise zu der edlen und getreuen (leal) Stadt Lissabon vorstehen soll, weil gewichtige Staatsgründe die Verlegung des Sitzes der Monarchie dorthin fordern, und nachdem ich meinen vielgeliebten und theuren Sohn, den Kronprinzen, mit der Regentschaft dieses Königreichs mit umfassender Vollmacht und hinreichenden Instruktionen beauftragte, geeignet, euer Wohl und das allgemeine Heil hervorzubringen und zu befördern, und den Zwecken entsprechend, zu welchen ich euch zu dem jetzigen politischen Rang erhoben; und hoffte, daß eure Bekümmerniß wegen meiner Abreise sich mäßigen würde, da ich euch den Erben und Thronfolger hinterlasse, dessen guter Geneigtheit und Tugenden ich euer Heil anvertraue: so sehe ich mit großem Schmerz und Mißvergnügen, daß Uebelgesinnte, einige von euch betrügend und verleitend, verlangt haben, daß die spanische Verfassung proklamirt würde, der feyerlichen Verkündigung vom lezten 26. Februar, und dem Eide, welchen ich und ihr alle geleistet, zu befolgen, was in Lissabon beschlossen werde, ganz entgegen.

Portugiesen! Diese aufrührerische Umtriebe, welche unter den Augen der Kirchspielwähler statt gefunden, haben den Zweck, euch eine National-Repräsentation nur vorzuspiegeln. Diese Störer der öffentlichen Ordnung und Begünstiger der Anarchie wollen die Grundlagen der Monarchie untergraben; die Treue und Heiligkeit des Eides ver-

Digitized by Google

letzen, den wir alle abgelegt; die Treue der Truppen verderben und bestechen, und sich an meiner königl. Autorität und der von mir errichteten Regierung vergreifen, welche keine Aenderungen dulden kann noch darf, die nicht durch die Verfassung festgesezt werden, welche die Cortes in Lissabon beschließen. Glücklicherweise hatten die aufrührerischen Anschläge keinen Fortgang, weil das Militairkorps, seiner Ehre und Treue gemäß, sie nicht unterstüzte und vertheidigte. Glücklich wurden, bey der guten Ordnung, Disciplin und Mäßigung derselben, die Leidenschaften und der Grimm der Partheyen gestillt, welche eine wüthende und die verderblichsten Folgen habende Meuterey hätte erzeugen können; und glücklich hat dieses gefährliche Gift nur einen geringen Theil meiner Unterthanen anstecken können. Allein hütet euch vor den Verderbten, die mit finstern Absichten eure Leichtgläubigkeit mißbrauchen, und euch boshafterweise als allgemeinen Willen der Nation einbilden möchten, was blos der von Meuterern ist, welche, wo Zusammenkünfte stattfinden, ein lärmendes Geschrey erheben, das andre, ohne die Bedeutung desselben zu kennen, begleiten. Sehet euch vor vor diesen Treulosen, und wenn sie euch mit ihren Zureden verfolgen, meidet sie, macht euch los von ihnen, verlaßt sie, fliehet. Suchet Rath in der Klugheit wohlgesitteter Bürger, suchet Ruhe durch strenge Befolgung der Gesetze und im Vertrauen auf die Wachsamkeit der Obrigkeiten, und suchet eure eigne und die Sicherheit eurer Familien in Vermeidung heimlicher und gefahrbringender Zusammenkünfte.

Portugiesen! Vaterlandsliebe ist nur jene heroische Leidenschaft, die zum Wohl und Ruhm des Vaterlands abzweckt. Wer die Gesetze und die öffentliche Ordnung verlezt, ist kein Freund des Staats, sondern wirkt zu seinem Verderben; er will euch Rechte vorspiegeln, die euch nicht zustehen. Von den Kirchspielwählern allein hängt die Erwählung der Kreiswähler ab, und das Volk hat nach Erwählung der Kompromissarien nichts mehr zu verhandeln. Verlaßt euch ruhig auf die Weisheit und Festigkeit der Regierung in der Vollziehung der Gesetze und Erfüllung ihrer Pflichten, und hoffet die nüzlichen Reformen und Verbesserungen nur von denen, welche sie zu schaffen haben; hoffet, daß die Verfassung, welche jezt auf starken und gesetzlichen

Digitized by Google

Grundlagen aufgeführt wird, die Freyheit schaffen werde, welche mit den Gesetzen vereinbar ist, und daß sie euer und das Heil des ganzen vereinigten Königreichs befestigen werde. Die Freyheit, welche nicht geregelt ist, artet in Zügellosigkeit aus und gebiert die Anarchie, das größte aller Staatsübel. Vertrauet der Vorsorge der Regierung, dem Wohlwollen meines vielgeliebten und theuren Sohnes, des Kronprinzen. Lebet nach den Regeln, welche euch die Gesetze vorschreiben, und ihr werdet glücklich seyn, wie es euer König wünscht, der euch mit Sanftmuth und einer wahrhaft väterlichen Liebe regiert hat. Im Pallast zu Rio de Janeiro, den 23sten April 1821.

Der König.

Den 26sten April trat endlich der König die Reise nach Europa an, und der Kronprinz erließ als Prinz-Regent, Tags darauf, folgende Proklamation:

Einwohner von Brasilien!

Die Pflicht, vor allen Dingen auf das allgemeine Interesse der Nation Rücksicht zu nehmen, hat meinen erhabenen Vater bewogen, euch zu verlassen, und mir die Sorgfalt dieses Königreichs anzuvertrauen, bis zur nahen Ankunft der Konstitution aus Portugal, welche er dort befestigen wird; und da ich es unter gegenwärtigen Umständen für sehr angemessen erachte, daß jedermann sogleich von jezt an wisse, auf welche Gegenstände der Verwaltung ich ganz vorzüglich mein Augenmerk richten werde, will ich keine Zeit verlieren, euch zu erkennen zu geben, daß strenge Beobachtung der Gesetze, standhafte Aufsicht über die Ausleger derselben, rastloser Krieg gegen die Umgehungen und Ausflüchte, wodurch ihr Kredit geschwächt und ihre Wirkung gehemmt wird, die Gegenstände meiner vorzüglichen Aufmerksamkeit seyn werden; und es wird mir ein besonderes Vergnügen gewähren, euch alle jene Wohlthaten der Konstitution im Voraus genießen zu lassen, welche sich mit der Observanz unserer Gesetze vertragen.

Was mich noch insbesondere betrifft, so werde ich mit allen Kräften über den öffentlichen Unterricht wachen, den die Regierung dringend verlangt; und ich werde unabläßig alle Maaßregeln ergreifen, die zum Gedeihen des Ackerbaues

Digitized by Google

und der Industrie beytragen können, welches die Quellen des National-Reichthums sind.

Gleiche Aufmerksamkeit werde ich dem Artikel der Verbesserungen widmen, ohne welche es unmöglich ist, die öffentliche Wohlfahrt zu beschleunigen.

Einwohner von Brasilien! alle meine guten Absichten müssen scheitern, wenn einige Uebelgesinnte einen unseligen Sieg erlangen sollten, indem sie Euch Grundsätze einflößten, welche der Gesellschaft nachtheilig, für alle Ordnung zerstörend, und schnurgerade dem freysinnigen System entgegengesezt wären, welches zu befolgen ich mir von diesem Augenblicke an zum Gesetz mache.

Rio Janeiro, den 27sten April 1821.

IV.

Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge im Königreiche beyder Sizilien.

Nicht leicht ist wohl irgendwo ein System der Reaktion vollständiger ausgeübt und in größerer Ausdehnung durchgeführt worden, als in Neapel nach dem Einmarsch der Oestreichischen Truppen. Die niedergesezte neue provisorische Regierung gieng von dem Prinzip aus, Alles, was im Laufe von neun Monaten (vom 5ten Julius 1820 bis zum 23sten März 1821) vorgegangen und vorgenommen war, als null und nichtig, als so gut wie gar nicht da gewesen, anzusehen. Ihr einziges Ziel und Streben war die vollkommenste restitutio in integrum für das Alte. Alles, was im Laufe der Revolution und durch dieselbe auf die Bahn

gebracht worden war, galt ihr schon darum für verwerflich, und keine in dieser Periode Statt gehabte Neuerung fand Gnade vor ihren Augen. Alle, welche sich während der Herrschaft des konstitutionellen Systems einigermaßen hervorgethan, Eifer und Liebe für die neue Ordnung der Dinge an den Tag gelegt, waren ihr als Verbrecher und Hochverräther gestempelt. Die nämlichen Individuen, die noch vor Kurzem als ächte und ausgezeichnete Patrioten betrachtet worden waren, wurden nun als die ärgsten Feinde des Vaterlands verfolgt. Es wurden dabey weder Person noch Stand, weder Alter noch Verhältnisse berücksichtigt. Vor Verhaftung, Einkerkerung, Bestrafung war Niemand sicher, der nur irgend einen Theil an der Staatsumwälzung genommen, unter der vorigen Regierung Aemter bekleidet, oder sich unter derselben bey irgend einer Gelegenheit thätig bewiesen. Da unter den gebildeten Ständen fast keine Familie war, von der nicht Glieder, sey es beym Parlament, oder bey der Armee, oder bey der öffentlichen Verwaltung, angestellt gewesen, so mag man sich leicht denken, unter wie viel Tausenden von Menschen Sorge, Kummer, Angst und Leiden an der Tagesordnung waren.

Die sogenannten liberalen Grundsätze mit der Wurzel auszurotten und jedes neue Aufkeimen derselben für immer zu verhindern, darauf schien besonders alles Dichten und Trachten der wiederhergestellten alten Regierung gerichtet zu seyn. Wie und durch welche Mittel sie diesen Zweck zu erreichen bemühet war, werden am besten die verschiedenen Verfügungen und Verordnungen zeigen, die hier in chronologischer Ordnung folgen.

Die neue provisorische Regierung fieng die Laufbahn ihrer Thätigkeit damit an, daß sie alle Personen, welche unter der konstitutionellen Regierung öffentliche Aemter bekleidet, von denselben entfernte. Sie entsezte, in Gemäßheit des vom Könige Ferdinand genehmigten Grundsa-

zes, daß alles, was vom 5ten Juli bis zum 23sten März geschehen, als nichtig angesehen werden solle, den Fürsten Cariati, Bothschafter zu Paris, den Herzog von Canzano, Bothschafter zu Madrid, den Fürsten Cimitile zu London und alle übrigen Personen, welche während dieses Zeitraums diplomatische Sendungen übernommen haben, ihrer Stellen. Durch andere Dekrete wurde verfügt:

1) Alle fremden Offiziere, welche nach dem 5. Juli in dem Heere angestellt worden, sind entlassen.

2) Das Bataillon, welches in Aquila blos aus i. J. 1816 abgesezten Offizieren gebildet worden war, ist aufgelöst.

3) Alle Milizregimenter gehen auseinander; die während des genannten Zeitraums ernannten Offiziere, geben ihre Patente und Dekorationen zurück, und dürfen keine Uniform mehr tragen.

4) Alle von dem kassirten Sicherheitsrathe bis zum 24. März ausgestellten Pässe sind ungültig und müssen gegen neue ausgewechselt werden.

5) Endlich sind nichtig alle Anstellungen, Beförderungen und Ehrenzeichen, welche nach dem 5. Juli bis zur Einsetzung der provisorischen Regierung ertheilt worden sind.

6) Alle Studenten aus den Provinzen, welche bey den eintretenden Ferien ohne besondern Grund in Neapel bleiben, müssen binnen 8 Tagen sich zu ihren Familien begeben, widrigenfalls sie als Vagabunden behandelt werden sollen. Alle aus der Hauptstadt gebürtigen Studenten haben binnen einem Monate Zeugnisse ihres Fleißes sowohl als ihrer guten Sitten beyzubringen, und werden im Entstehungsfalle für immer aller akademischen Würden verlustig.

Durch ein Königl. Dekret vom 9ten April wurde, in Betracht, daß die Königl. Gesetze gegen geheime Gesellschaften wenig befolgt würden und dies die üble Absicht der Uebertreter nur zu klar an Tag lege, ein eigenes Kriegsgericht niedergesezt, welches alle Uebertreter nach dem strengen Kriegsrechte richten und diejenigen, welche heimliche Waffen tragen, als Mörder strafen soll. Zugleich ward die Polizey ermächtigt, Haussuchungen nach Gutbefinden anzustellen. Endlich hieß es in den Schlußartikeln dieses Gesetzes:

Art. 5.

Art. 5. Da der Zweck der Gesellschaft der Carbonari der Umsturz und die Zerstörung der bestehenden Regierungen ist, so soll jeder, welcher nach Bekanntmachung gegenwärtigen Dekretes noch ein Glied dieser Gesellschaft ist, oder ihre unter dem Namen Vendite bekannten geheimen Zusammenkünfte besucht, als Hochverräther mit dem Tode bestraft werden.

6. Gleiche Todesstrafe sollen erleiden alle diejenigen, welche, wenn gleich nicht Carbonari, sich in andern Gesellschaften befinden, die auf den Umsturz der öffentlichen Ordnung abzwecken.

7. Eben so soll dieses Kriegsgericht nach Befund der Umstände eine Gefängnißstrafe von 3 bis 10 Jahren gegen diejenigen erkennen können, welche einen Ort zu solchen geheimen Zusammenkünften wissen und nicht sogleich anzeigen.

8. Wer solchen geheimen Verbindungen angehört hat, und reuevoll Mitglieder und Zweck derselben der Polizey anzeigt, dem ist Straflosigkeit und Verschweigung des Namens zugesichert.

Den 12ten April erschien folgendes Königl. Edikt:

Ferdinand I. von Gottes Gnaden, König beyder Sizilien ꝛc. Von dem Wunsche beseelt, das sowohl in die Diener der Kirche als in die des Staates von Uns gesezte Vertrauen zu erhalten, müssen Wir nunmehr diejenigen absondern, welche dasselbe undankbar mißbrauchten. Wir haben demnach auf Vorschlag Unserer k. Staatssekretariate verordnet und verordnen, wie folgt: Art. I. Es werden 4 Junten gebildet, welche das Betragen sowohl der Weltpriester und der Klostergeistlichen, als auch der Pensionisten und öffentlichen Beamten jeden Grades und jeder Beschaffenheit zu untersuchen haben. Art. II. Die erste derselben in Bezug auf die Diener des Altars, unter Vorsitz Sr. Eminenz des Erzbischofs von Neapel, D. Luigi Ruffo. Art. III. Eine ähnliche Junta wird nicht blos die Personen durchforschen, welche gedruckte Schriften publizirten und die Jugend in öffentlichen und Privatschulen unterrichteten, sondern auch die von ihnen durch den Druck oder Lehrvortrag aufgestellten Grundsätze untersuchen. Art. IV. Eine andere Junta wird die im Justizwesen jeder Klasse Angestellten untersuchen. Art. V. Dieselben Maasregeln finden bey den Verwaltungsbeamten ihre Anwendung. Art. VI. Jede dieser

Junten wird von den Direktoren der k. Staatssekretariate ihre besondern Instruktionen erhalten, wovon sie respektive abhängt. Denselben wird sie sowohl die ihr nöthigen subalternen Personen als das Erforderniß der ihr nothwendigen Papiere und Einsichten darlegen. Art. VII. Gegenwärtiges Dekret wird allenthalben bekannt gemacht, und welcher Angestellte wo immer in den k. Staaten, binnen eines Monats vom Tage der Bekanntmachung an, sein Betragen nicht der Prüfung unterworfen hat, wird angesehen, als habe er auf seinen Dienst und auf seinen Gehalt oder Pension freywillig verzichtet. Art. VIII. Hinsichtlich der Militärangestellten behalten Wir es Uns vor, eine ähnliche Prüfung mittelst Unserer Kriegs- und Marine-Sekretariate zu verfügen. Art. IX. Die Direktoren des Sekretariats der Kirchenangelegenheiten, der Gnadensachen, der Gerechtigkeit, der Finanzen, des Innern und der Polizey sind mit schneller und pünktlicher Vollziehung beauftragt.

Der zum Polizeyminister ernannte Fürst von Canosa erließ unterm 15. April folgende merkwürdige Bekanntmachung:

„Meine geliebtesten Mitbürger! Ihr seht mich neuerdings, mit der Huld unsers besten Königs und Vaters beehrt, in eurer Mitte. Er hat mir befohlen, dem Ministerium vorzustehen, von welchem die öffentliche und Privat-Sicherheit abhängt; immer, entweder mit meiner Gegenwart oder mit meinem Herzen unter euch, sah und hörte ich mit Schmerz, wie oft und auf welche Weise ihr dieselbe von 1799 an bis zum verflossenen Monat verloren habt. — Meine guten Mitbürger, denn solche seyd ihr von Gemüthsart und durch natürlichen Einfluß des Klima's! Erinnert ihr euch der Unfälle jeder Art, welche so oft auf unser schönes Reich stürzten? Wie viel Jünglinge sind verführt, wie viele wohlhabende Bürger verarmt und betrogen? Wie viel durch Demagogen verblendete Menschen sind bereits zu Grunde gegangen? Man hat den Trug eingesehen, als der Pfeil bereits abgedrückt war und nicht mehr zurück gezogen werden konnte.

Kehrt, meine Theuren, einen Augenblick in euch selbst zurück und höret einzig die Stimme der Vernunft. Sie trügt nicht, wenn man sie in der Stille, von Leidenschaften ungestört, vernimmt. Wer hat gewonnen bey der Zertrüm-

Digitized by Google

merung der Kirche Gottes, bey der Entweihung der Klöster, bey eurem Ruine und bey jenem des Staats? Wenige verruchte Feinde des Altares und des Thrones, die gleich denen, welche Gifte als Heilmittel verkaufen, euch immer Wohlfahrt und Freiheit versprachen, um euch unglücklich oder zu ihren Sklaven zu machen. Sie haben mit höllischer Bosheit und mit Theorien, welche von den Weisen aller Jahrhunderte als nichtig befunden wurden, eure Aufmerksamkeit von Thatsachen und von der menschlichen Handlungsweise abgelenkt, von wo allein der Weise ausgehen soll, dem sowohl das moralische als physische Wohl der Menschen am Herzen liegt. — Gott, der Allgütige, hat uns zu Italiens reichsten und glücklichsten Bewohnern gemacht. Die Demagogen, die Häupter verborgener Sekten, bald Jakobiner, bald Liberale, bald Carbonari genannt, alle, gleichviel wie sie heißen, gleicher Meynung unter sich und immer unruhig und verderblich, haben euch ins Verderben gestürzt. Gott hat uns einen rechtmäßigen König, Sohn und Nacheiferer Karls III. gegeben, einen von Heinrich IV. abstammenden König, einen königlichen Enkel und Sohn Ludwig des Heiligen, einen König, den die Ruchlosen euch zweymal, nämlich 1799 und 1806, entrissen. Aber, nachdem sie 1820 Alles, ihn zu erniedrigen, versuchten, haben sie euch nach so vielen Meineiden, nach so viel Undank, so glücklich gemacht, als sie es euch versprachen? Waret ihr in den acht verflossenen Monaten frey? War eure persönliche Sicherheit geachtet? Urtheilet selbst darüber; ihr waret Zeugen und Opfer dabey. Welcher war demnach der Gewinn, den eure Verführer mit ihren prahlerischen Verheißungen euch gewährten? Statt eines rechtmäßigen Souverains hattet ihr 95 Despoten. Und selbst diese waren die einzigen nicht, die auf euer Haupt drückten. Eine Oligarchie von Unsinnigen tyrannisirte selbst das sogenannte Parlament, flößte Schrecken ein und übte von den Rednerstühlen herab Gewalt über die sogenannten Parlamentsglieder aus, wenn diese nicht selbst so gewaltsam waren, als es die Treulosigkeit einer wahrhaft unsinnigen Sekte erheischte. Sehen wir nicht auf alte Wunden; laßt uns nur die gegenwärtigen betrachten! Welches waren die Resultate so großer Verrücktheit? Außer einer achtmonatlichen Oligarchie, außer den Millionen, welche Betrüger verschlemmten, die

mit Meynungen und Verbrechen markten, seyd ihr auch noch das Gespötte von Europa geworden. Es ist wahr, ihr habt die augenscheinlichsten Proben gegeben, daß die Unordnung und das Verbrechen einer thörichten und unbändigen Faktion angehören, aber nichts desto weniger pflegen die heldenmüthigen oder sträflichen Handlungen Weniger von den Ausländern oft verwechselt zu werden, so, daß das Lob und der Tadel Einzelner sich oft mit dem der Völker vermischen, denen sie zum Glück oder zum Unglück angehören. Nach so vielen verwegenen Drohungen, welche Europa verschlingen zu wollen schienen, wie betrug, sich gegenüber dem ruhmwürdigen und wohlthätigen verbündeten Heere, jene sinnlose Horde, welche so viele Könige zu den Waffen herausforderte, während sie zu ihren Verbündeten nichts hatte, als Dinte und Papier? Mein Geist fühlt sich niedergebückt von so großer Schmach, von einer solchen Feigheit ohne Beyspiel, von einer Schande, welche in der Geschichte wohl aufgezeichnet, aber in der spätern Nachwelt nicht geglaubt werden wird.

Meine theuersten Mitbürger, meine Freunde und Unglücksgefährten! Meine Stimme kann euch nicht Verdacht einflößen. Ich wage es zu sagen, daß dieselben Sektirer, die mich oft und vielfältig verläumdeten, das verdiente Lob meinen immer sich gleich bleibenden Gesinnungen und der Uneigennützigkeit nicht versagen können, womit ich immer fortfahre, den Amtseifer, aus System, jeder Ehre und meinem Privatvortheil vorzuziehen. Höret also denjenigen, welchen euer bester Souverain dazu bestimmt hat, über eure Ruhe zu wachen und der keinen andern Zweck haben kann, als euer Wohl. Verabscheut jene Pest, die nun allgemein, von dem ganzen Menschengeschlechte gekannt ist. Wenn ihr es für die Pflicht eines jeden guten Bürgers haltet, einen Räuber, einen elenden Meuchelmörder, welcher dem Leben und dem Privateigenthum nachstellt, zu verwünschen und öffentlich anzuzeigen, sollet ihr nicht dasselbe gegen diejenigen thun, welche die Güter Aller zu rauben trachten und die Existenz eines Jeden bedrohen? Die Bösartigkeit, die Plane und die Uebereinstimmung der Sektirer sind allenthalben dieselben. Ihr saht sie jenseits der Berge und mehrfach unter euch; ihr vernahmt, was man in Piemont sträfliches begangen. Ihre vorgebliche Vater-

landsliebe und ihr ganzer Scheineifer zu Gunsten der Menschheit, was sind sie: stellt sie einmal auf die Probe und welche Resultate werden sie euch geben? Todschlag, Raub, Verbannung, Verrath, die alle damit endigen, daß sie sich Anderer Reichthümer und Aemter zu eigen machen. Nach so viel Blutvergießen, nach solcher Umwälzung, zu welchem Ende führten die Demokratie, die vaterländische Freiheit, die vorgeblichen Gewährleistungen und die Rechte der Menschen? Zum eisernen Militärdespotismus eines Fremden, welchen dieselben Revolutionairs auf den Thron sezten, von welchem ihn nachmals der Enkel des heil. Ludwigs verjagte. Und die Cato, die Publicola, die Cincinnatus, diese Theaterhelden! Ihr sahe sie als Grafen, Herzoge, Marschälle, mit Bändern geschmückt und von einem Prunke umgeben, welcher den der Asiaten verdunkelte. Und die italienischen Heroen, welche die Verfinsterung der Sonne des Kapitols versprachen....! Risum teneatis amici! Sagt mir ganz offen, meine Lieben, was konnte unser guter König und Vater vortheilhafteres thun, um sie zur Reue über das Vergangene zu bewegen und damit sie in Zukunft ruhige Bürger blieben? Die Jahrbücher der Gnade haben uns, es ist wahr, großmüthige Könige vorgeführt, welche ihren Feinden vergaben, aber den Rebellen nicht blos vergeben, sie auch noch belohnen, bleibt einzig nur ein edelmüthiger Zug der Huld und Gnade unsers Monarchen. Aber was verlangte Er für so viele Wohlthaten von seinen rückfälligen Ungetreuen? Unterlaßt es, sagte er zu ihnen, jenen von unserer heiligen Religion und von allen alten und neuen Gesetzen verbotenen Gesellschaften anzugehören. Er sagte es überhaupt und verlangte von ihnen, daß sie nicht mehr lasterhaft seyen. Ihr möget selbst urtheilen, wie sie so viele königliche Wohlthaten vergalten. . . . Empfanget daher nach diesem Allen den Rath, welchen euch euer Freund und Mitbürger im Namen Gottes und in dem eures Königs ertheilt: Habt Augen gegen die Betrüger, die euch immer aufs Spiel zu setzen suchten, um sich bey ihren Privatabsichten eures Armes zu bedienen und um ihr Glück über den Trümmern des allgemeinen Besten zu machen; seyd wachsam, sie werden nicht ablassen, neue Kunststücke und neue Kabalen auszusinnen, um euch zu verführen, bis das Verbrechen und der Verrath, der ihnen bis auf das Mark inne wohnt, sie zu

neuen Unthaten hinreißt. Gebt acht, ich beschwöre euch bey dem feurigsten Drange meines Herzens, daß ihr nicht mit ihnen verwickelt seyd, wenn es endlich zum lezten Umsturze kommt, wo nichts mehr gut zu machen ist. Ich hoffe, daß ihr eurer Seits in dem Augenblicke, wo ich, als guter und treuer Minister und Diener des Königs, mich aus allen Kräften entgegensetzen werde, um ihr schlechtes Trachten und ihre Kühnheit zu unterdrücken, daß ihr in dem Augenblicke, wo ich sie bis in ihr Geheimstes durchspähe, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe mitwirken werdet, um immer mehr jenen alten, ehrenvollen Beynamen zu verdienen, der euch kenntlich macht und auszeichnet als treuestes Volk, als treueste Stadt; seyd überzeugt, daß ich eben so unerbittlich gegen die Rückfälligen, gegen die Feinde der öffentlichen Ordnung, als Freund und Vertrauter aller derer seyn werde, welche sich als Freunde der Ordnung erweisen; aller Jünglinge, welche Proben eines guten Betragens ablegen, und endlich Aller, welche unsere heilige Religion in Ehren halten und getreue Unterthanen unsers besten Monarchen sind."

Den 25sten April wurde, einem Königl. Befehle gemäß, allen Bischöfen und Erzbischöfen des Reiches mittelst des Cardinal-Erzbischofes von Neapel kund gemacht, daß, so wie überhaupt alle vom 5ten Juli 1820 bis 23sten März 1821 erlassenen Verfügungen, so auch insbesondere alle binnen dieser Epoche im kirchlichen Fache getroffenen Neuerungen, namentlich die im Dekrete vom 9ten August, Circular vom 13ten September, eben so vom 23sten September, vom 11ten November, im Parlaments-Dekret vom 21sten December erhaltenen, der Disciplin und dem Konkordate offenbar widerstrebenden Bestimmungen, als vollkommen null und nichtig zu betrachten seyen. In Folge dieses Befehls üben die Bischöfe wieder ihre alte Gerichtsbarkeit aus, und die Klöster öffnen sich wieder neuen Kandidaten.

Der König Ferdinand hatte sich, nachdem er von Laibach abgereist war, einstweilen nach Florenz begeben, wohin gleich nach dem Einzug der Oestreicher in Neapel auch der Prinz von Salerno, zweyter Sohn des Königs und

Schwiegersohn des Kaisers Franz, abgegangen war. Von Florenz ging der König späterhin nach Rom, wohin er auch seinen ältesten Sohn und Thronerben, den Herzog von Calabrien, der seit der Besetzung Neapels durch die fremden Truppen sich mit seiner Familie nach Caserta zurückgezogen hatte, berief, um ihn bey seiner Rückkehr nach lezterer Hauptstadt zu begleiten. Der Einzug des Königs Ferdinand in Begleitung des Herzogs von Calabrien in Neapel erfolgte den 15ten Mai, bey welcher Gelegenheit nachfolgende Proklamation erschien:

„Der Augenblick, in welchem Uns die Vorsehung vergönnt, nach glücklicher Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe in Unser Reich zurückzukehren, ist Unserm Herzen werth und theuer. Erfüllt würden alle Unsere Wünsche seyn, wenn dieser Tag den Eingang in eine Epoche der Zufriedenheit und des Glückes für Unsere Völker bezeichnete.

Der Leiden und Verbrechen, welche statt gefunden haben, sind viele und große. Sie haben in Uns nur tiefen Kummer über die gänzliche Zerstörung aller Zweige der allgemeinen Wohlfahrt und über die Uebel und Leiden, welche sie der großen, an diesen traurigen Katastrophen unschuldigen Mehrzahl Unserer getreuen Unterthanen zugezogen haben, erzeugt. Keine persönliche Rache hat Antheil und wird je Antheil an dieser Unserer Unzufriedenheit haben. Der einzige Gedanke, mit dem Wir Uns beschäftigen, ist, die verderblichen Verirrungen, durch welche wenige Schuldige diesen Theil Unserer Geschichte befleckt haben, durch Tage der Ruhe und des Glückes vergessen zu machen.

Unsere erste Sorge wird seyn, für die Wiedereinrichtung der verschiedenen Zweige der Gesetzgebung und der Verwaltung des Reichs zu sorgen. Wir werden zu dem Ende aus den unbescholtensten, unterrichtetsten und durch Erfahrung und Ueberlegung am meisten erleuchteten Männern einen Rath um Uns versammeln; und wenn der Erfolg Unsern gerechten Erwartungen entspricht, so sollen die in diesem Rathe entworfenen Grundgesetze Unsern getreuen Unterthanen Trost, Vertrauen und das Unterpfand einer glücklichen Zukunft bieten. So werden Wir ihnen, indem Wir sie die chimärischen Ideen, welche nur Mißbehagen und lan-

ges Unheil ihnen bringen konnten, aus ihrem Gedächtnisse tilgen, alle die wahrhaften Güter sichern, welche eine weise und väterliche Regierung gewähren soll, deren dauernden Genuß aber nur unerschütterliche Anhänglichkeit an Unsere heilige Religion, an öffentliche und Privattugend, an die Rechte gesetzmäßiger Souveränität und an die gewissenhafte Aufrechthaltung des Rechtsbestandes verbürgen kann.

Wir behalten Uns übrigens vor, sowohl um die Guten, oder nur Verführten zu beruhigen, als um die Bösen im Zaum zu halten, Unsere königl. Willensmeinung in der Art zu äußern, daß Gerechtigkeit mit Unserer angestammten Milde gepaart sey."

Den 21sten Mai wurde folgendes königl. Edikt erlassen:

„Um das Unserm geliebten Volke in dem Schreiben an Unsern theuern Sohn, den Herzog von Calabrien, am 28. Januar gegebene Versprechen zu erfüllen, erachten Wir es dem wahren Interesse des Staats angemessen, einige der rechtlichsten und weisesten Unserer Unterthanen, nach der von Uns festgesetzten Basis, zu Rathe zu ziehen, um dadurch für immer die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt zu verbürgen.

Wir haben daher beschlossen und dekretiren was folgt:

„Art. 1. Es soll provisorisch eine temporaire Junta zusammen berufen werden, um von Uns in Berathung gezogen zu werden."

„Art. 2. Dieselbe soll aus nachstehenden Personen bestehen: dem Marchese di Circello; dem Kardinal D. Fabrizio Ruffo; dem Fürsten von Canosa; dem Herzog di Gualtieri; dem Fürsten di Cuto; dem Direktor D. G. W. Vecchioni; dem Chevalier D. R. de Giorgio; dem Marchese D. G. d'Andrea; dem General-Lieutenant D. G. B. Fardella; dem Marschall Lucchesi Palli; Monsignore D. C. M. Rosini; dem Präsidenten D. V. Marrano; dem Abt D. D. Sarno; dem Fürsten di Scilla; dem Marchese di Spaccaforno; dem Chevalier D. F. Pasqualino; dem Fürsten di Migliano; dem Fürsten di Gardino."

Den 26sten Mai wurden durch ein königl. Dekret die Grundzüge einer neuen Verfassung für das Königreich beyder Sicilien promulgirt:

Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden, König beyder Sicilien, von Jerusalem ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die wahren und bleibenden Interessen

der Völker, welche die göttliche Vorsehung Unserer Sorge anvertraut hat, berücksichtiget haben, und denselben eine feste Verwaltung geben wollen, welche für immer die Ruhe und die Wohlfahrt Unsers Reiches sichere; und nachdem Wir das Gutachten rechtschaffener, weiser und durch Kenntnisse und Erfahrung aufgeklärter Unterthanen gehört haben, haben Wir beschlossen, und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Es wird ein Staatsrath (consiglio ordinario di stato) gebildet, zusammengesezt aus wenigstens sechs Staatsministern ohne Departement, in welchem Rathe die Staats-Sekretaire oder Direktoren mit Portefeuille und Unterschrift Uns über die zu ihrem Departement gehörigen Gegenstände Bericht erstatten werden. — Art. 2. Dieser Staatsrath wird von Uns selbst, in Unserer Abwesenheit von Unserem geliebten Sohne, dem Herzog von Calabrien, und in dessen Abwesenheit von demjenigen der Minister, den Wir dazu bestimmen werden, präsidirt.

Art. 3. Die Verwaltung von Sicilien wird von der Unserer Staaten disseits der Meer-Enge getrennt. Sie wird durch Unsern Stellvertreter geordnet werden, dem als Rath beygegeben sind: der Direktor des Departements des Innern, der der geistlichen Angelegenheiten, der der Gnade und Justiz und der Finanzen; Unser Stellvertreter führt in diesem Rathe den Vorsitz. Die Angelegenheiten Siciliens, welche Unsrer eignen Entscheidung bedürfen, werden in diesem Rathe von Unserm Stellvertreter vorgetragen, und mit dem Gutachten des Raths von Sicilien versehen, von einem Staats-Sekretair für Sicilien, welcher bey Uns residiren wird, in Unserm gewöhnlichen Staatsrathe vorgebracht.

Art. 4. Es werden durch Uns zwey Körperschaften unter dem Namen Staats-Versammlung (Consulta di Stato) geschaffen. Die erste, aus wenigstens 30 Mitgliedern, nimmt ihren Sitz in Neapel, und beschäftigt sich mit den Angelegenheiten des Reiches diesseits des Meeres; die andere, aus wenigstens 18 Mitgliedern bestehend, bekommt ihren Sitz in Palermo, und beschäftigt sich mit den Angelegenheiten von Sicilien.

Art. 5. Der Zweck und die Befugnisse dieser Staats-Versammlungen werden seyn: 1) Ihr Gutachten über alle Gesetzes-Vorschläge und General-Verordnungen zu geben, welche, nachdem sie in Unserem Staatsrath vorgeschlagen

Digitized by Google

worden sind, von Uns zur Prüfung an diese Versammlungen gegeben werden. Solche Vorschläge werden in der Staats-Versammlung von Neapel von demjenigen Unserer Staats-Sekretaire entwickelt, welchen Wir damit beauftragen; in der Versammlung von Sicilien von dem Direktor des Departements, wohin sie gehören. 2) Gleichfalls ihr Gutachten zu geben über die bereits untersuchten Einnahme- und Ausgabe-Projekte, welche ihnen, eines für die Provinzen diesseits und eines für die Provinzen jenseits der Meer-Enge, vorgelegt werden. 3) Ueber die Verwaltung und Tilgung der öffentlichen Schulden. 4) Ueber die Entäußerung, Vertauschung oder jeden andern Kontrakt von längerer Dauer in Betreff des Kammer- oder Staats-Gutes.

Art. 6. Es werden Kommissionen, zusammengesezt aus Mitgliedern dieser Staats-Versammlung, ernannt werden, um diese Gesetzes-Vorschläge und Verwaltungs-Gegenstände zu prüfen, und der Versammlung Bericht darüber zu erstatten. — Art. 7. Das Gutachten der Versammlung wird durch Stimmen-Mehrheit gebildet, und Uns mit dem Protokolle der Berathung übergeben, in welchem Protokolle zugleich die Stimmen der Minderzahl bemerkt seyn müssen. — Art. 8. Im Falle das Gutachten der Mehrheit der Versammlung im Widerspruche mit dem Vorschlage Unseres Staatsrathes stände, wird dieses Gutachten in Unserem Staatsrathe in Erwägung gezogen, und darüber berathen, damit Wir über den Gegenstand Unsere Entscheidung geben, oder denselben der Versammlung zu einer erneuerten Berathung zurückschicken. Wenn nach dieser zweyten Berathung Wir den Gegenstand für hinlänglich aufgehellt halten, und noch eine weitere Berathschlagung des Staatsraths hierüber Statt gefunden hat, wird er zur Ausführung gebracht, und Unsere Entschließung mit den Beweggründen der Versammlung mitgetheilt, um in ihre Verhandlungen eingetragen zu werden.

Art. 9. Jede Versammlung erhält einen Präsidenten, den Wir aus der Zahl ihrer Mitglieder wählen werden. — Art. 10. Die Personen, welche die Versammlungen bilden, werden von Uns ernannt; Wir werden sie aus den bedeutendsten Grund-Eigenthümern der verschiedenen Provinzen, aus den verschiedenen Klassen, und aus den Beamten,

Digitized by Google

welche höhere Stellen in der Verwaltung, der Kirche, der Gerechtigkeitspflege und dem Heere bekleiden, auswählen. Da Unser Wunsch ist, die wahren Bedürfnisse und Interessen aller Theile Unseres Reiches kennen zu lernen und zu prüfen, werden Wir Unsern Staatsrath beauftragen, Uns einen Entwurf vorzulegen, über welchen die Versammlung gehört werden soll, wodurch die Art bestimmt wird, nach welcher ein Mitglied der Versammlung in jeder Provinz ernannt wird. — Art. 11. Wir behalten Uns vor, den Mitgliedern dieser Versammlung, nachdem sie fünf Jahre im Amte gewesen sind, den Titel und die Ehren eines lebenslänglichen Staatsraths zu bewilligen. Diejenigen, welche sich in diesem Falle befinden und aufhören, Theil an der Versammlung zu nehmen, können eine angemessene Rückzugs-Pension erhalten, worüber noch eine besondere Vorschrift gegeben werden wird.

Art. 12. Im Laufe jedes Jahrs wird eine Vertagung der Versammlung eintreten; die Dauer dieser Vertagung werden Wir bestimmen nach dem Bedürfniß des Dienstes. — Art. 13. Die Formel, welcher man sich zur Bekanntmachung der Gesetze bedienen wird, ist folgende: Der König, nach dem Gutachten seines Staatsraths und nach Anhörung der Versammlung, befiehlt ꝛc. — Art. 14. In jeder Provinz des Königreichs wird ein Provinzialrath Statt haben, der sich in gewissen Monaten des Jahrs in dem Hauptorte der Provinz versammelt, um unter die Gemeinden die Summe der direkten Auflagen zu vertheilen, welche jeder Provinz, bis zur Bildung eines allgemeinen Katasters, zugeschieden werden, und um sich über andere Gegenstände zu berathschlagen, welche das Innere der Provinz oder die öffentlichen und wohlthätigen Einrichtungen betreffen. Die Mitglieder des Provinzialraths und ihre Zahl werden Wir auf zwey Jahre aus den bedeutendsten Grund-Eigenthümern jeder Provinz bestimmen. Wir behalten Uns vor, nach Maßgabe eines Entwurfs, welchen Uns Unser Staatsrath, mit dem Gutachten der Staats-Versammlung, vorlegen wird, die Zahl der Mitglieder dieser Provinzialräthe, die Dauer ihrer Amts-Thätigkeit und die Gränzen ihrer Wirksamkeit künftig näher zu bestimmen.

Art. 15. Da Wir den Gemeinden die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauen wollen, und denselben die Be-

fugniß zugestehen, über die jährlichen Beyträge zu den Gemeindelasten zu berathen, so wie über die Verwendung dieser Einkünfte, so soll ein Gesetz über die Gemeindeverwaltung gegeben werden, worin über die Vermögensumstände und andern Eigenschaften derjenigen eine Bestimmung gegeben wird, welche in Gemeindeämter treten, über die Art der Wahl, die Zahl der Glieder und ihre Befugnisse. (Damit ist jedoch vereinbar das der Regierung vorbehaltene Recht der Oberaufsicht über die Erhaltung des Gemeindevermögens.)

Art. 16. Wir werden durch besondere Verordnungen die Personen bezeichnen, welche Wir zu Unserm gewöhnlichen Staatsrath, zur Staatsversammlung in Neapel, zum Stellvertreter und zur Staatsversammlung in Palermo, so wie zu Staatssekretairen und Departementsdirektoren ernennen, zur Ausführung gegenwärtigen Dekrets.

Den 30sten Mai wurde folgender Tagesbefehl bekannt gemacht:

Die Armee wird von folgender Erklärung in Kenntniß gesetzt, welche Se. Majestät an die im Königreiche Neapel befindlichen k. k. österreichischen Truppen zu erlassen geruht haben: „Da Se. Majestät sowohl mit der genauen Mannszucht, welche alle dermal im Reiche befindlichen Truppen Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich beständig beobachtet haben, als mit dem von allen Herren Generalen und Offizieren dieser k. k. Truppen bis auf den gemeinsten Mann bezeigten Eifer zur Erhaltung der guten Ordnung und der öffentlichen Ruhe auf's Aeußerste zufrieden sind, so wünschen Sie, daß sowohl Se. Erzell. der Herr Baron von Frimont, der berühmte General en Chef dieser Truppen, dessen Gesinnungen der Ergebenheit und Anhänglichkeit Se. Majestät nicht genug zu rühmen wissen, so wie die Herren Generale, Offiziere und Soldaten in dieser Erklärung ein nicht zweifelhaftes Zeugniß der aufrichtigen Erkenntlichkeit Sr. Majestät und Ihrer vollen königl. Zufriedenheit mit den von ihnen geleisteten wichtigen Diensten erhalten mögen."

Am 31sten Mai, als dem Namenstage des Königs, ward folgendes Amnestiedekret bekannt gemacht:

„In Betracht, daß es ganz Unsers väterlichen Herzens würdig ist, die bangen Gemüther der Unbesonnenen zu be-

ruhigen, welche nach dem 8. Juli v. J. entweder durch Gewalt gezwungen, oder durch Furcht, die Kraft der Verführung, oder eine andere sie entschuldigende Ursache verleitet, sich in die Carbonaria, oder andere geheime, durch unsere heilige Religion, wie durch alte und neue Gesetze verpönte Gesellschaften haben aufnehmen lassen, haben Wir, nur Unsere königl. Milde zu Rathe ziehend, beschlossen und beschließen, wie folgt:

„Art. 1. Alle, welche vom 8. Juli v. J. bis zum 24. März d. J. inclusive sich in geheime und verbotene Gesellschaften haben aufnehmen lassen, oder Theil an den politischen Ereignissen genommen haben, sollen, so ferne sie nicht zu den Verschwornen selbst gehören, oder gemeiner Verbrechen bezüchtigt sind, volle Amnestie genießen.

„2. In Folge dieser bewilligten Amnestie befehlen Wir, daß gegen die Genannten keinerley Untersuchung Platz greifen soll.

„3. Diese Gnade erstreckt sich aber nur darauf, daß die Bezichtigtsten von allen den körperlichen Strafen, welche durch das Strafgesetzbuch gegen ihre Vergehungen verhängt sind, befreyt seyn sollen.

„4. Sie hat keinen Bezug auf dasjenige, was von Uns hinsichtlich der Aemter und Zeichen Unserer Gunst verfügt worden, worüber Wir Unsere Willensmeinung den verschiedenen Junten mitgetheilt haben."

Den 2ten Junius wurde eine Junta niedergesezt, um nach dem Muster des römischen Index der verbotenen Bücher ein ähnliches Verzeichniß für die neapolitanischen Staaten anzufertigen. Den Buchhändlern und Privatpersonen, bey welchen verbotene Bücher angetroffen werden würden, wurden die härtesten Strafen angedroht. Den 13ten Junius wurden auch der 1816 zum Gebrauch der Schulen auf öffentliche Kosten gedruckte catechismo della dottrina christiana e dei doveri sociali, nebst Kupfern, so wie 45 Bände von Voltaire's, 7 von Rousseau's und 18 von d'Alembert's Werken öffentlich von der Polizey verbrannt, und dergleichen Auto da-fés auch späterhin wiederholt. Zugleich wurden die öffentlichen Schulen aufgehoben und die

bisherigen Lehrer verabschiedet, damit ein neues Lehrsystem im ganzen Königreiche eingeführt werde. Alle diejenigen, welche während der Revolution eine akademische Würde in den Fakultäten der Jurisprudenz und Medizin erhalten, wurden derselben verlustig erklärt, und sollten sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen haben. Kein Student, wurde außerdem verordnet, der an den Festtagen nicht die Heilig-Geist-Kongregation besucht, soll die Doktorwürde auf der königl. Universität erhalten.

Durch ein Dekret vom 21sten Junius wurden alle Offiziere, welche zwischen dem 1sten und 6ten Juli 1820 ihre Posten verlassen hatten, um sich mit ihren Soldaten nach Monteforte zu den Insurgenten zu begeben, kassirt, und dabey noch ihre weitere Bestrafung den betreffenden Gerichten vorbehalten.

Den 24sten Junius las man in den neapolitanischen Zeitungen ein von dem Könige Ferdinand an den General Frimont, Oberbefehlshaber der Oestreichischen Armee, erlassenes Schreiben, worin jener diesem zu seinem Namenstage Glück wünschte, seine und seiner Familie heiße Dankbarkeit aussprach, und ihm die Versicherung ertheilte, daß seine getreue Unterthanen nie aufhören würden, ihn als das Werkzeug zu betrachten, welches die Barmherzigkeit Gottes in die Hände seines vielgeliebten Neffen, des Kaisers von Oestreich, gelegt habe, um dessen wohlthätige Absichten zur Ausführung zu bringen, und die ganze Menschheit vor endlosem Uebel zu bewahren.

Durch ein königl. Dekret vom 1sten Juli wurde die Auflösung des bestehenden Heeres angeordnet. Es hieß unter andern darin nach Aufzählung aller aus der lezten Revolution hervorgegangenen Uebel: „Die Armee ist vorzüglich an all' dem Unheil schuld. Theils selbst aufrührerisch, theils von Aufrührern verführt, hat sie uns im Augenblick der Gefahr verlassen, und uns dadurch in die Unmöglichkeit versezt, sie mit den einzigen Mitteln zu bekämpfen, durch

Digitized by Google

die wir so vielen traurigen Folgen hätten vorbeugen können. Einer Sekte hingegeben, die, nachdem sie sich gegen uns rebellisch bezeigt, sich auch unfähig bewiesen hat, denen zu gehorchen, welche der Aufstand ihr zu Häuptern gesezt, hat sie an ihrer eigenen Zerstörung gearbeitet; und ihre Anführer, die sie verführt hatten, oder nicht vor Verführung zu bewahren wußten, sind selbst genöthigt gewesen, ihre Auflösung anzukündigen. Da sie solchergestalt aller Bedingungen ermangelt, welche den Bestand einer Armee begründen, so haben wir in der That erkennen müssen, daß sie nicht mehr bestehe. Die ersten Grundlagen aller Militair-Organisation sind so erschüttert worden, daß die Zeit allein uns erlauben kann, sie wieder herzustellen. Die Reorganisation kann demnach nur langsam und nur nach und nach vor sich gehn. Die Wohlfahrt unserer Staaten erheischt jedoch den Beystand einer beschützenden Gewalt; wir waren genöthigt, sie von unseren Bundesgenossen zu verlangen; sie haben sie zu unserer Verfügung gestellt; wir müssen für ihren Unterhalt sorgen, dürfen aber nicht unsern Unterthanen die schwere Last aufbürden, noch die Kosten einer Armee zu tragen, die nicht mehr besteht, weil sie nicht zu bestehen wußte. Auf die Schuldigen muß die Strafe fallen, und sie können sich darüber nicht beklagen; denn wenn wir Verbindlichkeiten gegen die Vertheidiger des Thrones und Staates haben, so hörten jene von dem Augenblicke auf, wo diese nicht mehr ihrer Pflicht sich unterzogen. Indessen werden sie noch immer einige Unterstützung in unsrer königl. Freygebigkeit finden, und wir werden suchen, das, was wir zur Erleichterung unsrer Unterthanen zu thun schuldig sind, mit dem zu vereinigen, was unsre Milde unserm Herzen diktirt. Diese Beweggründe haben uns bestimmt, die Armee vom 24. März d. J. aufzulösen."

In Folge dieses Dekrets wurden 18 Infanterie- und 5 Kavallerie-Regimenter nebst allen Depots gänzlich aufgelöst. Alle Offiziere vom Obersten bis zum Lieutenant wurden ihres Dienstes entsezt, ihnen das Tragen ihrer Uniformen verboten, und sie mit einem Monats-Sold als Entschädigung einmal für allemal verabschiedet. Zugleich wurde durch ein anderes Dekret von demselben Datum die Reorganisation

auf folgende Art festgesezt: 12 Corpi königl. Haustruppen (Casa reale); 7 Linienkorps, wovon eines aus drey auswärtigen Infanterie-Regimentern bestehen soll, 7 fakultativen Korps (Genie, Artillerie ꝛc.) und 3 sedentären Korps.

Den 11ten Julius erließ das Ministerium des Innern an den Monsignor Giustiniani, Präsidenten der mit der Vollziehung des Konkordats beauftragten Kommission, folgendes amtliche Schreiben:

„Die Vorsicht und väterliche Sorgfalt Sr. Maj. für die Verbesserung des öffentlichen Unterrichts gaben Allerhöchstdenselben den Wunsch ein, die Gesellschaft Jesu wiederkehren zu sehen, die das überaus religiöse Gemüth Sr. M. in alle ihre königl. Besitzungen wieder eingesezt, und welche die dazwischen gekommene militairische Besetzung im Jahre 1806 aus den Provinzen diesseits des Farus wieder entfernt hatte. Um ein so löbliches Unternehmen noch mehr zu erleichtern, stellen Se. Maj. zur Verfügung der P. P. Jesuiten die Kirche di Gesù Nuovo zugleich mit dem ganzen Lokale, worin ein Theil von den militärischen Eleven, ein anderer von jungen Mädchen, welche Musik erlernen, besezt wird, mit dem Befehle, diese beyden Etablissements anderswo unterzubringen. Sie versprechen nach dem Maaße, als sich die Zahl der P. P. Jesuiten und ihrer Novizen vermehren wird, ihnen noch zwey andere von einander getrennte Lokale anzuweisen, wovon das eine blos für das Noviziat, das andere zum Kollegium bestimmt seyn soll. Ich werde mich, von Ewr. Excell. in dieser löblichen Angelegenheit unterstüzt, beeilen, dem Könige den betreffenden Entwurf zu einem Dekrete für das, was die Gebäude betrifft, zur Sanktion vorzulegen, und bitte, vom Departement der Kirchen-Angelegenheiten die souveraine Willensäußerung hinsichtlich der Wiederaufnahme der löblichen Gesellschaft Jesu und von dem Finanz-Departement nicht nur die zu ihrer Erhaltung bestimmte Dotation, sondern eine gebührende Anticipation zu erwarten, um den Ausgaben begegnen zu können, die ihr bey Gelegenheit ihres ersten Antrittes nothwendig seyn werden. Indem ich Ew. Excell. von dieser königlichen Zuvorkommung mit dem größten Vergnügen in Kenntniß setze, überlasse ich es Ihnen, dieselbe dem

dem in Rom reſidirenden hochwürdigen Herrn Generale der Geſellſchaft Jeſu und Jedem mitzutheilen, den ſie für ein Werk intereſſirt glauben, welches eben ſo erſprießlich für den Altar als für den Thron iſt."

Individuen des Karbonarismus angeklagt, wurden mit entblößtem Rücken, und mit allen karbonariſchen Ordenszeichen angethan, auf Eſeln durch Neapel geführt und mit Ruthen geſtrichen. Perſonen, bey denen man gegen das polizeyliche Verbot Waffen fand, wurden ohne weiteren Prozeß zum Tode verurtheilt. Im Auguſt ſah man mehrere der ausgezeichneteſten vormaligen Parlamentsglieder, Poërio, Petrinelli, Borelli, Arcovito, Gabriele Pepe nach Trieſt einſchiffen, um nach Oeſtreich transportirt zu werden. Andere, die nicht bey Zeiten die Flucht genommen, wurden gefangen geſezt oder verbannt.

Faſt nach denſelben Grundſätzen, wie in Neapel, wurde auch, nach Wiederherſtellung der alten Ordnung der Dinge in Piemont und Genua, in Turin verfahren.

V.

Einiges
über die
von der engliſchen Regierung erwogene
Veränderung des Niederlagerechts
fremder Waaren.

Das eigennüzigſte Handelsſyſtem unter allen europäiſchen Völkern hat jezt die engliſche Nation. Es iſt älter, als die Nationalſchuld, und ſtammt urſprünglich aus Cromwell's Regierung her. Es iſt die Weiſe uſurpatoriſcher Regenten, die Völker, welche ſie regieren, durch einige blendende Vor-

theile an ihre Regierungsform zu knüpfen. England verdankt jener Regierung theils die Ausdehnung seines Kolonialsystems, theils seine Schiffahrts-Akte. Joh. Hall, Negociant in London, der bekanntlich nach Süd- und Nordamerika große Waarenversendungen macht, wurde von einer Kommission über die Verbesserung der Waarenausfuhr befragt und äußerte sich freymüthig.

A. Es ist ein falscher Grundsatz, sagte er, den engl. Handel durch Erschwerung der ausländischen Einfuhr heben zu wollen. Wir haben allerdings gefehlt, daß wir den fremden Flaggen bey der Einfuhr Zölle und Havenabgaben höher stellen, als den brittischen.

Dadurch zwingen wir die fremden sich direkt an die Erzeuger ihrer Bedürfnisse auf dem europäischen Kontinent zu wenden; und weil wir ihnen die ganze Fracht liefern wollen, liefern wir ihnen gar keine.

B. Wir haben Ursache um so aufmerksamer zu seyn, da Arbeitslohn und Packhausmiethe in der jüngsten Periode sogar polizeylich in Frankreich und in den Niederlanden Reduktionen erlitten. Auch ist es von jeher theurer in England Güter zu soldern als in andern Ländern. Weil wir reich sind, müssen wir allen Völkern freyen Transit und freye Niederlage bis auf Packhausmiethe erlauben. Dann muß und wird sich unser Welthandel vermehren, aber nur in eben dem Grade, in welchem wir die Ausländer und ihr Eigenthum von Staatswegen liberal behandeln. Besser als wir, verstehen das jezt die Franzosen und die Niederländer. Zwar bin ich nicht für Regierungsausfuhr und Einfuhrprämien, denn ein nur mit solcher Künsteley hin zu haltender Handel falle lieber je früher je besser, als daß er lange kränkelt. Die Franzosen haben auf ihren ausgeführten raffinirten Zuker eine große Prämie gesezt. Ich glaube, so etwas ist Verschwendung, indeß locken sie dadurch Fremde. Die Niederländer fangen in der jüngsten Zeit an drey Prozent Transit

zu nehmen. Zugleich ließ der Herzog von Oldenburg seinen Elsflether-Zoll fahren, und beyde Umstände werden Bremens Handel sehr verbessern, denn in manchen Fällen kann der Handel nicht ein Pro'zent Transit tragen, und doch ist Holland in einer vortheilhafteren Kommerziallage, als jeder andere Staat wegen des großen Rheinstroms, dessen Mündung es beherrscht, und dennoch zieht sich der deutsche Ausfuhr-Handel mehr nach dem freyen Bremen, als nach Holland. In Hinsicht aller Einfuhren zur See hat jeder Fremde in den Niederlanden das freye Niederlagerecht, ohne den Druck des Transits, und kann sein eingeführtes Gut frey wieder ausführen. Daher nuzt Holland auch so sehr seine Getreidevorräthe, wenn andre Nationen Mangel trifft. Darf die brasilische Flagge Zucker und Cacao in Großbritannien einführen zur Niederlage, so schifft hernach gemeiniglich ein brittisches Schiff jene Produkte nach dem Kontinent, und der Brasilier fährt nicht ohne Rückfracht mancher englischen Produkte zurück.

C. Das Niederlagerecht der Fremden muß nicht blos wie bisher auf Kaffee und Häute beschränkt seyn. Klimatisch bedarf in seinem heißen Himmelsstrich der Tropenbewohner kühle deutsche Flachslinnen. Es ist fester, weil dortige Bleiche die Substanz weniger als die brittische Manier zu bleichen angreift. Gestattet England diesem Linnen aus seinen Häven freye Ausfuhr, und kann der Fabrikant des brittischen Linnens dieses dann eben so wohlfeil oder wohlfeiler als das deutsche geben, so wird das englische Linnen schon einen Absatz nach Südamerika finden, wenigstens bey manchen, denen die brittische Waare schon als brittisches Produkt besser gefällt.

Aber auch jede Chikane muß die Zollverwaltung dem soldernden Inn- oder Ausländer in den königl. Magazinen z. B. des Uebergewichts in königl. Packhäusern erlassen. Der Kaufmann muß namentlich seine Waare dort umpacken dürfen. Der Fremde verlangt das gewohnte in Güte, aber

auch in der Form. Je mehr Großbritannien fremdes Linnen nach Südamerika selbst versendet, je mehr versperret Großbritannien den Deutschen den direkten Handel dahin, und das brittische Linnen wird dort nicht weniger Absatz da finden, wo man sich früher daran gewöhnt hat.

D. Jede neue Eröffnung zum Handel, sey es auch anfangs mit fremden Produkten, giebt Englands Schiffahrt, Börse und Tagelöhnern Nahrung und Beschäftigung. Ein großes Handelsvolk muß alle Waaren debitiren, und mit Zollauflage jede Einfuhr auch zum einländischen Verbrauch zulassen. Der Franzose führt jezt feines Tuch aus und grobes ein, und der Staat wie der Kaufmann befindet sich dabey wohl. Blos weil England im Fell- und Häute-Absatz liberal denkt, mehrt sich darin recht sehr sein Absatz. Auch andre Nationen müssen einen Gewinn dabey finden, mit England Waaren umzusetzen. — Keine fremde Erzeugnisse muß man von der Einfuhr zur Wiederausschiffung ausschließen. Man muß die Kurzsichtigkeit der Niederländer benutzen. — Holland ist bisher so blind, die Vortheile, die ihm der Wiener Traktat beym Rheinhandel bot, von sich zu stoßen, aber Frankreich scheint den Deutschen desto liberaler entgegen zu kommen. Man wird es bereuen, die Vortheile unbenuzt gelassen zu haben, welche ihm in großer Maaße der freye Rheinhandel anbot. Wenn jezt über Holland die englische Zucker-Rimesse nach Süddeutschland um 50,000 L. Sterling jährlich abgenommen hat, so ist das Folge von Hollands Unpolitik. Den Britten steht dagegen die Ems, der von der Last des Elsflether-Zolls befreyte Weserstrom und die Elbe offen. Dahin zog sich deßhalb Britanniens Handel nach Deutschland immer mehr, doch ist die englische Zuckerausfuhr wegen Frankreichs Prämien in Abnahme. Für England ist im Allgemeinen nichts vortheilhafter, als die Waarenniederlage aller Länder nach Großbritannien unter Aufsicht der Beamten in den Packhäusern zu ziehen.

Digitized by Google

VI.

Politische Literatur.

Précis historique des principaux événemens politiques et militaires qui ont amené la revolution d'Espagne. Par M. Louis Jullian. Paris, chez P. Mongie ainé. 1821. XIV u. 396 S. gr. 8.

Dies Werk, das die Worte der Frau v. Stael als Motto an der Spitze trägt: Il importe de répéter à tous les partisans des droits qui reposent sur le passé, que c'est la liberté qui est ancienne, et le despotisme qui est moderne, liefert uns eine Menge interessanter, größtentheils bisher noch unbekannter Details über die Begebenheiten, welche der spanischen Staatsumwälzung vorangiengen und sie herbeyführten. Folgende Stellen aus der Vorrede werden dazu dienen, die Ansichten des Verfassers und die Tendenz des Werks kennen zu lernen.

„Die edle Sache der, auf die Achtung göttlicher und menschlicher Rechte gestüzten, Freyheit ist unter allen denjenigen, welche sie ergriffen, so sehr die Sache eines jeden Einzelnen geworden, daß Alles, was in beyden Welten zu deren Befestigung und Triumphe abzweckt, jezt die erste ihrer Pflichten ist, und es kein Opfer gibt, welches ihnen zur Erreichung jenes Zieles nicht leicht scheinen sollte. Allein wie viel dringender und heiliger wird diese Pflicht nicht bey Wahrnehmung der gehässigen und ekelhaften Verläumdungen, welche der Haß, die Lüge, und die niedrigsten Leidenschaften unaufhörlich unter der Feder einiger Schriftsteller anhäufen, die sich ein Spiel daraus machen, auf allen Seiten ihrer verächtlichen Flugschriften die Wahrheit schamloser-

Digitized by Google

weise zu entstellen, und die großherzigste und gerechteste Anstrengung, zu der sich ein Volk bewogen finden konnte, um das Joch des schimpflichsten Aberglaubens und der unerträglichsten Knechtschaft abzuschütteln, nur als einen strafbaren Aufruhr zu schildern!

„Die so große als unerwartete Umwälzung, welche sich zu Anfang des Jahres 1820 in der spanischen Halbinsel zutrug, und welche, noch in demselben Jahre, so glorreich in Portugal nachgeahmt wurde, ist durch einige getäuschte, oberflächliche oder unredliche Menschen als die Wirkung einer militärischen Intrigue, welche keine Wurzeln in der Meynung der Nation gehabt habe, betrachtet worden. Diese offenbar unvorsichtige oder verläumderische Behauptung ist es, welche ich mich bemühen werde, in diesem Werke zu widerlegen, obgleich die Thatsachen schon siegreich dagegen gesprochen haben, und obgleich Spanien, ganz unter den Waffen, gegenwärtig nicht weniger dazu gestimmt ist, dem großen Werke seiner politischen Wiedergeburt Achtung zu verschaffen, als es im Jahre 1812 dazu gestimmt war, mit so großem Blutverluste und so viel Ausdauer und Ruhm seine Unabhängigkeit dem furchtbaren Krieger wieder abzuerobern, dessen Joch die Energie der bewaffneten Völker allein zu zerbrechen vermochte. In der That, durch wen konnte, bey dem Mißtrauen und unter den wechselseitigen Besorgnissen, die in der Halbinsel durch den Bund der religiösen und oligarchischen Tyranney genährt wurden, der Nationalwille dann ausgedrückt werden? Mußte es nicht durch die Gewalt geschehen, die noch allein ihre Unabhängigkeit erhalten hatte? Und wer hatte diese Gewalt, wenn es nicht das Heer war? Durch eine erkünstelte Spitzfündigkeit haben verächtliche, der europäischen Oligarchie verkaufte, Schriftsteller das spanische Heer mit der prätorianischen Leibwache des römischen Reichs verglichen; eine abgeschmackte Vergleichung! Die Prätorianer entthronten, erwürgten

die Kaiser; sie ernannten deren Nachfolger; sie schrieben dem Senate Gesetze vor. Weit hiervon entfernt, war die erste Handlung, welche das spanische Heer vornahm, als es den Volkswunsch verkündete, keine andere, als daß es durch eine feyerliche Anerkennung das verfassungsmäßige Ansehen des Staatsoberhauptes heiligte; daß es die Cortes zusammenberief und in die Hände der Nation alle Gewalt niederlegte, die ihm durch die Dringlichkeit der Umstände zu Theil geworden war. Nun sage man, in welchem Punkte eine Vergleichung zwischen jenen übermüthigen, wilden Prätorianern und diesen edlen Vertheidigern der Freyheit in Spanien statt finde, deren Triumph nicht mit Blut befleckt wurde, und ihrem Vaterlande weder einen Seufzer, noch eine Thräne kostete! Es würde für Männer, welche Reiche beherrschen, weit wichtiger seyn, statt über die Mittel nachzudenken, durch welche Revolutionen zu Stande kommen, — Mittel, welche fast immer außer dem Bereiche der menschlichen Vorhersehungsgabe und Berechnungen liegen, wie dies im Jahre 1789 die Begebenheiten in Frankreich, und im Jahre 1820 die in Spanien und Portugal bewiesen haben, — vielmehr die Ursachen zu ergründen, welche solche Revolutionen unvermeidlich machen; und obgleich diese Erörterung nicht der Zweck des von uns unternommenen Werkes ist, so scheint sie uns dennoch zu wichtig und zu wesentlich mit den Begebenheiten, die wir erzählen werden, verbunden, um derselben nicht hier einigen Raum zu gönnen. Es ist außer Zweifel, daß die Veranlassungen zu jenen großen Umwälzungen durchaus in keinem innern Zusammenhange miteinander stehen; allein allenthalben bemerkte man sehr deutlich deren Vorhandenseyn; nicht zwar so, daß man bestimmt hätte voraussehen können, in welchem Augenblicke sie mit Erfolg auf den politischen Körper einwirken würden, aber doch hinreichend, um einzusehen, daß diese Einwirkung ganz unvermeidlicherweise sich in ei-

Digitized by Google

nem mehr oder weniger entfernten Augenblicke zeigen müsse. Gewiß, in dem Augenblicke, in welchem wir schreiben, gibt es noch manche Staaten in Europa, denen man, Dank sey es der dünkelhaften Unwissenheit einiger Minister, mit Zuversicht das Nämliche weissagen dürfte.

„Schon der bloße Anblick Spaniens, dieses weiten und mächtigen, und dennoch binnen drey Jahrhunderten von dem Gipfel seines Ruhmes und Wohlstandes in das tiefste Elend versunkenen Reiches, würde hinreichen, alle Personen von Einsicht zu überzeugen, daß dieses Land, ohne die jüngste Umwälzung, welche es erfahren, nach fünfzigjähriger Fortdauer seiner bisherigen Regierung, auf immer aus der Reihe civilisirter Staaten verschwunden seyn würde. Ich begnüge mich, über diesen Punkt die Aufrichtigkeit eines Jeden in Anspruch zu nehmen, der, wie ich, die spanischen Provinzen in verschiedenen Richtungen durchreist hat; man sage, ob, mit Ausnahme von ganz Catalonien, Gallcien und einiger Punkte der Königreiche Valencia, Granada, Andalusien und der Provinz Biscaya, alle übrigen nicht das Schauspiel der Entvölkerung, des Mangels aller Cultur, allen Gewerbfleißes, allen Handels, aller Civilisation darstellen! Dieses sind die bittern Früchte des, seit einigen Jahrhunderten durch die spanische Regierung angenommenen, abscheulichen Systems; und man dürfte noch fragen, ob bey einer solchen Lage der Dinge eine Revolution nöthig, ob sie rechtmäßig gewesen? Ob, bey der Ohnmacht der Regierung, solchem Elende abzuhelfen, oder bey ihrem entgegengesetzten Willen, es einer durch ihre Gefühle und Erinnerungen großen, aber unglücklichen und unterdrückten Nation zukam, ein schimpfliches und barbarisches Joch abzuschütteln? Wie, sie würde deßhalb allein strafbar seyn, daß es ihr gelang, in der gerechtesten Sache obzusiegen! .... Jezt, da sie mit dem Blute ihrer ruhmwürdigen Vertheidiger bedeckt seyn würde, wenn sie in diesem neuen Kampfe bezwungen

worden wäre, dürfte man es wagen, Rechenschaft wegen des Erfolges ihrer Anstrengungen von ihr zu verlangen! Und da man der in die Augen fallenden Gerechtigkeit der Beweggründe, welche sie zu den Waffen riefen, nichts anzuhaben vermag, könnte man glauben, sie deßhalb verdammen zu dürfen, weil sie diese Waffen den Händen ihrer natürlichen Vertheidiger übertrug! .... Wie! Beweiset die allgemeine Zustimmung Spaniens zu den glorreichen Begebenheiten der Insel Leon, ihr plötzlicher Beytritt zu den von einigen Bataillonen verkündeten Grundsätzen, — von Bataillonen, welche in andern Zeiten durch einen bloßen Befehl der Staatsgewalt aufgelöst worden seyn würden, und deren alleinige Stärke jezt darin bestand, daß sie den Wunsch aussprachen, der durch die Furcht in allen Gemüthern verschlossen geblieben war; beweiset dieß Alles nicht unwidersprechlich, daß die Ueberzeugung und der Wunsch der Nation längst entschieden waren, bevor das Heer dieselben verdollmetschte? Dieß sind Thatsachen, welche nicht in Zweifel gezogen werden können. Es kommt wenig darauf an, ob die Erklärung des Nationalwillens der Unternehmung des Heeres vorangieng, oder auf dieselbe folgte, wenn nur dieser Wille einstimmig und freywillig war, und wenn es bewiesen ist, daß er nicht anders erklärt werden konnte. Dieß habe ich mich bestrebt darzuthun, ehe ich in das Einzelne der großen Begebenheiten eingehe, welche durch die Umwandlung des Regierungssystems der spanischen und portugiesischen Reiche einen so mächtigen und glücklichen Einfluß auf alle übrigen europäischen Monarchien üben müssen, indem sie denselben ein Vorzeichen gaben, daß allenthalben, durch die alleinige Gewalt der Vernunft und der Zeit, die Gleichheit vor dem Gesetze an die Stelle der Vorrechte Einzelner, und das System der Verfassungen an die Stelle der Herrscherlaunen treten wird."

Digitized by Google

Schriften über die Sache der Griechen.

Prof. Krug hat in der deutschen Schriftstellerwelt durch die Wahl dieses Gegenstandes zu einem eignen Programm für das Auferstehungsfest den Ton angegeben. Seit der Erscheinung seiner kleinen Schrift: Griechenland's Wiedergeburt (Leipz. b. Brockhaus 1821), wovon bereits die 2te Auflage ausgegeben ist, treten immer mehrere Arbeiten deutscher Schriftsteller über denselben Gegenstand an's Tageslicht. Die neue Auflage von Krug's Osterprogramm ist Hrn. von Gagern zugeeignet, der in der Hessen-Darmstädt'schen Ständeversammlung die merkwürdigen Worte gesprochen hatte: „Die deutsche Nation drückt eine Blutschuld, wenn sich nirgend's Hülfe noch Stimme zu Gunsten der Griechen erhebt. Sie können unklug, zur Unzeit unbequem, mit unzureichenden Mitteln diese Händel angefangen haben: Verbrecher sind sie darum nicht. Sie waren nicht Unterthanen im Sinne des Völkerrechts und unserer Civilisation, sondern Sklaven. Davon zeugen jene christlichen hohen Priester, die eben so schuldlos als ungehört an den Thoren ihrer Tempel den schmählichen Tod litten. Unterthan hier eines Fürsten, der der heiligen Allianz beygetreten ist, und Vertreter der Rechte und Wünsche einer deutschen Völkerschaft spreche ich hier die Erwartung und Hoffnung aus, daß sie siegreich aus dem Kampfe scheiden, oder ein Frieden für sie wird bedingt werden, der sie unter die Aegide des europäischen Völkerrechts stellt, und ich rufe die Worte jener Deklaration (der alliirten europäischen Großmächte) für sie an: Le résultat même sera encore, sous les auspices de la providence, le raffermissement de la paix et la consolidation d'un ordre des choses, qui assurera aux nations leur repos et leur prospérité."

Schon Herder sagte im prophetischen Geiste (Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit.

Th. IV. S. 40): „Die Türken, ein Volk aus Turkestan ist Trotz seines mehr als dreyhundertjährigen Aufenthalts in Europa diesem Welttheile noch immer fremd. Sie haben das morgenländische Reich, das über tausend Jahre sich selbst und der Erde zur Last war, geendet, und ohne Wissen und Willen die Künste dadurch westwärts nach Europa getrieben. Durch ihre Anfälle auf die europäischen Mächte haben sie dieselben Jahrhunderte lang in Tapferkeit wachend erhalten und jeder fremden Alleinherrschaft in ihren Gegenden vorgebeugt; ein geringes Gute gegen das ungleich größere Uebel, daß sie die schönsten Länder Europa's zu einer Wüste, und die einst sinnreichsten griechischen Völker zu treulosen Sklaven, zu liederlichen Barbaren gemacht haben. Wie viele Werke der Kunst sind durch diese Unwissenden zerstört worden! Wie vieles ist durch sie untergegangen, das nie wieder hergestellt werden kann! Ihr Reich ist ein großes Gefängniß für alle Europäer, die darin leben; es wird untergehen, wenn seine Zeit kommt. Denn was sollen Fremdlinge, die noch nach Jahrtausenden asiatische Barbaren seyn wollen, was sollen sie in Europa?" Und daß diese Zeit des Untergangs der Türkenherrschaft in Europa dermal gekommen seyn möge — diesen Wunsch, diese Hoffnung hört man laut aussprechen von einem Ende Deutschlands zum andern, in öffentlichen Blättern und Druckschriften.

So groß auch immerhin der Antheil seyn mag, welchen jeder Einzelne an den Ereignissen der neuern Zeit genommen hat, so scheint er doch kaum jener Theilnahme zu gleichen, die allenthalben für den zeitigen Kampf im Osten Europa's an den Tag gelegt wird. „Die Götter Griechenlands sind erwacht, zu den hehren Wohnungen, die fortan kein Pesthauch mehr vergiftet, kehren die freundlichen Laren zurück, die gestürzten Altäre werden wieder aufgerichtet und von neuem geweihet, und Hellas wird frey." Das ist das schmeichelnde Bild, mit dem sich ein Jeder beschäf-

Digitized by Google

tigt, gleichviel ob er der neuen Erscheinung nah oder fern steht: denn stark und zahlreich sind die Bande, welche die Theilnahme aller Stände in Europa an Griechenlands Schicksal fesseln. Der Weise, der Gelehrte, der Künstler wie der Kunstfreund findet sich durch ein geistiges Band mit der Vorzeit dieses Landes innig verschwistert; ein Gefühl der Dankbarkeit für das, was er den Lehren der alten Hellenen schuldig, macht ihn für das Leben der neuen Achäer erglühen. Der Staatsmann erblickt in dem Ausgange des Kampfs große, jezt noch kaum zu berechnende Folgen; er kann sich nicht verbergen, daß die Erschütterung des Reichs der Osmanen und zwar durch diesen Anstoß den Stoff zu einer Umstaltung der gesammten europäischen Politik in sich trägt. Der Kaufmann sieht vielleicht schon neue und freye Bahnen für seine Spekulationen und seine Thätigkeit eröffnet, darf selbst durch den Eintritt dieses Ereignisses überhaupt Veränderungen in der allgemeinen Handelspolitik vermuthen. Groß ist zugleich der Antheil in allen untern Volksklassen, welche die Gewohnheit noch nicht aufgegeben haben, in dem Gegner der Griechen den Erbfeind der Christenheit zu erblicken.

Aufmunterung verdient daher Dr. F. K. L. Sickler's Unternehmen, der Sache der Griechen eine eigene Zeitschrift zu widmen, von der das erste Heft unter dem Titel: Anastasia oder Griechenland in der Knechtschaft unter den Osmanen seit der Schlacht bey Kossowa 1389 und im Befreyungskampfe seit 1821, mit Ali-Pascha's Portrait in Steindruck, in Hildburghausen (Kesselring'sche Hofbuchh.) auf 112 Oktavs. erschienen ist. „Wenn das ruhige Zusehen von Westeuropa — heißt es in der Einleitung — bey dem politischen Untergange eines großen osteuropäischen Christenvolks ganz Europa die bittersten Erfahrungen bereitet; wenn seitdem Ströme europäischen Bluts durch die rohesten Barbaren um der Barba-

Digitized by Google

rey fluchwürdigste Zwecke vergessen, jenes ruhige und gemächliche Zusehen traurig genug gestraft; wenn diese Periode europäischer Geschichte, wo solch ein Mangel von Hochherzigkeit, solch ein Ueberfluß von schlaffem, fast geistlosem Denken und Treiben in der politischen Welt sich gezeigt, schon so oft mit Recht eine der traurigsten genannt wird: sollen wir Europäer es gegenwärtig bey Griechenlands Verzweifelungskampfe, abermals mit dem bloßen Zusehen bewenden lassen? Vergebens wird man das empörte Gefühl jedes einzelnen rechtlich gesinnten und menschlich fühlenden Mannes durch den mehr als sophistischen, aus sehr unreiner Politik geschöpften Vorwand zu ähnlicher Apathie beschwichtigen können: daß die Griechen gegen einen angestammten Herrscher und gegen eine gesetzliche Regierung sich empört hätten. Das Menschengefühl läßt sich durch politische Sophismen nicht unterdrücken, und wo es eine Regierung und einen Herrscher findet, der mit alleiniger Hülfe des Eroberungsschwertes auf dem Nacken der Ueberwundenen seinen Thron baut, und mit alleiniger Hülfe des Strangs und des Henkerbeils diesen seinen Blutthron Jahrhunderte lang erhalten, da kann er nichts als Usurpation, den schändlichsten Frevel und Raub erblicken. Sind aber die wesentlichsten Rechte des Menschen durch solche Usurpation gefährdet; dann kann keine Verjährung je statt finden, und der Großräuber wird durch die leztere so wenig geschützt werden können, als der Kleinräuber von gestern her im Besitze seines Raubes."

Die Zeitschrift, für das größere Publikum bestimmt, hat zugleich den geschichtlichen Zweck, die Türkengräuel im Osten von Europa, seit länger als 400 Jahre verübt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, woraus sich der bisher so sehr unterdrückten und so tief herabgewürdigten Griechen Recht zum Befreyungskampfe gegen ihre barbarischen Gebieter noch bestimmter ergeben wird. Gegen die Be-

Digitized by Google

kanntmachung von Thatsachen, aus den glaubwürdigsten Zeugnissen gezogen, setzt der Herausgeber hinzu, dürfen wir wohl kein Veto irgend eines christlichen Censur-Edikts zu fürchten haben, indem wir von einem solchen doch unmöglich glauben können, daß es seinen Mantel der christlichen Liebe durch Verhüllung der Unthaten der Erbfeinde der Christenheit je entwürdigen werde. Die Anastasia liefert theils Blicke auf die frühere Geschichte der Osmanen, theils allgemeine Züge zur Schilderung der Neugriechen, unserer Zeitgenossen. Dieß erste Heft enthält zugleich Ali-Pascha's Biographie nach Pouquevill, allerley Miszellen und eine Chronik des neuesten Befreyungskampfes mit Aktenstücken.

Als eine Probe, wie der Verf. das Unternehmen der Griechen vertheidigt, mögen nachfolgende Stellen aus dem vorliegenden ersten Hefte der Anastasia hier Platz finden:

„Wenn ein ehemals edles, freysinniges und tapferes Volk, in einem unbewachten Augenblicke, — denn deren finden sich ja eben sowohl in dem Leben der Völker als der einzelnen Menschen, — durch die Uebermacht eines barbarischen Eroberers niedergeworfen und mehrere Jahrhunderte hindurch in der drückendsten wie entehrendsten Knechtschaft gehalten, sich vor unsern Augen zu den Fahnen sammelt, die zum Abwerfen des nie verjährenden Joches erhoben wurden; wenn überall in ihm der Genius des ehemaligen Ruhms, aus dem Todtenschlafe von Jahrhunderten erwacht und die Edleren begeisternd, zu dem Gefühle der Selbstständigkeit jeden Einzelnen emporruft; auf der Vorzeit glänzende Thaten, die demselben Boden entsproßten, hinzeigt, und die Gefahr des Lebens höher zu schätzen lehrt, als das Leben selbst in der Knechtschaft Schmach verbracht: so ist schwerlich irgend ein menschliches Gefühl, so in der Ferne, wie in der Nähe, das solchem Unternehmen, wie mißlich und verhängnißvoll für die Gegenwart es auch sey, nicht seinen

Beyfall zollen, und das dem Volke selbst nicht seinen herzlichsten Glückwunsch zurufen möge.

„Nur der Muthlose, der Feige nur, sang Pindar, giebt der Gefahr sich nicht anheim!“ Auf Griechenlands Boden, aus dem Munde eines seiner gefeyertsten Sänger, in Olympia's heiliger Ebene war dieses wahre Wort erschollen. Und werfen wir nun einen Blick auf dieses Griechenland, das seitdem der usurpirenden Macedonier Schlauheit und Gewalt überrascht, der Römer Arglist und Uebermacht überwältigt, der Gothen Heereszüge verwüstet, der Osmanen Grausamkeit und alles menschliche Wirken zerstörende Barbarey mit eben so vielen Leiden als Schmach belastet; wie sehr erfreut es dann nicht, auf eben demselben Boden, nach solchem mehr als zweytausendjährigen Ruin, wiederum Männer auftreten zu sehen, denen jener Spruch des Thebanischen Sängers nicht blos im Munde tönte, sondern auch im Herzen lebt!

Griechenland, das ehemals aller Länder von Europa erstes war, der edelsten Künste Vollenderin, und aller Wissenschaften Lehrerin, ist gegenwärtig deren letztes geworden. Vordem so hochbedeutend in der Staatenreihe, ist es zu einem todten Körper hinabgesunken, der, als wäre er längst begraben, unter den Staaten Europa's nicht mehr genannt wird, um dessen Grabeshügel jezt nur noch die Stürme der Natur nebst der Osmanen Grimm und Raubsucht kämpfen. Nicht nur alles Hohe und Herrliche, was ehedem zum Schmucke von seines Bodens Oberfläche diente, ist mit Gewalt herabgerissen und zertrümmert, sondern auch die Werke des Fleißes und des Ackerbaues, deren Kenntniß und Pflege sich von dort aus ehemals über Europa verbreitete, liegen theils ganz vernichtet, theils so vernachläßigt, daß der bey weitem größte Theil des Landes zu dem Zustande rauher Wildniß, wie zur Zeit seiner pelasgischen Frühbewohner, allmählich wieder zurückzukehren scheint. Die Fruchtebenen mindern sich von Jahr

zu Jahr; große Landstriche versumpfen, und immer kahler werden die Berge. Denn die Hand des unterdrückten Griechen findet je länger, je mehr Widerstand, nicht sowohl von Seiten der Natur, als durch den alles lähmenden Druck ihrer rohen Gebieter. Wo Demeters, der Geberin der Früchte, erste Tempel in Europa standen, da rafft theils häufige Hungersnoth die Menschen schaarenweise dahin, theils ist der Mensch durch die äußerste Noth gedrängt, sich mit den schlechtesten Nahrungsmitteln zu begnügen; so frugal er übrigens auch leben und so wahr das Sprichwort seyn mag, welches sagt: wo selbst ein Esel nicht mehr Nahrung finde, da werde noch ein Grieche satt. Nur äußerst wenige Plätze sind in diesem Lande des Unglücks noch vorhanden, wo, wie in Larissa's Gefilden, die Natur selbst, bey weniger Unterstützung durch Menschenhand, alles thut und fast freywillig bringt. Verödung, gänzliche Verödung bricht über das herrliche, von der Natur so hoch ausgestattete und unter gut geleiteten und unterstützten fleißigen Menschenhänden Jahrtausende hindurch ehemals so fruchtreiche und blühende Land, wie eine stets wachsende Meeresfluth, immerfort allgemeiner, immer gräßlicher heran; kaum wird noch ein Jahrhundert vergehen, und Osteuropa's schönster Theil steht dann auf lange Zeit als unbrauchbar für jegliche Kultur, und auf ihm wohnt nichts als Unfruchtbarkeit und die Pest.

In diesen Zustand haben vier Jahrhunderte der Knechtschaft unter den Osmanen das eroberte Griechenland versezt! Dieser schreckliche Zustand des ehemals so blühenden Landes, das die Natur mit so unendlich vielen Vorzügen ausgestattet, zeigt aber dem Auge der ganzen gebildeten Welt, daß diese Eroberer in ihm eben sowohl als Usupatoren des Bodens hausen und ihr menschenentehrendes Unwesen treiben, wie sie zugleich Usurpatoren der Regierung über ein großes Volk, über Christen sind, das an edlem Ursprung, an unläugbaren früheren Verdiensten um die geistige Bildung eines

nes sehr bedeutenden Theils der Menschheit, an Wissenschaft und Kunst über sie unendlich erhaben steht. Können aber solche Usurpatoren, die, mit dem Strange in der einen und mit dem Schwerte in der andern Hand, die Verödung nebst der Pest im Gefolge, wie ein völlig gerüstetes Nachrichter- oder Henkerheer erscheinen, je Anspruch machen auf der Herrschaft Legitimität? — Ja, wenn Legitimität nichts anders bedeuten soll, als den Fußtritt übermächtiger Gewalt, der seit Jahrhunderten nicht unterlassen, alles Edle und Gute, allen Wohlstand und jede verbessernde Regung der Geisteskraft planmäßig Schritt vor Schritt zu unterdrücken; die Kräfte des Bodens auszusaugen, ohne je diesem selbst nachzuhelfen; von dem Schweiße der Unterdrückten durch stets fortgesezte Erpressungen zu zehren, ohne diese irgendwo zu unterstützen oder ihnen Nachsicht zu schenken; dann nur mögen der Osmanen Beherrscher auf Legitimität als Griechenlands Regenten Anspruch machen. Vor einer solchen türkischen Legitimität bewahre aber Europa's besserer Genius auch künftighin dieses Erdtheils Völker, wie er sie größtentheils bis hierher davor bewahrte! In gleicher Würde vermag dann auch die Legitimität des Lasters zu prangen, das leider auf der ältesten aller Verjährungen ruht. Und so nur darf eine solche Legitimität es für Empörung halten, wenn der Sklave im Gefühle seiner unveräußerlichen Menschenrechte seine Ketten bricht; so wie das Laster der Tugend Streben zu verdammen oder zu vernichten sucht.

Den Beyfall aller menschlich denkenden und fühlenden Zeitgenossen haben die Bekämpfer des Sklavenhandels an Afrika's Küsten, die Vertheidiger der Menschenrechte der Neger, errungen. Der Segen des Menschengeschlechts folgt den menschlichen Regierungen Europa's, die diesen Menschenhandel durch gemessene Befehle unterdrückt, und sein Fluch ruht auf den wenigen Elenden, die diese Befehle noch jezt übertreten. Ist aber die Knechtschaft, in welcher die

Türken christliche Europäer, unsere nächsten Stammgenossen, immer noch halten und niederbeugen, nicht ungleich drückender, zerstörender, als jene Negersklaverey? Unzählige, in dieser Zeitschrift vorzulegende Beyspiele davon werden dieß auch dem Ungläubigsten erweisen. Oder ist der Grieche deßhalb, weil er durch asiatische Eroberer von der Staatenverbindung des christlichen Europa's weggerissen ward, uns gänzlich entfremdet worden; verdient er weniger unser Mitleid, unsere Theilnahme, unsere thätige Hülfe, als der nicht-europäische Neger?

So finden wissenschaftliche, fühlende und denkende Reisende das Volk der Neugriechen, wie es gegenwärtig ist. In Hinsicht auf seine ihm noch gebliebene Bildung und seine Ansprüche auf den vollen Genuß nie zu vertilgender Menschenrechte, auf menschliche Behandlung, besonders über die rohen Neger von Afrika's Küsten theils unendlich erhaben, theils gleiche Unterstützung erfordernd. Indessen pflegt der große Troß der Reisenden dieses Volkes Zustand keineswegs gerecht zu würdigen. In der unglücklichen Lage, in welche ein ungerechtes Verhängniß sie geführt, erblicken sie in ihm weiter nichts als ein Volk von Knechten. Anstatt aber es mit der Vorsicht und derjenigen Achtung zu beurtheilen, die man dem Unglück schuldig ist, und dem edlen Lichtfunken, der noch in seinem Innern lebt, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, forschen sie sorgfältig nach seinen Fehlern, um sich die Theilnahme an seinem Unglück zu ersparen. Der Feigheit beschuldigen sie den Neugriechen, weil er, der Willkür unterworfen, nur mit der Miene und in der Stellung eines Sklaven vor mitleidslosen Gebietern erscheinen darf. Man erklärt ihn für einen Lügner, als ob der von Tyrannen immerfort Unterdrückte je die Erlaubniß sich erwerben könnte, die Wahrheit zu sagen; wobey man zugleich vergißt, wie oft selbst unter uns Täuschungen aller Art, um sich wechselseitig zu hintergehen, in Bewegung gesezt werden.

Digitized by Google

Aber nur an den Griechen, wo eine gebieterische Nothwendigkeit sie täglich, ja wohl stündlich erheischt, nur da will man sie nicht dulden. Verwundern sollte man sich vielmehr darüber, daß überhaupt unter den Griechen noch einige Spuren von Tugend und Ehre vorhanden sind. Nach Dodwell's, wie nach Pouqueville's Zeugnissen sind jedoch die Griechen in dieser Hinsicht vor den Italienern, den Neapolitanern besonders, überall ausgezeichnet. Vor allen Dingen aber gebührt eine hohe Achtung der Festigkeit, mit der sie ihrem Christenglauben bisher in einem Lande und unter Gebietern treu geblieben sind, in welchem vor den leztern der Christennahme ein Ausdruck der Verachtung ist, und wo der Abfall von dem Glauben an Achtung, Freyheit und Glücksgütern reiche Zinsen trägt.

Gleich achtungswerth ist ferner die jedem Griechen tief einwohnende Liebe zum Vaterlande, und ach — doch nur zu einem Vaterlande, das bey seiner Geburt die Kette der Sklaverey als Angebinde in seine Wiege gelegt, das, von der Türken Hand von Tag zu Tage immer mehr verwüstet, aus jammervollen Ruinen ihn nur thränend begrüßt, und von seinem ersten Erwachen an bis zu seinem lezten, ewigen Schlafe ihm nicht anders, als die Worte: „arbeite und dulde als Sklave des Barbaren aus Asien!" zuzurufen pflegt. Dem Schweizer gleich, fesselt ihn die größte Anhänglichkeit an den väterlichen Boden, und dennoch weniger, als dieser, siedelt er sich in fremden Ländern an, oder kann es ihm in der Fremde gefallen.

Die Einbildungskraft des Griechen ist auch gegenwärtig nicht blos glänzend und lebhaft, sondern sie hat noch immer das Sinnige und Tiefe ihrer berühmteren Urahnen behalten. Man kann dieses unter andern in der Anwendung erkennen, die sie sich in dem Glauben an ihre Kalenderheiligen, auf die Natur selbst und auf die Erscheinungen darin erlaubt hat. So öffnet z. B. die heil. Jungfrau die Pforten der Mor-

Digitized by Google

genröthe; die vierzig Heilige führen die Nachtigallen und den Frühling zurück; der heilige Nicolas (zu Corfu der heil. Speridion) bändigt die Wogen und dämpft der Stürme Wuth; der heil. Georg schützt Ernten und die Bebauer des Feldes; die Schäfer empfehlen sich und ihre Heerden der Obhut des heil. Demetrius u. s. w. Ueberhaupt gibt es in der Legende der Kirche und im Kalender nicht leicht einen Namen, dem die Griechen nicht irgend eine glückliche Wirkung zuschrieben und von dem sie nicht diese oder jene Geschichte zu berichten, hätten. Alle ihre Heiligen müssen sie gegen die schädlichen Einflüsse der bösen Geister schützen, die sie in dem Donner, dem Erdbeben, der Pest, der Hungersnoth u. s. w. zu erkennen glauben, und an deren Spitze sie den Teufel setzen.

Daß freylich der gemeine Mann bey solch einer Fülle der Phantasie, ohne Aufklärung von irgend einer Seite her und im steten Druck lebend, dem Aberglauben noch sehr ergeben sey; wer möchte dem widersprechen? Indessen blicke man doch nur zunächst um sich herum. Ist denn selbst in Deutschlands und des übrigen Europa's aufgeklärtesten Ländern der Boden so ganz rein davon? — Mit Freudenfesten und Prunkaufzügen (Panegyris) pflegt der Grieche den Frühling und Sommer hindurch seine Heiligen zu verehren; im Herbste aber und im Winter kommt für ihn die Trauerzeit. Da hört er das Heulen der Währwölfe, Sabazien von ihm genannt; da sieht er die Pagania, oder die Eselcentauren, mit ihren magischen Künsten durch die Fluren ziehen. Diese beyden Jahreszeiten bringen ihm durchaus nur Tage der Furcht und des Schreckens, welche das Uebermaaß seiner Phantasie erzeugt, die an nichts Freundlichem sich emporrichten kann, da durch den unmenschlichen Druck auf Körper und Geist ihr nichts als nur das Schauderhafte oder Gräßliche geboten wird.

In den mehrsten Gegenden Griechenlands zeichnet sich auch noch heut zu Tage der Grieche durch große Gastfreund-

lichkeit aus; doch wohl zu bemerken, nur der Aermere und der größere Haufe; der Reichere keineswegs, der wenigstens ohne Empfehlungsbriefe niemanden bey sich aufnimmt. Auch muß man hiervon solche Gegenden ausnehmen, die an Straßen liegen, welche durch häufige Durchzüge von türkischen Trabanten und andern Erpressern hart bedrückt werden. Höchst charakteristisch sind die Beyspiele solcher gastfreundlicher Aufnahmen, die Dodwell von der ärmeren Klasse erzählt, und schwerlich würde in den Reichen Großbritanniens, bey all der hohen Kultur, die man von ihnen rühmt, nur ein einziges demjenigen an die Seite gestellt werden können, das z. B. Dodwell, selbst ein Britte, von Daulis erzählt, wo die guten Daulioten, da sie ihn und seinen Zeichner sitzend und zeichnend antrafen, als sie während eines Panegyris in Prozession an dem Burghügel emporzogen, mit allerhand Festgeschenken, größtentheils aus Kuchen und anderen Eßwaaren bestehend, ihn so überhäuften, daß er kaum wußte, wie er sich aus dem Ueberfluß um sich herum retten sollte. Die gute Aufnahme, die überall in Griechenland Fremde von den Griechen erhalten, wird von ihm, wie von anderen Reisenden, durchgängig gerühmt, und nur selten sind Ausnahmen davon zu treffen. Eher versteht sich der ärmste und roheste griechische Ziegenhirte zu einer Begleitung von einigen Stunden, um den richtigen Weg zu einer alten Ruine oder zu einem Dorfe zu zeigen, als ein ächter Abkömmling des dickleibigen John Bulls in Englands hochgebildeter Hauptstadt dem fragenden Fremden nur die Straße gern nennt oder zeigt, um deren Namen gebeten wird. Noch weniger aber ist das schändliche Aprilschicken fragender Fremden, das in manchen Gauen unsres lieben Deutschlands zu Hause ist, in Griechenland bekannt oder geübt. Wenige Geldstücke oder andere kleine Geschenke, oft nur eine äußere Artigkeit von Seiten des Fremden, können einen Griechen der ärmeren Klassen leicht äußerst glücklich machen. Der

Digitized by Google

gastfreundliche Jupiter übt hier noch immer unter dem großen Volke seiner Herrschaft Rechte.

Und fehlt es irgend den Griechen an Thätigkeit, sich nicht allein des Lebens nothwendigste Bedürfnisse zu verschaffen, sondern auch sich Wohlstand zu erwerben und sich in den Besitz von Kenntnissen zu setzen, die ihm in seiner bisherigen Lage wirklich frommen könnten? — Wo der Unterdrückte in Griechenland nur einige Ruhe vor seinen türkischen Quälgeistern und Blutsaugern irgend noch findet, auf den entferntern Gebirgsflächen und Felsen und Bergschluchten, da pflanzt und säet er unablässig. Man vergleiche Dodwells Schilderung der rauhen und für Kultur sonst eben nicht geschickten Felsengegend um Delphi, wo die armen Einwohner Krissa's alle steilen Terrassen der Klippen und die enge Thalschlucht zum Wein-, Getreide- und Olivenbau ängstlich benutzen, und wo die Armen ihm, dem Britten, herzlich danken, daß er ihnen den Küchengebrauch der Brunnenkresse kennen gelehrt, und ihm versichern, daß sie dieselbe künftig aus Dankbarkeit nach seinem Namen nennen wollen. Er hatte dieses Kraut oberhalb Delphi in der Gegend um den kastalischen Quell in Menge gefunden.

Und wer ist es denn in Griechenland, der noch den Boden baut, als die christlichen Bewohner nebst noch einigen zum Islamismus bekehrten griechischen Dorfschaften? Der Türke lebt ja daselbst fast allein nur von dem Blute und dem Schweiße des unterdrückten Griechen. Unter den Handwerkern ist ferner nur der Grieche der thätigste, während der türkische Handwerker, der alles schlechter liefert, einen zunftgemäßen, oft unerhörten Zwang über seine christlichen Handwerksgenossen übt. Desgleichen ist es ja nur der griechische, christliche Handelsmann, der griechische Schiffer, der auch in den Bazars oder in den Waarenlagern, neben den Etablissements der Franken, besonders aber auf der See in das rohe, selbstbeschauende, raubende und von fremdem Erwerb prassende, träge

Digitized by Google

Türkenleben auf jenen herrlichen Gegenden der Erde noch einige Bewegung und allgemeine Thätigkeit bringt. Wie so sehr überwiegt nicht der Griechen Schiffahrt die des in politischer Hinsicht ungleich glücklicheren Italiens! Gehen nicht Schiffe der Griechen überall hin durch das Mittelmeer, selbst aus dem corinthischen Meerbusen bis an die Londner Brücke über Englands Themse, und bis nach Amerika? Ist es nicht in den neuern Zeiten bekannt genug geworden, daß die besten Seekapitains und Matrosen der ottamanischen Pforte lediglich und allein die Griechen sind, die eine Reinlichkeit auf den Schiffen führen, welche der englischen fast gleich kommt, und gegen welche der Schmutz der italienischen Verdecke und Cajüten nebst der Unreinlichkeit auf französischen Schiffen sehr absticht. Dieses Verdienst kommt aber lediglich auf der Griechen Rechnung; da der Türke, sey er Matrose oder Seesoldat, viel zu faul und zu bequem ist, um dergleichen Verrichtungen auf den Schiffen selbst zu besorgen. Als Dodwell im Jahre 1801 das Schiff des türkischen Seraskiers besuchte und dessen übrige Kriegsschiffe in dem Hafen von Corfu sah, fällte er, der Britte, dieses Urtheil, und Schreiber dieses kann es aus eigener Erfahrung bestätigen.

Aber wenn nun der emsige Grieche aus der Armuth sich zum Wohlstande empor gearbeitet; wenn er gedenkt, die Anforderungen türkischer Erpressungen nunmehr mit leichterer Mühe befriedigen, seine alten Tage in Ruhe genießen und seinen Erben einen bessern Anfang zum Erwerb hinterlassen zu können: was wird ihm fast gewöhnlich für solche nutzbare Thätigkeit eines im bittern Schweiße durchgeführten Lebens? — In Stambuls und seines Großherrn, allen Gold- und Silberreichthum verschlingenden und wie in ein todtes Bergwerk hinabziehenden Schatzgewölben, da lauert der verderbliche Greif, das blutige Ungeheuer aus der Höhlenwelt der Arimaspen, der die großherrlichen Unterthanen an Geld und Gut fett werden läßt und dann mit seinen

Krallen sie unfehlbar, wo er sie erlauert, in das Verderben hinabreißt. Denn das ist ja die schönste Herrschertugend der Sultane, daß sie dem Reichwerden ihrer griechischen und anderer christlichen Unterthanen durch ihre Thätigkeit nichts entgegensetzen, um dann ihre Köpfe und somit auch ihr Geld und Gut für solchen Regentenschutz zu verlangen!

Welche Liebe zu nützlichen, höheren Kenntnissen, zu den Wissenschaften im Allgemeinen, trotz des so ganz furchtbaren Obscurantismus, der von Stambul aus sein bleiernes Gefieder über ganz Griechenland breitet, die Edleren dieses Landes beseele, davon hat ja Deutschland seit länger fast als einem halben Jahrhunderte die sichersten Belege. Die größten und berühmtesten unserer Universitäten, wie Leipzig, Göttingen, Jena, Halle u. s. w. zählten seit langer Zeit nicht leicht ein Semester, wo nicht einer oder mehrere edle griechische Jünglinge als Studirende aufgenommen wurden, und diese die Hörsäle unserer ausgezeichnetsten Lehrer besuchten. Ihre Hauptstudien galten zwar der Medizin, allein außerdem waren humanistische und philosophische Vorträge von ihnen häufig besucht. Und wenn durch diese vorzüglich die Neigung zu den höhern Wissenschaften in Griechenland wiederum kräftiger mit angeregt worden ist, so war es nicht blos die Freygebigkeit einiger englischer wackerer Edeln, denen einige Anglomanen in den neuern Zeiten dieses Verdienst gern allein zuschreiben möchten; sondern es war jener edeln griechischen Jünglinge eigner Trieb selbst, der sie zu uns ins westliche Europa gezogen und richtig zu den rechten Quellen geleitet hat.

Verdient aber wohl ein großes Volk, das noch so viele edle Eigenschaften des Geistes mitten unter mehrhundertjähriger Sklaverey nicht ersticken ließ, das so viele gesellschaftliche Tugenden zeigt, und dessen Laster, wo es deren hat, nur Wirkungen einer durchaus moralischen Anar-

chie sind, die, gleich einem Fluche für das ganze Menschengeschlecht, die türkische Regierung noch auf der Erde hegt und schützt und birgt; — verdient solch ein Volk es wohl, daß man seine Regungen zur Wiedererkämpfung gesetzmäßiger Freyheit und zur Vertilgung jenes Fluchs von seinem Mutterboden in die Reihe verbrecherischer Rebellionen gegen alte gute Verfassungen, gegen würdige und legitime Regenten setze? — Nein, gewißlich nicht! So fühlt, so urtheilt sicher jeder wackere Mann, der seine eigne, wie der ganzen Menschheit Würde je gefühlt."

Ueber Ali Pascha sagt der Verf.: An ihn heftet sich eine, bis in das hohe Greisenalter von 78 Jahren emporgeführte, jedoch keineswegs beneidenswerthe Berühmtheit, die leider nur ein blutgerötheter Nimbus türkischer Despotentugend, gleich einem schauerlichen Nordlichte, furchtbar umstarrt. Merkwürdig durch sie ist der Mann, der diesen Namen führt, in der Zeitgeschichte allerdings, wie in den Annalen des Terrorismus die Alba, Tilly, Richelieu, Spaniens frühere Großinquisitoren, die Robespierre, Danton, Marat u. a. m. es immer bleiben werden. Das Prunkroß, auf dem auch er einhergezogen, war dasselbe Ungeheuer, das alle Despoten trägt; und das: oderint dum metuant! hat sich mit jedem Zug seiner Handlungen in musterhafter Größe für alle Volkspeiniger ausgesprochen. Merkwürdiger wird derselbe Mann aber durch die neuesten Vorfälle in Griechenland. Seine ächt asiatische Despotenbarbarey, mit der abgefeimtesten Verschmitztheit und der unersättlichsten Habgier gepaart, seine Blut- und Ruhmgier nebst seiner Feigheit gewähren einen hervorstechenden Zug des allgemeinen Gräuelgemähldes, das die türkische Regierung in Europa's Osten uns bietet. Ihm ist hierin jeder Große oder Mächtige des heutigen Osmanenreichs nur etwas mehr oder weniger ähnlich. Der Zustand moralischer Verwüstung in einem Volke, das unter solchen Ungeheuern im Drucke

lebt, wird sich aber daraus leicht begreifen lassen. Hätte sich Ali Pascha in der That mit den Mainotten oder mit den übrigen Griechen außerhalb und innerhalb des Peloponnesos verbunden, so müßte es in der That leid thun, einen solchen Treulosen mit in dem rechtlichen Unternehmen der Unterdrückten begriffen zu erblicken. Für solch' einen Freund unter ihnen, dürften sie sich leicht mehr zu hüten haben, als vor ihren Feinden, ihnen gegenüber. Wäre er aber sogar zum christlichen Glauben, wie einige Zeitungsnachrichten sagen, vermittelst der Taufe plötzlich übergetreten; so wünschen wir dem Beichtvater, den er sich erwählt, zu einer solchen bußfertigen Seele Glück von ganzem Herzen."

Wir schließen diese Anzeige mit der folgenden Bemerkung des Verf.: Einige Zeitungsschreiber suchen den gegenwärtig begonnenen allgemeinen Aufstand der Griechen einer Verbindung zuzuschreiben, die nur aus unruhigen Köpfen in den gebildeten Ständen des Volks bestehe und sich Hetäreia nenne. Diese Hetäristen vergleichen sie dann mit den Carbonari in Neapel, und lassen sie durch ganz Europa, durch Deutschland zumal, weit verbreitet seyn. Bis jezt haben wir aber noch nicht gefunden, daß diese politischen Orakel den Ursprung der Hetäreia über ein Dezennium von jezt an rückwärts gesezt haben. Indem es nun in der That etwas auffällt, daß diese politischen Voraus- und Fernseher das gute Publikum erst seit der ersten Proklamation Ypsilanti's in Jassy von dem Vorhandenseyn, wie von den innern Zwecken jener von ihnen so sehr verschrieenen Hetäreia näher zu unterrichten sich bemühen, glauben wir ebendenselben vielleicht einen kleinen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auf folgende Thatsache aufmerksam machen. Sie ist aus Dodwell gezogen, und würde sie ohnfehlbar auf nähere Nachforschungen über den Ursprung der Hetäreia in Griechenland selbst leiten können.

Dodwell besuchte im Jahre 1805 Griechenland und kam

am 20sten März zu den Trümmern der alten Stadt Thespeia. Hier sagt er nun S. 256 seiner Reise Orig. Folgendes: „Als wir unter den Ruinen von Thespeia mit Aufnehmen einiger Ansichten beschäftigt waren, traten einige Landleute zu uns, die das Ungewöhnliche unserer Kleidung und unserer Beschäftigung herbeygezogen hatte, und sagten uns: sie wären hoch erfreut, Karten und Pläne von uns für den König der Franken aufnehmen zu sehen, da sie durch diesen von ihren Unterdrückern bald befreit zu werden hofften. Sie schienen davon überzeugt zu seyn, daß der Zeitpunkt dieser Befreiung nicht mehr fern sey, und ich hörte sie sagen: καλο καλο, παι ο Τυρκος, και ηλθε ο Φραγκος; d. i. Herrlich, Herrlich! der Türke muß fort und der Franke kommt."

Ob wohl diese guten griechischen Bauern von Eremo-Castro auch zur Hetäreia gehört, oder vielleicht gar deren Stifter mit gewesen? Dieß zu erforschen, überlassen wir billig jenen Zeitungsschreibern, denen die Hetäreia besser bekannt ist, als uns Andern.

Die Rettung Griechenland's die Sache des dankbaren Europa. Leipz. b. Kollmann. 1821. 63 Oktavs.

Cicero sagt: „Die Dankbarkeit ist die Mutter aller andern Tugenden" (pro Planc. 33), und „unter allen Pflichten ist die Dankbarkeit die dringendste" (de offic. I. 1. c. 15). Sollen wir uns, ruft der Verf. in dem Vorworte zu dieser kleinen Schrift aus, soll das ganze Europa von denen, die gerechte Ansprüche auf unsern Dank haben, von den Griechen selbst mit Recht sich den Vorwurf der Undankbarkeit machen lassen! Das sey ferne! Nichts ist bis jezt für die Griechen geschehen, alles ist zu thun noch übrig, und jezt ist die Zeit, Alles zu thun. Und nachdem er in den vorliegenden Blättern den Einfluß Griechenlands auf unse-

Digitized by Google

re Kultur geschildert und die Pflicht Europa's, die Sache der Griechen zu der seinigen zu machen, entwickelt, schließt er mit den Worten: Darum, wenn Europa's Völker den glänzendsten Beweis ablegen wollen, daß sie wahrhaft gebildet seyen, wie sie oft sich rühmen und rühmend ihren Erdtheil den ersten nennen; wenn sie beweisen wollen, daß nicht dürre Verstandesbildung allein ihr Eigenthum und ihr Ruhm sey, der in dieser Gestalt allemal von sehr zweifelhaftem Werthe ist, sondern daß in gleichem Schritte und in gleichem Maaße auch ihr Herz zur wahren Bildung gelangt, von allem, was niedrig heißt, gereinigt und mit edlen Grundsätzen und großartigen Gesinnungen erfüllt und durchdrungen sey, wenn sie beweisen wollen, daß nicht allein die Schriften der alten Griechen, sondern auch ihr Geist auf sie gekommen sey, und jene nicht vergebens seit vier Jahrhunderten unter uns gelesen, ausgelegt und erforscht worden, nicht vergebens Griechenland unsern Geist genährt und gezogen habe; so mögen sie nur nicht vergessen, daß lebendige Dankbarkeit der erste und gültigste Beweis eines guten Herzens und aller wahren Bildung sey. Griechenlands Noth muß zu unsern Herzen sprechen, Griechenland ruft um Hülfe und Rettung. O! möge es nicht vergebens zu den Herzen der Völker und ihrer Führer rufen! Auf demselben Boden muß an Ort und Stelle unsere Schuld zurückbezahlt werden, von wo sie zu uns gekommen ist, in Griechenland selbst das Denkmal unserer Dankbarkeit aufgebauet werden. Möge der freudige Anblick eines vom schmachvollen Untergange geretteten Volks und das beseeligende Bewußtseyn, ihm die Hand zur Rettung geboten zu haben, der verdiente Lohn des dankbar gewesenen Europa seyn! —

Griechenland und die Griechen in geographischer, statistischer, historischer, moralischer und politischer Hinsicht. Nebst einer Schilde-

Digitized by Google

rung der Türken, Albanesen oder Arnauten und anderer Völkerschaften; so wie einer Darstellung der Lage der Griechen unter der türkischen Zwingherrschaft und der Pflicht der Europäer gegen die Griechen. Von dem Verfasser der Kriegsbibliothek. Leipz. b. E. Klein. 1821. 264 Oktavs.

Graecia, unde humanitas, doctrina, artes, religio, fruges, jura, segetes ortae atque in omnes terras distributae putantur. Das Volk, sagt der Verf. in der Einleitung, dem Europa so vieles zu verdanken hat, schmachtete bisher in der schnödesten Knechtschaft und durfte kaum frey athmen. Hätte der Geist der Griechen nicht die gewaltige Springkraft besessen, die ihn von jeher ausgezeichnet, so würden sie entweder von den Türken gänzlich ausgerottet worden, oder fast zu Thieren herabgesunken seyn; allein mit der Kraft verbanden sie die Schlauheit, mit dem hochstrebenden Geiste eine knechtische Ehrerbietung, und dieß rettete sie gegen mißtrauische, harte und blutgierige Herren. Mehrmals haben die Griechen Versuche zu ihrer Befreyung gemacht, aber immer scheiterte ihr hochherziges Unternehmen. Sie verließen sich mehr auf Fremde, als sie auf eigne Anstrengungen baueten, und verloren den Muth und die Gelegenheit, wenn die Fremden entweder Niederlagen erlitten oder Frieden machten. Dieß unselige Geschick verlängerte ihre Knechtschaft und machte ihr Loos immer beklagenswerther; aber die Zeit der Rettung kommt sicher für Jeden, der sich selbst vertrauet, und die Griechen, die sich seit 30—40 Jahren die Ausbildung ihres Volks mehr haben angelegen seyn lassen, und an Entschlossenheit eben so viel gewonnen haben als an Einsicht, sind jezt von neuem gegen ihre barbarische Unterdrücker aufgestanden. Die Türken sind in Europa eine große Nomadenhorde, die vermöge der Pest und der Barbareyen, welche sie verüben, für die Europäer eben

Digitized by Google

so gefährlich sind, als sie ihnen öfters zum Schimpf gereichten. Man muß ihre Vertreibung aus Europa wünschen, dem sie stets fremd blieben, und so sehr man auch die Menschheit in ihnen, wie in jedem andern Sohne des Staubes, achtet, so wird man es doch gern sehen, daß ihnen das eiserne Scepter aus den Händen gerissen werde, und sie erst gehorchen lernen, ehe sie befehlen wollen. Die heiligsten Pflichten, sezt der Verf. am Schlusse seines Buches hinzu, rufen die Europäer zur Hülfe der Griechen auf, und sie würden sich selbst verachten müssen, wenn sie ihnen nicht beystünden, daß sie aus dem Zustande der Gesetzlosigkeit sich retten können, und sich von einem Joche befreyen, das das Christenthum schändet, und nur der elendeste Eigennutz aufrecht zu erhalten wünscht.

Griechenland und dessen zeitiger Kampf in seinem Ausgange und seinen Folgen betrachtet, von Karl Gerber. Schmalkalden, b. Varnhagen. 1821. 47 Oktavs.

Aus dieser wohlgeschriebenen Flugschrift hier einige Bemerkungen des Verf.

Gern glauben wir, daß die Ansprüche der Griechen auf eine souveraine Selbständigkeit gerichtet sind. — Diese schmeichelhafte Idee beseelt ihre Kraft, erhebt ihren Muth und leitet ihren Kampf. Ein Ereigniß, das man kaum zu ahnen wagte, dessen Möglichkeit sich keiner träumte, steht — getragen vom Sturme außerordentlicher Zeiten plötzlich — für jeden begreiflich da, und an der Ausführung der kühnsten Ideen zweifelt dann Niemand. — Doch selten gestaltet sich das Schicksal der Völker so, wie auch die besten menschlichen Absichten von ihm vermuthen.

Griechenland täusche sich bey dem Geltendmachen seiner Ansprüche nicht über die Mittel, die ihm zu Gebot stehen, und auf die es nicht allein jezt, sondern auch spä-

Digitized by Google

ter rechnen muß; wir wünschen, daß es sich wo möglich — aus eigner Kraft frey machen möge, dann wird sein Sieg vollständig seyn; seine innere Stärke behaupte es durch Vermeidung aller Partheyzwiste, die vielleicht jezt weniger sichtbar sind, die aber einst, wo es sich um die Repräsentation der Selbstständigkeit handeln kann, wieder aufleben werden. —

Welche Theilnahme dem Gegenstande von allen Privaten gebracht wird, mit welchem lebhaften Interesse jeder Stand und jedes Alter diese neue Erscheinung unsers wunderreichen Zeitalters verfolgt, dieses bedarf wohl keiner besondern Ausführung. Die Meynungen sind weniger getheilt, die Ansichten übereinstimmender wie bey all den volkserschütternden Begebenheiten, welche die neueste Zeit auf Sturmes Schwingen heran und vorübergeführt hat. Der Enthusiasmus, der sich ausspricht, kann hier nicht mit dem Namen Freyheitsschwindel belegt werden; den türkischen Sultan wird man nicht zur europäischen Regenten-Familie rechnen wollen. Die Griechen führen keinen Bürgerkrieg, sie streiten nicht um das Geltendmachen excentrischer Volksherrschaft.

Daß viele vorhanden sind, welche das Unternehmen der Hellenen nicht allein mißbilligen, sondern selbst auf die eine oder die andere Weise zu bestreiten suchen, das muß nicht auffallen. Es giebt christliche Menschen in Europa, welche mit dem Dey von Algier Mitleid haben würden, wenn den Christen-Sclaven es gelänge, sich frey zu machen und den Dey von seinem Sitze zu stürzen; es giebt noch mehr Menschen, welche das ewige Walten des Weltenschicksals an die Fäden ihrer Politik gefesselt zu haben glauben, um es über den Köpfen der Kinder wie einen papiernen Drachen leiten zu können, aber diese Menschen sind auch nur Kinder.

Bis jezt haben alle europäische Staaten sich noch je-

Digitized by Google

des direkten Antheils an dem bestehenden Kampfe enthalten; sie beachten eine strenge Neutralität, oder sie haben versucht, und versuchen vielleicht noch, eine Versöhnung zu Stande zu bringen, die indessen nur ein frommer Wunsch bleiben dürfte, und deren günstig bleibende Folgen wir auch nicht einzusehen vermögen.

Werden die Staaten aber dieses Unthätigkeits- oder Passiv-System fortwährend beybehalten?

Der Standpunkt der türkischen Herrschaft in neuern Zeiten war nicht mehr geeignet, um den civilisirten Staaten Besorgnisse einzuflößen. Man blickte mit Gleichgültigkeit auf ihre innern Verhältnisse; aber wenn man keine öffentliche Ungerechtigkeit gegen eine Regierung, mit der man Verträge abgeschlossen hatte, begehen wollte, so hatte doch die Ausübung dieser Gerechtigkeit in der That einen andern Namen. Unerklärbar wird es oft, wozu das Interesse selbst die Mächtigsten verleiten kann. Man fürchtete die Türken nicht mehr, und doch sah man, und sieht es noch, wie selbst die mit den Osmanen am meisten befreundeten Völker Europas, in ihren Verbindungen mit der Türkey, in ihren dortigen persönlichen Beziehungen, verachtet, selbst gefährdet dastehen. Diesem rohen eigensüchtigen Volke war die kühne Frechheit verstattet, die Christen auf ihrem Gebiet ungeahndet mißhandeln zu können; die Etikette der europäischen Höfe fügte sich den barbarischen Formen einer barbarischen Regierung; einer Regierung, welche die Ausübung des Völkerrechts nur als einen Ausfluß der Gnade betrachtet; man brachte alle Feinheiten der gebildeten Welt zum Opfer, um den stolz-nickenden Gruß eines Sultans zu gewinnen, und man nährte einen der Christenheit und der Kultur ewig verschwornen Feind, dessen Absichten auf Ausdehnung seines Reichs nur mit seinem Sturz untergehen werden. Und wo geschah, wo geschieht dies alles? — nicht in entfernten Welttheilen, nicht in neu-

ent-

entdeckten Ländern, wo die Politik dem Wilden freundlich thun muß, um sich damit Vortheile der Zukunft zu erkaufen; nein, es geschieht auf einer Stelle, die mit dem Blute christlicher Vorfahren getränkt, ein theures Eigenthum aller Zeitgenossen geworden ist, auf einer Stelle, wo die Wiege der Kunst und Wissenschaft stand und deren ungestörte frevelhafte Entweihung zum bleibenden Vorwurf der Zeit gehört; es geschieht in unmittelbarer Nähe der Völker, die den schönsten, fruchtbarsten, zu allen Vortheilen des Lebens gelegensten Landstrich ihres Welttheils im rohen Gebrauch und Genuß von Barbaren sehen; es geschieht dieß Alles im neunzehnten Jahrhundert.

Gleichviel, worin die Politik besteht, welche sich für die Erhaltung der türkischen Dynastie in unserem Welttheil auszusprechen genöthigt ist; so wird sie immer zugeben müssen, daß die von ihr beabsichtigten Vortheile in jeder Beziehung sehr prekär sind. Ein verändertes Zeitalter, dessen geistiges Umgreifen sich nicht bemessen läßt, gewährt für die Unfehlbarkeit einer Politik des vergangenen Jahrhunderts keine Garantie. — Die Kriege, welche den Völkern Europas in der Zukunft drohen können, sind ganz anderer Art, ganz anderen Zwecks, wie die der früheren Zeit; deßhalb müssen die Plane, welche deren Ausgang heranführen sollen, auch veränderter Natur seyn. Hier wird man ein schwaches hinfälliges Reich — wie dann im angewendeten Falle die Türkey wirklich ist, ein Reich, das in demselben Grade an äußerer Kraft abnimmt, als die Cultur im übrigen Europa steigt, wohl nicht mehr geeignet halten, erfolgreiche Diversionen machen zu können, und die einst drohende Gestalt, welche mancher Politik gespensterartig gegenüberstand, wird ein Schattenbild, vor dem kein Mann erbebt.

Es kann der Fall eintreten, daß die eine oder die andere Regierung von dem bisher beobachteten Neutralitätssystem absteht, aber mit größter Zuversicht stellen wir für

diesen Fall die Behauptung auf, daß ein aktives Mitwirken zu Entscheidung des gegenwärtigen Kampfes schwerlich gegen die Griechen gerichtet seyn dürfte, und mit Gewißheit nehmen wir an, daß, wenn ein solches Mitwirken gegen Griechenland in der That statt finden sollte, in demselben Augenblick auch für die Sache der Hellenen Mächte aufstehen würden. — Da hätten wir dann einen Kampf, über dessen Recht oder Unrecht alle bessern Meynungen wohl wenig getheilt seyn werden. — Da würde die Sache der Griechen wie der Türken späterhin nur als Nebensache erscheinen; eine falsche Politik, begleitet von dem furchtbaren Heer ihrer zerstörenden Folgen, würde dann die Welt von neuem verwirren.

Eilen wir zu der Betrachtung der Folgen eines günstigen Ausgangs für die Griechen; so wie wir wünschen und vertrauen, daß er in der That statt finde. — Das Volk der Hellenen soll also mit Kreuz und Schwerdt über die Türken gesiegt haben, gleichviel — allein oder mit fremder Beyhülfe; so wird dieser Sieg entweder so vollständig seyn, daß er der sultanischen Herrschaft in Europa ein Ende macht, oder er ist dieses nicht. Im lezteren Falle ist es unmöglich, den Kampf für beendet, den Zweck für erreicht, den Sieg für vollkommen zu halten. Wird aber der Thron der Osmannen in Europa gestürzt, herbergt für die Zukunft kein Pascha mehr in unserem Welttheil, und ist demnach das allein richtige Ziel erkämpft, so entsteht die große Schlußfrage:

was wird das künftige Schicksal des eroberten Reiches seyn?

Die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ansichten aller Zeitbeobachter und Zeitgenossen sind hier gar sehr verschieden. Sie alle halten die Feststellung des kommenden Verhältnisses für die schwierigste Aufgabe; sie erblicken darin den Stoff zu unabsehbaren friedestörenden Ereignissen,

und das schuldlose Griechenland wird wohl gar als der Zankapfel betrachtet, um welches sich in der Zukunft und zwar wie vor Jahrtausenden — auf Idas Höhen — nur jezt mehr als drey Gottheiten streiten sollen.

Welche Wirkungen wird die Zerstückelung und Vertheilung des osmannischen Reichs in Europa zu Gunsten anderer Staaten — hervorbringen?

Im Allgemeinen erlauben wir uns die Behauptung, daß dieser Fall den Absichten der europäischen Mächte wohl fremd ist; wenigstens scheint er mit gewissen Grundsätzen unvereinbar. Zugeben wollen wir gern, daß, wenn er wirklich eintreten sollte, das Schicksal der Griechen allerdings besser und glücklicher seyn dürfte wie bisher, und auch selbst besser d. h. gesicherter wie unter irgend einem Protectorat, denn christliche und gebildete Regierungen würden fortan über Christen und gebildete Menschen herrschen; aber sollte ein durch wichtige Ländervergrößerungen gestörtes Staaten-Gleichgewicht nicht den Stoff der Eifersucht vermehren? und was sind davon die früheren oder späteren, jedoch immer unvermeidlichen Folgen?

Dieses so wohlthätige Gleichgewicht scheint indessen nimmermehr gestört werden zu können, wenn wir annehmen, daß die Herrschaft des osmannischen Reichs den griechischen Händen belassen werde.

Der Geist, welcher diesem Kampfe vorsteht, heißt Vernichtung. Darin ruht Alles, was sich von dessen Ausgang sagen läßt. — Täuschen wir uns nicht, mit dem Glauben, daß jener Geist die Anwendung von Palliativen zulasse. — Angenommen, daß es möglich sey, oder daß es auch wirklich ausgeführt werde, die einander gegenüberstehenden Partheyen auf eine Weise zu versöhnen, welche den gegenwärtigen Kampf beendige, ohne den Des-

potismus ganz zu unterdrücken, oder eine gewisse Selbstständigkeit herzustellen; so dürfen wir sicher schließen, daß alle dahin zielenden und in Ausübung gebrachte Maaßregeln nur halbe Maaßregeln sind, denn es ist keine geistige und vielleicht auch keine physische Kraft vorhanden, um dem eigentliche Zustande, der im vorliegenden Falle immer bleiben würde, und dessen Natur schwankend ist, irgend eine Sicherheit, irgend eine Gewährleistung zu verschaffen. Dadurch wäre aber die Ruhe, welche kraft eines heiligen Vertrags alle europäischen Regierungen in diesem Welttheile beabsichtigen, nichts weniger wie befestigt, eine unsichtbare Bewegung würde bleiben, deren friedenstörende Aeußerungen jeden Augenblick ausbrechen können. Die Kraft eines legitimen Princips mit all ihren Wirkungen kann in einem streitigen Verhältniß zwischen gebildeten und barbarischen Völkern nie zur Anwendung kommen, und darum muß jener Krieg als ein Vernichtungskrieg betrachtet werden, während wir gleichzeitig gern zugeben wollen, daß auch der Begriff von Vernichtung relativ ist, und deshalb Modificationen gestattet. —

Nach menschlichen Berechnungen wird der Kampf nicht schnell entschieden werden, wenn er anders zu einem erledigenden Resultate führen soll. — Ein grausamer Haß erfüllt alle Einzelne, und mit furchtbarem Schwerte bewaffnet, sitzt er hier zu Gericht. Die Erbitterung nimmt mit jedem Momente zu, das Eisen wüthet mit verzehrender Macht nicht allein im weiten offenen Felde; auch zu jeder Hütte bahnt sich der geschliffene Stahl einen blutigen Weg.

Ein solcher Kampf vermehrt die Zahl der Streiter in demselben Verhältniß, als er sie schwächt. Aus jedem gefallenen Opfer steigt ein neues empor; denn nicht die Siege geordneter Heere vermögen hier den entscheidenden Ausschlag allein zu geben; das Schlachtfeld bildet sich überall,

Digitized by Google

ohne die Zahl und Ordnung der Kämpfer zu berücksichtigen. — Verberge man sich in dieser Beziehung die Macht der Osmannen keineswegs. Auch das feigste Volk erwacht aus seinem lethargischen Zustande, wenn man seinen religiösen Glauben bedroht, und dieser Glaube wird von beyden Theilen in das blutige Spiel gezogen; da er beyden zur Ermuthigung, zum höheren Aufschwunge dient. — So steht auf der einen Seite ein wuthersülltes Volk, mit der Begierde des Tiegers, um die Schmach, daß ein Schlachtopfer seinen Klauen sich entrissen hat, grausam zu rächen; es glüht, um seinem unsinnigen und beleidigten Stolze barbarische Genugthuung zu verschaffen, dem Heiligsten Trotz bietend verläßt es sich auf blinde Bestimmung. Es wüthet, es mordet, um den Blutdurst zu stillen, es ist unzugänglich allen besonnenen Vorstellungen, sollten solche selbst zu seinem Vortheil seyn; der thörichte Glaube schmeichelt ihm mit Sieg, auch wenn es keine Streiter mehr zählt. —

Ihm gegenüber erheben sich geschlossene Reihen von Kämpfern, die einen festen und bestimmten Zweck verfolgen, einen Zweck, für dessen Erreichung die Noth sie streiten lehrt; sie handeln nach Planen, die, lange vorher entworfen, die Anstrengungen der Gegner in Rücksicht genommen haben, sie sind vorbereitet und daher jedes möglichen Falles gewärtig; der Geist, der sie beseelt, heißt nicht blinde Wuth; er heißt Freyheit von entehrender Fessel, und seine heilige Flamme schwebt unter dem Kreuze, dem Symbole der christlichen Demuth, unter dem Kreuze als mächtiger Ermahner, daß nach schwerem Leid, nach heißem Kampf die Rettung am nächsten, die Auferstehung am gewissesten sey.

Die Griechen nennen in ihrer Sprache den Menschen ἀνθρωπος — ein Wort, welches „Aufwärts-Strebender" bedeutet. So sey dann das Volk der Hellenen dieses herrlichen Namens eingedenk. — Es strebe auf, auf zu der Höhe, die einst seine Ahnen mit einem Ruhme, der ewig

leben wird, eingenommen und so lange behauptet haben. — Seine Vorzeit ruht im Lichte eines Sternenkranzes, der die Denkmäler von Kunst und Wissenschaft, von Freyheit und Heroen-Tugend, sinnbildlich vorstellt und verewigt, und in der Mitte des aus nie welkenden Blüthen gewundenen Kranzes strahlt das goldne Kreuz — ein Bild des Glaubens, der durch keine irdische Gewalt erschüttert werden kann, das Bild des schweren Kampfs, der den Sieger zur ewigen Freyheit rief, als er zuvor das Reich des Lichts und der Wahrheit gegründet, und dessen Dauer mit seinem Blute befestigt hatte. — Ihm folge das Volk — in Kraft und Einigkeit, in Muth und Vertrauen. —

Unter den Kreuzzügen älterer und neuerer Zeit nimmt der gegenwärtige eine heilige Stelle ein. — Kein neuer Glaube wird gepredigt, der alte soll erhalten und geschirmet werden. Wohl bedarf es einer blutigen Aussaat, und viel der Thränen, viel der Trennungen auf Erden, rufen das Neugeborne ins Leben; doch der Trost, der von Himmelshöhen in das bewegte Herz getragen wird, besänftigt die Klage über ein Leid, das unvermeidlich ist.

Das Volk von Hellas erwäge seinen Zustand. Seine Heerführer, erfüllt von der Größe ihrer Absichten, von der Größe des gemeinsamen Ziels, werden den Ruhm rechtfertigen, zu dem sie berufen sind. — Hellenische Jugend wird in der Begeisterung, die ihr Anführer ist, nicht vor vollendetem Siege ermatten: dann aber die Mäßigung zeigen, welche der schönste Schmuck der Zeit seyn soll. —

Und alle begleitet die Theilnahme eines ganzen Welttheils; die feurigen Wünsche natürlicher und darum partheyloser Menschen folgen jedem Schritte, der gethan wird, und in der weiten Christenheit steigt manch' frommes Gebet aus reinem Gefühl hinauf zu dem Herrscher der Herrscher, daß er den Ausgang des Kampfes gnädig leite.

VI.

Politische Ansichten der Zeit.

Der Kalif Harun Alraschid mußte in der Nacht verkleidet in Bagdad herumstreifen und gefährliche Abentheuer bestehn, wenn er die Wahrheit hören wollte, weil er unumschränkter Herr war. Die Machthaber in freyen Staaten haben es leichter; sie können sie Schwarz auf Weiß lesen und überall öffentlich hören, weil sie nicht gefürchtet werden.

Es gibt Leute, welche noch im Ernst sich einbilden, es würde schon noch eine Zeit kommen, wo die freyen Nordamerikaner zum monarchischen Erb-System, zum Adelthum und andern Dingen zurückkehren müßten. Sie sehen nicht, daß die politischen Vorurtheile, welche in der alten Welt Wurzel gefaßt haben, lediglich auf geschichtlichen Gründen beruhen, und da, wo solche Gründe nicht Statt haben, wie in der neuen Welt, nicht Raum gewinnen können.

Ist's nicht, sagt Joh. Müller, als ob große Konvulsionen zur Aufregung der schlafenden Kräfte bisweilen heilsame Geschenke der Vorsehung wären! Elektrische Stöße, die die behagliche Ruhe zwar gewaltig stören, aber auf einmal Jahrhunderte weiter bringen? (Werke B. XII. p. 43.)

Wie wenigen Einfluß oft die Religion auf die Formen des öffentlichen Lebens hat, beweist die Geschichte. Seit länger als tausend Jahren bekennen sich die europäischen Völker zum Christenthum, und bey dieser Religion der Liebe und Erbarmung, welche die Menschen gleich macht und nur ihre Frömmigkeit und ihre Tugend achtet, ist es möglich gewesen, daß Despotismus geherrscht hat und die scheußlichste Sklaverey; ist es möglich gewesen, daß Menschen

von Menschen auf das schändlichste behandelt, aller Rechte beraubt und zu vollkommener Willkür herabgedrückt sind; ist es möglich, daß noch jezt, ungeachtet der Bibelgesellschaften und des heiligen Bundes, Ketten geschmiedet werden, in welche man die Völker schlägt, und daß ein eitler Wahn von Besserbürtigkeit noch immer in den Gliedern frommer Menschen steckt.

Das miserabelste aller Vorurtheile ist das Vorurtheil, welches man von dem Werthe mancher Vorurtheile hat. In der Geschichte der Völker findet man eine ernste Lehre, wie viel Unheil das Vorurtheil von dem Werthe verschiedener politischer Vorurtheile angerichtet.

Wir sehen gemeiniglich in der Welt nur den kleinen Punkt, den wir einnehmen. Wir gleichen einem Ameisen-Volke, welches die Auflösung des Weltalls zu sehen wähnt, weil ein Wanderer, ohne es zu bemerken, über seine Haufen hinweggegangen ist und deren Bau zerstört hat. Man darf sich daher nicht darüber wundern, wenn unsere Politiker oft so kurzsichtig sind, daß sie sich einbilden, die Natur müsse in dem, was sie mit der Menschheit vorhat, die Plane befolgen, die sie in ihren Köpfen ausgeheckt.

Es wäre grausam, dem über die Verkehrtheit der Gegenwart untröstlichen kosmopolitischen Gemüthe die Hoffnung zu rauben, das ganze Schauspiel dieses Erdenlebens werde sich am Ende doch zur allgemeinen Zufriedenheit und mit dem vollendeten Siege des guten Geistes über die Bösen schließen. Auch sind ja die größten Philosophen darin einig, daß das Menschengeschlecht in der Vollkommenheit immer vorwärts schreite; und jedes spätere Jahrhundert besser und glücklicher sey als sein älterer Bruder. Bey einem so verkehrten Erbschaftsrechte, wo der Lezgeborne das reiche Majorat heim thut, würde es ein wahres Glück seyn, als Benjamin

geboren zu werden. Wer das Jahrhundert vor dem jüngsten Tag erlebt, kann sich darum selig preisen.

Der Fürst sollte seyn der Weiser im Bienenkorbe, und Alle werden ihm folgen, sobald er das Zeichen gibt, wenn sie sehen, daß er das gemeinsame Glück will, ohne irgend Einen auszunehmen. Aber statt die vollkommenste Eintracht im Volke zum Ziel ihrer Bestrebungen zu machen, gefällt die Politik der Fürsten sich so häufig in der trüben Lehre: divide et impera.

Den Anhängern der unumschränkten Fürstenschaft ist der Mittelpunkt Alles, der darum auch recht glänzend hervortreten muß. Besonders soll Alles von ihm ausgehen, nicht etwa in ihm zurücklaufen. Alles muß für das Volk, gar nichts von dem Volke selbst geschehn; der Regent, sagen sie, regiert ja nicht mit seinem Willen, sondern mit dem Gesammtwillen. Er repräsentirt sein Volk; wie ist denn neben ihm noch ein Repräsentant denkbar? Niemand hat eine Befugniß über Andere, außer von ihm, durch ihn übertragen.

Die wahre nie versiegende Quelle des öffentlichen Privatwohlstandes wird immer in der Freyheit des Handels, Verkehrs und der Industrie zu suchen seyn; aber sie muß allgemein seyn, diese Freyheit, ein weitschichtiges Land, einen Welttheil, wo möglich die ganze Welt umfassen. Einseitige Freyheit kann sogar nachtheilig wirken, wie das freye Wachsthum eines Glieds an einem organischen Körper, wo alle übrigen zusammengepreßt sind, Mißgestalten hervorbringt, dicke Leiber auf chinesischen Füßen, Zwergobststauden auf Baumstämmen. Wo die Natur mit Gewalt auf ihrer nachtheiligen Bahn getrieben ist, kann auch oft mit Gewalt nur ihrem verderblichen Wirken begegnet werden. Hat der Mensch durch Verstümmelung einmal das natürliche Ebenmaß zerstört, dann kann er nur durch ein fortgesetztes

Verstümmeln wieder ein künstliches erzwingen, wiewol die Kunst auf diesem Wege gewöhnlich ein Riesengeschlecht zu Pygmäen verkrüppelt.

Die Tendenz des monarchischen Erbsystems scheint mehr oder weniger immer auf Fixirung in der Form und Idee hinauszugehen. Daß manche erbmonarchischen Reiche nicht zu einem China oder Japan wurden und werden konnten, hat wahrlich nicht an den Regierungen gelegen.

Betrachtet man den Finanzzustand fast aller Staaten von Europa und deren stets steigende Bedürfnisse, so scheint schon in diesen Verhältnissen die Garantie einer von der Gewalt immer mehr den Völkern zuzustehenden Freyheit für die Zukunft zu liegen. Denn durchschifft die Barke, die das öffentliche Wohl führt, selbst ein Meer voll Stürme und Gefahren, in fröhlicher Sicherheit, so bleibt sie doch endlich häufig mit der ganzen Mannschaft auf einer Untiefe der versiegten Finanzquellen sitzen. Darum müssen die Völker nach und nach schon aus dem einzigen Grunde, daß ein Sklave weniger thun und geben kann als der Freye, durch wohlthätige und liberale Institutionen zu Kräften und zur Kenntniß und zum Gebrauch derselben gelangen. Der eigne Vortheil wird die willkürlichsten Fürsten zwingen, immer gerechter und humaner zu werden, indem sie durch ein entgegengesetztes Verfahren in ihren Völkern sich selbst zu Grunde richten würden.

Druckfehler.

Im 10ten Hefte der Allg. polit. Annalen, ist in dem ersten Aufsatz: „Europa und die Türken" S. 130 Z. 8. von Oben, statt den Worten:

„Die türkische Despotie ist nicht darum barbarisch und grausam, weil sie roh und ungebildet ist."

zu lesen:

„Die türkische Despotie ist nicht darum barbarisch und grausam, weil sie muselmännisch, sondern weil sie roh und ungebildet ist."

Digitized by Google

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

Erstes und Zweytes Heft.

Vorwort. 3
I. Die politische Weltlage im Anbeginn des Jahrs 1821. . 7
II. Spanien's Cortes im Jahr 1820. 35
III. Politische Literatur. 145
IV. Die jüngste politische Umwandlung der Dinge auf St. Domingo. 189
V. Status quo der jetzigen Diplomatik civilisirter Staaten in Beziehung auf Regenten- und Verfassungs-Erneuerungen in unabhängigen Staaten. 211
VI. Kann der Staatshaushalt des deutschen Bundes der Besteurung einheimischer Waaren entbehren? . . 214
VII. England im Jahre 1688 und Frankreich im Jahre 1820. Aus dem Französischen des M. L. de S. . . . 233
VIII. Politische Ansichten der Zeit. 251

Drittes und Viertes Heft.

I. Einführung der stellvertretenden Verfassung im Großherzogthum Hessen-Darmstadt. 257
II. Spanien's Cortes im J. 1820. (Schluß.) . . 392
III. Allgemeiner Bericht von dem Handel in London während des Jahrs 1819, entworfen im Jahr 1820. . . 461
IV. Politische Literatur. 504
V. Politische Ansichten der Zeit. 509

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des zweyten Bandes.

Seite

Fünftes Heft.

I. Die Staatsumwälzung im Königreiche beyder Sicilien. 3
II. Eröffnung des Parlaments zu Neapel. 32
III. Frankreich. Auszug aus dem in der Pairskammer vom Grafen Bastard über Louvel abgestatteten Berichte. . 51
IV. Schweiz. 87
V. Einige Hypothesen über das Petardenunwesen in Paris und was jezt Pflicht der Liberalen ist. . . . 102
VI. Richtigere Darstellung einer auf dem dermaligen Reichstage in Norwegen etwa zur Sprache kommenden Debatte. . 109
VII. Der erreichte festere Rechtszustand in Deutschland und der erwartete für die Nachkommenschaft. . . 113
VIII. Vorschlag zur Austilgung der geheimen politischen Gesellschaften. 116
IX. Deutschland vormals und jezt. 118
X. Politische Ansichten der Zeit. 122

Sechstes Heft.

I. Einiges über die Länder, wo die Repräsentativ-Verfassung nicht auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft, sondern durch Revolution begründet worden: „Frankreich, England, Spanien, Italien" 133
II. Die Sitzungen des neapolitanischen Parlaments. . 163
III. Einiges zur Aufklärung der brittischen Marine-Oekonomie. Von Rüder. 227
IV. Irrige Ansicht, daß Nordamerika's Freystaaten zu viel Marine besolden und sich in Finanzverlegenheit befinden. Von Ebend. 229

Digitized by Google

V. Wäre es wirklich so auffallend, als englische Tagesblätter behaupten, wenn der Herzog von Oldenburg die projektirte Verfassung des Herzogthums dem Kaiser Alexander zur Genehmigung vorgelegt haben sollte? 232
VI. Politische Ansichten der Zeit. 234

Siebentes Heft.

I. Aphorismen über Amerika. Aus einem Sendschreiben des Hrn. Moritz von Fürstenwärther an den Freyherrn von Gagern. 245
II. Verhandlungen der Kammern Frankreichs im Jahre 1821. 278
III. Fernere Sitzungen des neapolitanischen Parlaments vom Jahre 1820 bis zum Schlusse derselben, am Ende Januar's 1821. 305
IV. Teutsche Erbverbrüderungen und deren politische Folgen. 359
V. Politische Ansichten der Zeit. 365

Achtes Heft.

I. Portugal im Zeitpunkte des Ausbruchs seiner jüngsten Revolution. 377
II. Verhandlungen der französischen Kammern im Jahre 1821. Donadieu's Anklage in der Deputirten-Kammer gegen die Minister. 405
III. Die Kongresse zu Troppau und Laibach. Verhandlungen der europäischen Kabinette in Beziehung auf die neapolitanische Staats-Umwälzung. 423
IV. Französisch-Badischer Staatsvertrag in Betreff der Rheinschiffahrt, nebst Kommentar. 441
V. Ueber die Vereinigung der christlichen Bekenntnisse. Ein Beytrag zur innern Staatspolitik. 481
VI. Ueber Willkühr in der Staatsverwaltung. 503
VII. Schreiben aus Norwegen an den Herausgeber der allg. polit. Annalen. 506
VIII. Politische Ansichten der Zeit. 511

Digitized by Google

Inhalt des dritten Bandes.

Seite

Neuntes Heft.

I. Portugal's Staatsumwälzung. 3
II. Beytritt der Insel Madeira zur konstitutionellen Staatsform Portugal's. 27
III. Ereignisse zu Neapel im Monat Februar 1821. . . . 31
IV. Schweiz. Verbesserte Rechtspflege und Staatsgesetzgebung. 90
V. Politische Ansichten der Zeit. 110

Zehntes Heft.

I. Europa und die Türken. 117
II. Feldzug der alliirten europäischen Großmächte gegen die Neapolitaner. 140
III. Bemerkungen über den dießjährigen Sachsen-Weimar'schen Landtag. 179
IV. Politische Literatur. 203
V. Politische Ansichten der Zeit. 226

Eilftes Heft.

I. Umschwung des europäischen Völkerrechts in Rücksicht der Ostindischen Handels-Niederlassungen. 233
II. Die Revolution in Piemont. 266
III. Schluß der Laibacher Konferenzen, nach wiederhergestellter Ruhe in Italien, in Folge der Unterdrückung der Insurrektion in Piemont. 321
IV. Neueste politische Literatur. 335
V. Politische Ansichten der Zeit. 362

Digitized by Google

Seite

Zwölftes Heft.

I. Kritische Uebersicht der Verhandlungen des Sachsen-Weimar'schen Landtags im Jahr 1821. 369
II. Brasilien's Eintritt in die Reihe konstitutioneller Staaten. 419
III. Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge im Königreiche beyder Sizilien. 446
IV. Einiges über die von der englischen Regierung erwogene Veränderung des Niederlagerechts fremder Waaren. 465
V. Politische Literatur. 469
VI. Politische Ansichten der Zeit. 503

Digitized by Google

Der Tyroler Landstreicher. — Der Sohn stummer Eltern. A. d. Engl. — Die Lilie unterm Berge. — Gedichte. Räthsel. Zähren, Aehren. — Grabschrift. — Die Trennung. v. Maltitz. — Der feste Hort. Caroline Still. — Sprüche des Orients, deutsch bearbeitet von Leopold Haupt. — Anagramm. Harm, Rahm. v. Maltitz. — Anagramm. Eßig, Geiß. v. Maltitz. — Den Kriegern die nach Hellas ziehen. Adelheid von Stolterfoth. — Gedichte aus Neapel von Friedrich Rückert. — Charade. Wolfsmilch. — Korrespondenz. Basel. — Dresden. — Durlach. — Frankfurt. — Genf. — Hamburg. — Karlsruhe. — Kopenhagen. — Madrid. — Paris. — Aus der Schweiz. — Wien. — Wiesbaden. —

Kunst-Blatt.

Einige Merkwürdigkeiten der florentinischen Kunsthandlungen. Vom Freyh. von Rumohr. — Ueber die Vergötterung Homer's, ein berühmtes altes Kunstwerk erhabener Arbeit, jezt im Britischen Museum zu London. Von Dr. G. H. Noehden, Aufseher am Britischen Museum. (Beschl.) — Die heil. Margaretha, von Raphael, gestochen von Rahl. — Teppiche nach Raphaelischen Zeichnungen. — Rom. — Mantua. — Paris. — London. — Madame Jaquotot, Cabinets-Malerin des Königs von Frankreich für die Gemälde von Porzelan. — Ueber die Lithographik in Frankreich. — Der Tod des heil. Peter Chrysologus, Erzbischoffs von Ravenna. Oelgemälde auf Leinwand von Pietro Benvenuti: Hoch 7½ Ellen, breit 5¼. Figuren über Lebensgröße. Aufgestellt im Chor des Doms von Ravenna. — Höchstmerkwürdige Kunst-Schätzung. — Biographische Notizen über Johann M. von Hermann, Kupferstich-Restaurator. Vom Professor Speth. Rom. — Kupferwerke. Kaiserl. Königl. Gallerie im Belvedere zu Wien. — Nach den Zeichnungen von Sigmund von Perger, k. k. Hofmaler, in Kupfer gestochen von verschiedenen Künstlern. Nebst Erklärungen in artistischer und historischer Hinsicht herausgegeben und Sr. Majestät Franz I. gewidmet von Carl Haas. — Wien und Prag bey Carl Haas. 1821. I. bis IV. Heft kl. 4. Galerie impériale au Belvedère à Vienne etc. — K. K. Akademie der schönen Künste in Mailand. Programm für den großen Concurs. — Nekrolog. Ritter Adam von Bartsch, geb. 17. August 1757, gest. 21. August 1821. — Ueber eine Ansicht des Herrn Hofraths Hirt, in seiner Geschichte der Baukunst bey den Alten. — Neueste Reisen in Nubien und den angrenzenden Ländern. — London. — Die Karlsruher Kunstausstellung im August 1821. — Musterbuch eines alten Miniaturmalers, und Worte des h. Bernhard über die Arabesken. — Die Elginschen Marmorbilder; ein Blick auf Griechenland. (Bruchstück aus dem nächstens erscheinenden zweyten Theil von A. H. Niemeyers Beobachtungen auf einer Reise nach England; nach dem Wunsche des Hrn. Verf. mitgetheilt.) — Nekrolog. — Römische Alterthümer. — Paris.

Literatur-Blatt.

Periodische Literatur. I. Etrennes helvetiennes et patriotiques pour l'an de grace MDCCCXX. No. XXXVIII. Genève chez Paschoud, 1820. 147 pages in 8vo. — II. Helvetischer Al-

Digitized by Google

manach für das Jahr 1821. Zürich bey Orell, Füßli u. Comp. 224 S. in 12. mit Kupfern und Charte. — Uebersicht der theologischen Literatur vom Jahre 1821. (Forts.) — Uebersicht der neuesten franz. Literatur. Jannar, Februar, März, 1821. (Forts.) — Materia medica. I. Wahre und kurze Beschreibung der merkwürdigen Ereignisse und wohlthätigen heiligen Handlungen Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Alexanders von Hohenlohe u. s. w. Während seiner 24tägigen Anwesenheit in der Kreishauptstadt Würzburg dargestellt in XII vertrauten Briefen u. s. w. von Franz Nikolaus Bauer, des ehemaligen hohen Domstifts zu Würzburg Vikar und Dominicalis major. 1821. — II. Briefe aus Würzburg über die dortigen wichtigen Ereignisse im Monate Junius 1821. Erste und zweyte Lieferung. 3te verbesserte Aufl. Würzburg 1821. — Periodische Literatur. Der Katholik, religiöse Zeitschrift zur Belehrung und Warnung. Herausg. von Andr. Räß und Nikol. Weis. 1ster Jahrg. 1ster Bd. I—VI. Heft. Mainz b. Müller. 1821. VIII. u. 592 S. mit Register. gr. 8. (Der ganze Jahrg. aus 12 Heften in 2 Bänden bestehend. 3 Thlr. 8 gr.) — Spanische Literatur. (Forts.) — Literarische Rettungs-Polizey. — Kunstgeschichte. Allgemeines Künstlerlexicon, oder kurze Nachricht von dem Leben und den Werken der Maler, Bildhauer, Baumeister, Kupferstecher, Kunstgießer, Stahlschneider u. s. w. Nebst angehängten Verzeichnissen der Lehrmeister und Schüler, auch der Bildnisse der in diesem Lexicon enthaltenen Künstler. Zweyter Theil, welcher die Fortsetzung und Ergänzung des ersten enthält. Zwölf Abschnitte A—Z. Zürich b. Orell, Füßli u. Comp. 1806 bis 1821. 6215 Folioseiten gespaltener Columnen. — Schwarzwald. — Unterhaltungs-Literatur. Abendunterhaltungen für gebildete weibliche Kreise. Novellen und Erzählungen von G. Reinbeck. Erstes Bändchen. 366 S. Zweytes Bändchen. 322 S. 8. Essen bey Bädecker 1820. — Unbesehens. Von Müllner. — Dramatische Dichtkunst. Agnes Bernauer. Trauerspiel in fünf Akten von Julius Körner. Leipzig b. Hartmann. 1821. 155 S. 8. — Geschichte. Schweizer'sche Bildergallerie oder Erklärung der vaterländischen Geschichten, in den Gemälden auf der Kapell-Brücke zu Luzern, von Jos. Businger, Canonicus zu Großglogau in Schlesien, 2 Bände. Luzern b. Xav. Meyer, 1820. Zusammen 639 S. 8. — Bös. Von Müllner. — Dramatische Literatur. I. Die Mesalliancen. Ein Lustsp. mit Gesang in 3 Aufz. von Adolph. Freyherrn von Seckendorf auf Zingst. Leipz. im Compt. f. Liter. 1821. 59 S. 8. II. Die beyden Freunde, ein Schauspiel in 3 Akten von Christian Hahn. Leipzig b. Kollmann. 1819. 66 S. 8. III. Bühnenspiele von F. Grafen von Riesch. Wien b. Tendler und Comp. 1820. Bd. 1. 335 S. Bd. 2. XIV u. 314 S. kl. 8. IV. Der Kampf im Quellenthale. Zweyter Aufzug aus Alcindor, Oper in drey Aufzügen, von F. Kind. In der Monatsschrift, die Muse, Bd. 1. Heft 3. S. 99—125. V. Zwey Bühnenstücke von Freyherrn von Thumb. 1. Christine von Wolfenbüttel, Schauspiel. 2. Ehstandsexpressalien, Lustspiel, Tübingen b. Laupp. 1820. 279 S. 8. — Italienische Literatur.

Digitized by Google

3 9015 06562 7245
UNIVERSITY OF MICHIGAN

A 531586 DUPL

Digitized by Google

Digitized by Google